



Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
auf die**

Große Anfrage

der Fraktion der FDP

Situation der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Drucksache 20/3033

Inhalt

Leistungsgeschehen	8
1. Wie viele Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in Schleswig-Holstein gestellt und bewilligt?	8
2. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe?	12
3. Wie entwickeln sich die jährlichen Ausgaben für die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein?	73
4. Wie viele antragstellende Personen wurden im Rahmen der Bedarfsermittlung nach SGB IX aufgrund der Feststellung von notwendigen Leistungen zur Pflege nach SGB XI gänzlich in den Leistungsanspruch des SGB XI überführt?	88
5. Wie vielen antragstellenden Personen wurden Leistungen zum gemeinschaftlichen Wohnen (besondere Wohnform) bewilligt?	89
Bedarfsermittlung und amtliche Statistik	90
6. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung mit den Trägern der Eingliederungshilfe die Erstberatungen zu quantifizieren?	90
7. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung eine Anpassung der amtlichen Statistik, um die Anzahl von Widersprüchen gegen Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe oder Ablehnungen von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfassen?	90
8. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung eine Anpassung der amtlichen Statistik, um die Anzahl von Klagen gegen Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfassen?	91
9. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung eine Anpassung der amtlichen Statistik, um die Anzahl fristgerechter Bescheide nach § 18 SGB IX über Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen?	91
Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX.....	92
10. In welchen Bereichen führt der neue Landesrahmenvertrag zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu Verbesserungen und Gestaltung bedarfsgerechterer Leistungen?	92
11. Wie wird die tatsächliche Umsetzung der Personenzentrierung im neuen Landesrahmenvertrag gewährleistet, insbesondere in ländlichen Gebieten?	92
12. Welche konkreten Maßnahmen sind im Landesrahmenvertrag vorgesehen, um sicherzustellen, dass individuelle Bedarfe der Menschen mit Behinderungen tatsächlich berücksichtigt werden?	93
13. Wie wird die Qualität der Teilhabeleistungen in Anbetracht der Einführung eines neuen Leistungspauschalensystems gewährleistet, insbesondere in Hinblick auf den notwendigen Personaleinsatz und die fachlichen Qualifikationen der Leistungsanbieter?	94
14. Wie wird die Effektivität und Effizienz des neuen Leistungskatalogs im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung gemessen und überprüft?	94
15. Welche regelmäßigen Evaluationen gibt es, um sicherzustellen, dass die Ziele des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden?	95

Berufliche Teilhabe und Arbeitsmarktintegration	96
16. Welche Programme zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung gibt es für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, um ihre Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen?	96
17. Welche Förderungen für Betriebe und Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes existieren, um Ausbildungsplätze oder Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen anzubieten?	98
18. Wie unterstützt die Landesregierung Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen einstellen wollen oder bereits beschäftigen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Anpassungen am Arbeitsplatz, spezielle Arbeitsmaterialien, zusätzliche Assistenzleistungen sowie finanzielle Anreize?.....	98
19. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu verbessern?	99
20. Wie entwickelt sich die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im gesamten öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein seit 2017?	99
21. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation der Werkstätten für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein?	100
22. Welche konkreten Änderungen des SGB IX bzw. des Werkstättenrechts erachtet die Landesregierung für eine langfristige Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen als erforderlich?	103
23. Welche konkreten Hindernisse beinhaltet das Rehabilitationsrecht für die Erprobung neuer Arbeitsmodelle für Werkstattbeschäftigte und welche konkreten Änderungen erachtet die Landesregierung als erforderlich?	104
24. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Werkstättenrecht in einem Zweiten Gesetz für einen inklusiven Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln?	104
25. Wie viele sogenannte Mehr-Chancen-Konferenzen führte das Sozialministerium zu welchen Terminen durch und welche Ergebnisse konnten zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen in allgemeinen Arbeitsmarkt erzielt werden?	105
26. Wie viele Menschen mit Behinderungen haben bislang am Modellvorhaben „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ teilgenommen und wie viele Teilnehmende konnten in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden?	106
27. Wie viele Menschen mit Behinderungen haben bislang am Modellvorhaben „ÜSB-INKLUSIV“ (Übergang Schule – Beruf INKLUSIV) teilgenommen und wie viele Teilnehmende konnten eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen?	107
28. Wie viele Veranstaltungen der Reihe „Knoten lösen. Segel setzen“ führte die Landesregierung zu welchen Terminen und Inhalten mit welchen Akteurinnen und Akteuren durch und welche konkreten Maßnahmen sollen zur Verbesserung einer inklusiven Berufswegeplanung beitragen?	107
29. Wie viele Workshops „Leinen Los“ und Real-Labore „Segel setzen“ plant die Landesregierung unter Beteiligung welcher Akteurinnen und Akteure durchzuführen und inwiefern sollen die angestrebten Programme bereits bestehende Programme, z.B. Modellvorhaben ÜSB-INKLUSIV (Übergang Schule – Beruf INKLUSIV), qualitativ weiterentwickeln oder diese ersetzen?.....	107
30. Wurden gemeinsame Informations- und Schulungsveranstaltungen von der Bundesagentur für Arbeit, dem Integrationsamt und der Deutschen Rentenversicherung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber etabliert, die Möglichkeiten zur Erschließung der Potentialgruppe „Menschen mit Behinderungen“ aufzeigen?	108

31. Wie wirken sich die Maßnahmen zur verbesserten Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen auf den Fachkräftemangel aus?	108
Schiedsverfahren und Verfahrensdauer.....	109
32. Wie entwickelt sich die Anzahl und die Dauer der Schiedsverfahren gemäß der SGB IX-Schiedsstellenverordnung?	109
33. Wie viele Schiedsverfahren wurden vor Beginn der Laufzeit der beantragten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung entschieden?	112
34. Welche gemäß SGB IX zugewiesenen Angelegenheiten wurden der Schiedsstelle seit 2019 zur Entscheidung vorgelegt?	113
35. Wie entwickelt sich die Anzahl und die Dauer der Klageverfahren vor Sozialgerichten gegen Schiedsstellenentscheidungen?	113
36. Welche Konsequenzen ergeben sich aus gegebenenfalls langwierigen Verfahrensdauern für die Leistungsberechtigten, Leistungsanbieter und Träger der Eingliederungshilfe?	113
Leistungsvereinbarungen und Vertragshandhabung	115
37. Wie entwickelt sich die personelle Ausstattung (VZÄ) der gemeinsamen Prüfinstitution (GPI) unter differenzierter Betrachtung der dabei eingebundenen KOSOZ AöR sowie der Kreise und kreisfreien Städte seit 2017?.....	115
38. Wie entwickelt sich die personelle Ausstattung (VZÄ) sowohl der Träger der Eingliederungshilfe als auch der Leistungsanbieter seit 2017?	115
39. Wie haben sich die Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren bei den Trägern der Eingliederungshilfe verändert?	116
40. Welche Berufsabschlüsse sind für die Stellenbesetzung der abgebildeten Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren bei den Trägern der Eingliederungshilfe obligatorisch und wie viele Stellen wurden bzw. werden seit 2017 aus welchen Gründen durch Mitarbeitende mit anderen Berufsabschlüssen besetzt?	117
41. Welcher Fachkräftebedarf existiert im Bereich der Eingliederungshilfe (Heimaufsicht, KOSOZ AöR, Träger, Leistungsanbieter) und in welchem Maß ist dieser Bedarf nicht gedeckt?	118
42. Unterstützt die Landesregierung Maßnahmen zur Personalbedarfsdeckung im Bereich der Eingliederungshilfe, z.B. im Bereich der besonderen Wohnformen?	119
43. Wie viele Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX wurden bisher im Jahresvergleich seit 2017 abgeschlossen?	119
44. Wie viele Verhandlungen zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX führen die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungsanbieter aktuell (Stichtag 28.02.2025)?	120
45. Wie entwickelt sich der durchschnittliche zeitliche Aufwand (in VZÄ) für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungsanbieter für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen seit 2017?	121
46. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Hindernisse und Hemmnisse bei den Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbietern in der Eingliederungshilfe?.....	121

47. Welche Lösungsansätze erachtet die Landesregierung als zielführend, um den Abschluss der Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen innerhalb der gesetzlichen Fristen und des vorgegebenen Verfahrens zu ermöglichen?	122
48. Wie entwickelt sich der durchschnittliche zeitliche Aufwand (in VZÄ) für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungsanbieter für das Management abgeschlossener Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (z.B. Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit vereinbarter Leistungen) seit 2017?	123
49. In welchem Umfang werden Ausgleichsmechanismen für mögliche Schwankungen der Belegung oder Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 25a des Landesrahmenvertrages seit 2017 angewandt?	124
50. Wie entwickelt sich die vertragliche Spannweite der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungsangebote in besonderen Wohnformen hinsichtlich des Ausgleichs betrieblich spezifischer Wagnisse der Leistungserbringung nach § 25a Absatz 2 des Landesrahmenvertrages seit 2017?	124
51. Plant die Landesregierung die Verhandlung von Auslastungsquoten zu vereinfachen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?.....	125
52. Wie viele Peers sind im Rahmen der Leistungsvereinbarungen in Schleswig-Holstein in welchen Einsatzbereichen, z.B. Assistenzleistungen oder Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, seit wann tätig?	125
53. Welche konkreten Umsetzungsempfehlungen zum Einsatz von Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe und deren Qualifikationen hat die Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag beschlossen?	126
Sicherstellungsauftrag und Angebotsvielfalt.....	128
54. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen der Eingliederungshilfe seit 2017?.....	128
55. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot von Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum?	131
56. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot von Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform?	132
57. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot heilpädagogischer Leistungen?.....	132
58. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot von Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, vormals u. a. Tagesförderstätten?	133
59. Wie viele Leistungsanbieter haben ihr Leistungsangebot in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein seit 2017 teilweise bzw. vollumfänglich eingestellt?	134
60. Welche Erkenntnisse über die Ursachen von teilweisen oder vollumfänglichen Schließungen von Einrichtungen bzw. Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe liegen der Landesregierung vor und wie viele Leistungsanbieter und Leistungsberechtigte waren bzw. sind von diesen Einschränkungen betroffen?	135
61. Welche Auswirkungen hat die etwaige teilweise oder vollständige Einstellung von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe auf die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages? Bitte um differenzierte Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten im Jahresvergleich seit 2017?	136

62. Wie viele Mängelbescheide gegenüber Leistungsanbietern in besonderen Wohnformen wurden seit 2017 durch die Heimaufsichten jährlich verfügt?	137
63. Wie viele Belegungsstopps gegenüber Leistungsanbietern in besonderen Wohnformen wurden seit 2017 durch die Heimaufsichten jährlich verfügt?	139
64. In welcher Form werden Mängelbescheide und Belegungsstopps gegenüber den Leistungsanbietern in besonderen Wohnformen kommuniziert?	140
65. Wann und in welcher Form wird die gemeinsame Datenbank zur transparenten Darstellung von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe veröffentlicht?	141
66. Welchen konkreten Zweck verfolgt die gemeinsam entwickelte Datenbank hinsichtlich der Darstellung und Zugänglichmachung der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe, und wie wird sichergestellt, dass dieser Zweck effizient erfüllt wird?.....	141
Inklusionsprojekte und sozialraumorientierte Projekte.....	142
67. Welche Maßnahmen existieren bzw. werden von der Landesregierung gefördert, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowohl im städtischen, als auch im ländlichen Raum zu gewährleisten?	142
68. Welche Modellprojekte zur Verbesserung der Sozialraumorientierung, der Partizipation und des Gewaltschutzes werden in Schleswig-Holstein seit wann in welchen Regionen umgesetzt?	143
69. Inwiefern unterstützt die Landesregierung diese Modellprojekte und welche perspektivischen Planungen für eine Ausweitung existieren?	144
70. Welche Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des „Community Care“ für Menschen mit Behinderungen existieren in Schleswig-Holstein und welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung perspektivisch?	145
71. Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, um die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern, um Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken?	145

Vorbemerkung des Fragestellers

Die Eingliederungshilfe stellt eine wesentliche Leistung im Rahmen des SGB IX dar, die darauf abzielt, Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen in ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu unterstützen. Die Leistungen zur Teilhabe im Rahmen der Eingliederungshilfe zielen darauf ab, die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen oder ihre Folgen zu mildern, Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden und eine ganzheitliche persönliche Entwicklung sowie die Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern. Gleichzeitig wird der Anspruch verfolgt, den Betroffenen eine möglichst selbstständige Lebensführung zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sind die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe von zentraler Bedeutung. Es ist notwendig, die bestehenden Strukturen und deren Wirkung auf die Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen kontinuierlich zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen, um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten.

Diese Große Anfrage richtet sich daher auf die aktuellen Rahmenbedingungen, die Umsetzung der Eingliederungshilfe sowie die Auswirkungen auf die Lebenssituation der Betroffenen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Eingliederungshilfe ist in Schleswig-Holstein den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Aufgabe in kommunaler Selbstverwaltung übertragen. Für die Antworten sind daher, soweit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung keine allgemein zugänglichen Angaben oder Angaben aus eigener Aufgabenzuständigkeit bekannt sind, auch Angaben der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer freiwilligen Kooperation herangezogen worden.

In diesem Zusammenhang ist von Seiten der kommunalen Landesverbände auch darauf hingewiesen, dass unbeschadet einer grundsätzlich bestehenden Bereitschaft, gemeinsam mit der Landesregierung die Herausforderungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein sachlich darzustellen, eine Verpflichtung zur Zulieferung für parlamentarische Auskunftersuchen nicht besteht.

Leistungsgeschehen

1. Wie viele Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe wurden in Schleswig-Holstein gestellt und bewilligt? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten, Altersgruppen, durchschnittlicher Bearbeitungsdauer, Jahren seit 2017 sowie zugeordneten Leistungsbereichen nach §§ 102 ff. SGB IX und den dazugehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX (z. B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen für ein Budget für Ausbildung, Leistungen für Wohnraum) aufschlüsseln.

ANTWORT

Die Fragen wurden aufgrund der Daten aus dem Teilhabeverfahrensbericht nach § 41 SGB IX (THVB) beantwortet. Zu Leistungen nach Altersgruppen liegen keine Angaben vor, da dazu Daten nicht zu erfassen sind. Es werden auch keine weiteren Differenzierungen innerhalb von Leistungsgruppen vorgenommen. Es ist nicht möglich, die Daten aus den Jahren 2017 und 2018 zur Verfügung zu stellen, da hierfür noch keine Erhebungspflicht bestand. Der erste THVB wurde für das Berichtsjahr 2018 erstellt. Laut Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. haben dafür nur wenige ausgewählte Pilotträger aus den steuerfinanzierten Trägerbereichen ihre Daten zur Verfügung gestellt. Die erste Vollerhebung liegt für das Jahr 2019 vor. Die untenstehenden Informationen beruhen auf den Daten für die Berichtsjahre 2019 bis 2023.

Folgende Anzahl an Trägermeldungen liegt vor: 2019: 10 Träger, 2020: 11 Träger, 2021: 14 Träger, 2022: 14 Träger, 2023: 14 Träger.

Ein Antrag auf Reha- und Teilhabeleistungen wird immer als Gesamtantrag erfasst. Zusätzlich werden Anträge auch auf Ebene der Leistungsgruppen erfasst. Da ein Gesamtantrag mehrere Leistungsgruppen-Anträge (LG-Anträge) beinhalten kann, muss die Summe der LG-Anträge nicht zwingend der Anzahl der Gesamtanträge entsprechen.

Für den Teilhabeverfahrensbericht werden nach derzeitiger trägerübergreifend getroffener Vereinbarung Neuansträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe erfasst. Weiterbewilligungen i. S. v. Weiterleistungen werden nur dann erfasst, wenn diese Anträge Leistungen aus einer neuen Leistungsgruppe nach § 5 SGB IX beinhalten.

A) Gestellte Anträge

Tab. 1: **Gestellte Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe bei den EGH-Trägern**

	Träger der EGH	2019	2020	2021	2022	2023
1.	Kreis Herzogtum Lauenburg	k. A.	k. A.	220	571	k. A.
2.	Kreis Ostholstein	159	k. A.	472	k. A.	572
3.	Kreis Nordfriesland	813	k. A.	878	843	965
4.	Kreis Plön	359	466	424	438	457
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	5.444	3.966	4.598	4.255	3.132
6.	Kreis Stormarn	1.023	4	k. A.	178	162
7.	Stadt Flensburg	k. A.	243	258	276	325
8.	Kreis Segeberg	671	938	953	822	954
9.	Kreis Steinburg	803	865	650	657	446
10.	Stadt Neumünster	248	311	337	352	325
11.	Kreis Dithmarschen	k. A.	1.150	700	46	118
12.	Kreis Schleswig-Flensburg	2.212	2.436	2.441	2.449	1.438
13.	Kreis Pinneberg	k. A.	k. A.	955	924	921
14.	Hansestadt Lübeck	706	713	981	797	847
15.	Landeshauptstadt Kiel	k. A.	1.009	1.101	969	943
16.	Gesamt*	12.438	12.101	14.968	13.578	11.605

k. A.: keine Angabe.

* Für keines der dargestellten Berichtsjahre liegen von allen EGH-Trägern Daten vor. Die Werte in der Zeile „Gesamt“ bilden nicht alle gestellten Anträge in Schleswig-Holstein ab. Bei einem Vergleich zwischen den Berichtsjahren ist dies zu berücksichtigen.

Tab. 2: Anzahl der gestellten Anträge mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bei den EGH-Trägern

	Träger der EGH	2019	2020	2021	2022	2023
1.	Kreis Herzogtum Lauenburg	k. A.	k. A.	3	4	k. A.
2.	Kreis Ostholstein	k. A.	k. A.	0	k. A.	1
3.	Kreis Nordfriesland	4	k. A.	1	3	4
4.	Kreis Plön	k. A.	5	4	2	1
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	10	4	9	30	19
6.	Kreis Stormarn	11	0	k. A.	0	2
7.	Stadt Flensburg	k. A.	2	5	9	7
8.	Kreis Segeberg	101	51	35	24	37
9.	Kreis Steinburg	k. A.	0	0	0	0
10.	Stadt Neumünster	2	1	1	1	1
11.	Kreis Dithmarschen	k. A.	1	2	0	0
12.	Kreis Schleswig-Flensburg	2	6	9	3	5
13.	Kreis Pinneberg	k. A.	k. A.	6	7	4
14.	Hansestadt Lübeck	1	1	3	1	5
15.	Landeshauptstadt Kiel	k. A.	0	1	3	2
16.	Gesamt*	131	71	79	87	88

k. A.: keine Angabe.

* Für keines der dargestellten Berichtsjahre liegen von allen EGH-Trägern Daten vor. Die Werte in der Zeile „Gesamt“ bilden nicht alle gestellten Anträge mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Schleswig-Holstein ab. Bei einem Vergleich zwischen den Berichtsjahren ist dies zu berücksichtigen.

Tab. 3: Anzahl der gestellten Anträge mit Leistungen zu Teilhabe am Arbeitsleben den EGH-Trägern

	Träger der EGH	2019	2020	2021	2022	2023
1.	Kreis Herzogtum Lauenburg	k. A.	k. A.	16	49	k. A.
2.	Kreis Ostholstein	k. A.	k. A.	12	k. A.	23
3.	Kreis Nordfriesland	172	k. A.	345	313	306
4.	Kreis Plön	29	23	28	21	19
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	1.237	714	1.057	1.012	638
6.	Kreis Stormarn	126	0	k. A.	14	15
7.	Stadt Flensburg	k. A.	14	9	15	21
8.	Kreis Segeberg	44	104	91	44	57
9.	Kreis Steinburg	78	154	56	34	40
10.	Stadt Neumünster	15	18	23	19	24
11.	Kreis Dithmarschen	k. A.	470	198	0	0
12.	Kreis Schleswig-Flensburg	640	665	637	625	327
13.	Kreis Pinneberg	k. A.	k. A.	15	17	20
14.	Hansestadt Lübeck	32	27	31	22	38
15.	Landeshauptstadt Kiel	k. A.	51	50	47	48
16.	Gesamt*	2.373	2.240	2.568	2.232	1.576

k. A.: keine Angabe.

* Für keines der dargestellten Berichtsjahre liegen von allen EGH-Trägern Daten vor. Die Werte in der Zeile „Gesamt“ bilden nicht alle gestellten Anträge mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Schleswig-Holstein ab. Bei einem Vergleich zwischen den Berichtsjahren ist dies zu berücksichtigen.

Tab. 4: Anzahl der gestellten Anträge mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung bei den EGH-Trägern

	Träger der EGH	2019	2020	2021	2022	2023
1.	Kreis Herzogtum Lauenburg	k. A.	k. A.	28	63	k. A.
2.	Kreis Ostholstein	5	k. A.	70	k. A.	98
3.	Kreis Nordfriesland	30	k. A.	6	5	10
4.	Kreis Plön	17	41	22	30	38
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	211	323	247	269	286
6.	Kreis Stormarn	91	0	k. A.	4	6
7.	Stadt Flensburg	k. A.	16	13	10	21
8.	Kreis Segeberg	24	35	45	57	65
9.	Kreis Steinburg	134	101	125	146	74
10.	Stadt Neumünster	8	26	28	45	47
11.	Kreis Dithmarschen	k. A.	170	132	42	113
12.	Kreis Schleswig-Flensburg	126	118	178	216	177
13.	Kreis Pinneberg	k. A.	k. A.	177	111	89
14.	Hansestadt Lübeck	16	10	26	29	14
15.	Landeshauptstadt Kiel	k. A.	49	65	52	64
16.	Gesamt*	662	889	1.162	1.079	1.102

k. A.: keine Angabe.

* Für keines der dargestellten Berichtsjahre liegen von allen EGH-Trägern Daten vor. Die Werte in der Zeile „Gesamt“ bilden nicht alle gestellten Anträge mit Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Schleswig-Holstein ab. Bei einem Vergleich zwischen den Berichtsjahren ist dies zu berücksichtigen.

Tab. 5: Anzahl der gestellten Anträge mit Leistungen zur sozialen Teilhabe bei den EGH-Trägern

	Träger der EGH	2019	2020	2021	2022	2023
1.	Kreis Herzogtum Lauenburg	k. A.	k. A.	198	513	k. A.
2.	Kreis Ostholstein	154	k. A.	393	k. A.	451
3.	Kreis Nordfriesland	686	k. A.	697	679	741
4.	Kreis Plön	322	411	376	389	406
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	3.996	2.949	3297	2.958	2.205
6.	Kreis Stormarn	805	4	k. A.	161	140
7.	Stadt Flensburg	k. A.	212	231	244	279
8.	Kreis Segeberg	508	785	801	702	799
9.	Kreis Steinburg	592	613	470	477	332
10.	Stadt Neumünster	223	266	284	287	253
11.	Kreis Dithmarschen	k. A.	541	375	43	115
12.	Kreis Schleswig-Flensburg	1.468	1.662	1.630	1.611	934
13.	Kreis Pinneberg	k. A.	k. A.	759	791	814
14.	Hansestadt Lübeck	660	677	926	748	798
15.	Landeshauptstadt Kiel	k. A.	912	995	873	829
16.	Gesamt*	9.414	9.032	11.432	10.476	9.096

k. A.: keine Angabe.

* Für keines der dargestellten Berichtsjahre liegen von allen EGH-Trägern Daten vor. Die Werte in der Zeile „Gesamt“ bilden nicht alle gestellten Anträge mit Leistungen zur sozialen Teilhabe in Schleswig-Holstein ab. Bei einem Vergleich zwischen den Berichtsjahren ist dies zu berücksichtigen.

B) Bewilligte Anträge**Tab. 6: Anzahl der von den EGH-Trägern bewilligten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe**

	Träger der EGH	2019	2020	2021	2022	2023
1.	Kreis Herzogtum Lauenburg	k. A.	k. A.	68	231	k. A.
2.	Kreis Ostholstein	33	k. A.	425	k. A.	483
3.	Kreis Nordfriesland	509	k. A.	778	964	1.003
4.	Kreis Plön	229	233	352	369	364
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	3.984	2.864	4.390	3.793	3.054
6.	Kreis Stormarn	686	1	k. A.	136	157
7.	Stadt Flensburg	k. A.	198	248	251	291
8.	Kreis Segeberg	372	460	766	842	790
9.	Kreis Steinburg	721	818	571	508	400
10.	Stadt Neumünster	193	287	332	338	315
11.	Kreis Dithmarschen	k. A.	920	698	66	104
12.	Kreis Schleswig-Flensburg	1.356	2.060	2.346	2.326	1.336
13.	Kreis Pinneberg	k. A.	k. A.	717	560	632
14.	Hansestadt Lübeck	544	511	725	555	540
15.	Landeshauptstadt Kiel	k. A.	820	938	760	801
16.	Gesamt*	8.627	9.172	13.354	11.699	10.270

k. A.: keine Angabe.

* Für keines der dargestellten Berichtsjahre liegen von allen EGH-Trägern in Schleswig-Holstein Daten vor. Die Werte in der Zeile „Gesamt“ bilden nicht alle vollständig und nicht vollständig bewilligten Anträge in Schleswig-Holstein ab. Bei einem Vergleich zwischen den Berichtsjahren ist dies zu berücksichtigen.

Tab. 7: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung (vollständig oder nicht vollständig) in Tagen

	Träger der EGH	2019	2020	2021	2022	2023
1.	Kreis Herzogtum Lauenburg	k. A.	k. A.	200,1	187,4	k. A.
2.	Kreis Ostholstein	44,1	k. A.	97,7	k. A.	137,3
3.	Kreis Nordfriesland	112,7	k. A.	168,9	178,4	190,9
4.	Kreis Plön	97,3	157,0	185,1	200,1	210,1
5.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	36,3	36,5	61,2	232,2	80,0
6.	Kreis Stormarn	63,0	217,3	k. A.	98,8	125,4
7.	Stadt Flensburg	k. A.	101,6	108,0	100,9	106,2
8.	Kreis Segeberg	58,4	64,9	85,7	197,6	141,3
9.	Kreis Steinburg	48,7	64,2	70,5	80,6	k. A.
10.	Stadt Neumünster	17,7	12,7	17,8	16,1	16,9
11.	Kreis Dithmarschen	k. A.	k. A.	k. A.	197,6	169,1
12.	Kreis Schleswig-Flensburg	49,2	k. A.	78,7	k. A.	92,9
13.	Kreis Pinneberg	k. A.	k. A.	88,3	181,2	181,6
14.	Hansestadt Lübeck	79,9	111,2	81,5	89,1	99,8
15.	Landeshauptstadt Kiel	k. A.	133,5	136,3	172,2	189,1
16.	Gesamt*	50,9	66,9	86,4	183,1	122,4

k. A.: keine Angabe.

Datengrundlage: 8.627 (2019); 6.194 (2020); 12.656 (2021); 9.373 (2022); 9.870 (2023)

* Für keines der dargestellten Berichtsjahre liegen von allen EGH-Trägern in Schleswig-Holstein Daten vor. Den Werten in der Zeile „Gesamt“ liegen nicht die Daten von allen EGH-Trägern in Schleswig-Holstein zugrunde. Bei einem Vergleich zwischen den Berichtsjahren ist dies zu berücksichtigen.

2. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe?

Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten, Altersgruppen, Jahren seit 2017 sowie zugeordneten Leistungsbereichen nach §§ 102 ff. SGB IX und den dazugehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX (z.B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen für ein Budget für Ausbildung, Leistungen für Wohnraum) aufschlüsseln.

ANTWORT

Die Entwicklung der Anzahl von Leistungsberechtigten in der Eingliederungshilfe ist im fraglichen Zeitraum in Schleswig-Holstein gemäß der Bundesstatistik leicht rückläufig. Die Angaben aus der Bundesstatistik werden vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein erhoben und seit dem Berichtsjahr 2020 (mit Einführung des Bundesteilhabegesetzes) in einer eigenen Statistik veröffentlicht.

Tab. 8: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe im Laufe des Jahres in SH

Jahr	Anzahl	Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr in %
2017	37.966	
2018	39.668	4,5
2019	40.361	1,7
2020	38.225	-5,3
2021	37.845	-1,0
2022	36.750	-2,9
2023	37.630	2,4

Quelle: Statistik SGB IX

Diese Anfrage wurde daher auch an das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein weitergeleitet, da die gewünschten Daten zu Leistungsberechtigten nur dort vorhanden sind. Die Ergebnisse dieser Sonderauswertung sind der Antwort beigelegt. Im jeweiligen Berichtsjahr wurden die Angaben für Schleswig-Holstein hellblau hinterlegt, um eine bessere Übersicht der im PDF-Format zugeliferten Angaben zu geben.

In den Berichtsjahren 2017–2019 waren die Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe in der Statistik „Hilfe in besonderen Lebenslagen (5. – 9. Kapitel SGB XII) integriert.

Ab dem Berichtsjahr 2020 bildet die Erhebung über die Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe eine eigene Statistik nach dem SGB IX.

In der amtlichen Statistik nach dem SGB XII bzw. SGB IX wird nach Altersgruppen ebenfalls nicht unterschieden.

Tab. 9: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein nach Leistungsarten, Altersgruppen und Kreisen¹⁾ am Jahresende 2017

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Flensburg, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	5	5	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	530	-	265	265	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.210	355	310	470	80
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	320	320	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	90	20	30	40	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	850	20	295	455	80
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	335	-	135	180	20
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	10	5	5	-	-
	... einer Wohneinrichtung	505	20	155	275	60
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	15	5	5	5	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
Kiel, Landeshauptstadt	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	100	95	5	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	90	-	45	45	0
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	1.005	-	445	550	10
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.825	650	710	1.245	220
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	595	595	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	10	10	-	-	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	20	15	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	2.135	40	695	1.205	195

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart		Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
			Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kiel, Landeshauptstadt		davon in ...					
		... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	1.135	-	425	635	70
		... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
		... einer Wohneinrichtung	1.005	40	265	570	125
		Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	165	-	30	80	55
		Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
		Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	145	140	5	-	-
Lübeck, Stadt		Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
		Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
		Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	1.065	-	485	570	10
		Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.495	785	610	920	180
		davon:					
		Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	5	-	-	-	-
		Heilpädagogische Leistungen für Kinder	760	760	-	-	-
		Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	5	-	-	-	-
		Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
		Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
		Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.520	-	545	830	145
		davon in ...					
		... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	745	-	295	410	45
		... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	5	-	5	-	-
		... einer Wohneinrichtung	765	-	245	420	100
		Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	220	25	65	95	35
		Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
		Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	140	120	20	-	-
Neumünster, Stadt		Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	145	125	5	15	-
		Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	35	-	15	20	-
		Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	395	-	205	190	-
		Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	945	120	355	410	55
		davon:					
		Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
		Heilpädagogische Leistungen für Kinder	110	110	-	-	-
		Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	50	-	35	15	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Neumünster, Stadt	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	775	10	320	390	55
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	510	-	230	255	25
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	30	-	15	15	-
	... einer Wohneinrichtung	235	10	75	120	30
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	50	5	10	25	10
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	60	55	-	-	-
Kreis Dithmarschen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	625	290	335	5	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	880	265	245	315	55
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	235	235	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	-	-	-	-	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	610	5	240	315	55
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	230	-	110	105	15
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	380	5	130	205	40
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	-	-	-	-	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	30	20	5	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	95	90	5	-	-
Kreis Herzogtum Lauenburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	5	-	5	5	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	650	-	320	325	5
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.380	430	380	505	65

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Herzogtum Lauenburg	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	385	385	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	25	5	5	15	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	900	20	360	465	55
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	465	10	185	250	25
	... einer Wohneinrichtung	435	10	180	215	30
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	135	30	20	55	25
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	125	125	-	-	-
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	700	-	335	360	5
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	915	35	360	455	65
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	30	30	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	65	-	40	25	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	845	5	335	440	60
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	420	-	205	195	15
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	425	5	130	245	45
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	50	-	15	25	10
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	15	10	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Ostholstein	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	680	-	350	330	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.905	460	585	745	115
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	10	-	5	5	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	435	435	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	120	-	45	60	15
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.395	25	555	710	110
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	670	-	310	325	35
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	75	-	40	35	5
	... einer Wohneinrichtung	650	20	205	355	70
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	5	5	-	-	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
Kreis Pinneberg	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	145	135	5	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	870	-	425	435	10
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.980	630	530	730	85
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	595	595	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	40	-	15	25	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.275	10	510	685	75
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	670	-	285	350	30
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	605	10	220	335	45

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart		Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
			Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Pinneberg		Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	175	35	35	80	30
		Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
		Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	235	230	5	-	-
Kreis Plön		Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
		Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
		Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	485	-	245	240	-
		Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.000	360	265	320	55
		davon:					
		Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	10	-	-	5	5
		Heilpädagogische Leistungen für Kinder	315	315	-	-	-
		Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	45	-	25	20	-
		Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
		Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
		Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	575	10	230	295	35
		davon in ...					
		... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	225	-	90	120	10
		... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	30	-	10	15	-
		... einer Wohneinrichtung	320	10	130	155	25
		Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	105	35	30	20	15
		Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
		Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	35	35	-	-	-
Kreis Rendsburg-Eckernförde		Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
		Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
		Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	1.275	-	565	710	5
		Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.905	25	760	1.000	125
		davon:					
		Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	10	-	5	5	-
		Heilpädagogische Leistungen für Kinder	-	-	-	-	-
		Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	115	-	70	40	-
		Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
		Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.840	20	720	980	120
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	955	-	405	520	30
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	60	-	20	40	-
	... einer Wohneinrichtung	820	20	295	420	85
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	115	-	15	55	40
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	30	30	-	-	-
KKreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	5	-	5	-	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	995	-	485	505	5
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.665	405	500	645	115
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	395	395	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	505	5	230	245	25
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	785	5	285	405	90
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	55	-	35	20	-
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	730	5	250	385	90
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	50	-	5	20	25
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	75	70	5	-	-
Kreis Segeberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	100	-	55	45	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	705	-	340	360	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.280	715	665	825	75
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	5	-	5	5	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	695	695	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Segeberg	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	130	-	70	55	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	5	-	5	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.485	25	610	780	75
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	315	-	115	190	15
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	500	-	210	275	20
	... einer Wohneinrichtung	665	25	290	315	40
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	90	-	30	55	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	175	170	5	-	-
Kreis Steinburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	535	-	225	310	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	545	245	100	165	35
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	230	230	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	50	-	25	20	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	285	20	90	150	30
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	15	-	5	10	-
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	270	20	80	140	30
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	15	-	-	10	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	20	20	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Stormarn	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	-	-	-	-	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	550	-	265	285	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.845	680	500	585	80
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	660	660	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	110	-	50	40	20
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.085	5	455	555	75
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	490	-	210	245	30
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	595	-	245	310	40
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	85	20	30	25	5
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	90	85	5	-	-
Schleswig-Holstein insgesamt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	160	130	5	20	5
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	245	-	125	115	-
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	11.060	-	5.245	5.765	50
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	23.780	6.155	6.885	9.330	1.410
	davon:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfe nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	45	5	10	20	10
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	5.760	5.760	5	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.355	40	640	600	80
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	30	20	5	5	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	16.360	210	6.235	8.655	1.255
	davon in ...					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	6.770	5	2.855	3.565	345

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Schleswig-Holstein insgesamt	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	1.190	15	490	630	55
	... einer Wohneinrichtung	8.405	190	2.890	4.465	855
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.270	155	295	565	255
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	35	20	10	5	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.485	1.420	65	-	-

1) Abweichungen in Summen bedingen sich durch die statistische Geheimhaltung der 5er Rundung

- keine Daten

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 2017

Tab. 10: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein nach Leistungsarten, Altersgruppen und Kreisen¹⁾ am Jahresende 2018

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Flensburg, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	520	-	260	255	-
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	520	-	260	255	-
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.250	345	330	485	90
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	300	300	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	100	20	30	45	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	895	25	315	470	85
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	395	-	155	215	25
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	10	5	5	-	-
	... einer Wohneinrichtung	490	20	155	255	60

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Flensburg, Stadt	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	15	5	5	5	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	120	115	-	-	-
Kiel, Landeshauptstadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	1.000	-	455	540	10
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	1.000	-	455	540	10
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	3.235	760	855	1.370	250
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	690	690	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	225	10	85	120	10
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	25	25	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	2.385	40	800	1.310	230
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	1.380	-	520	775	85
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	1.000	40	280	540	140
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	160	5	30	75	50
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	155	150	5	-	-
Lübeck, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	1.030	-	465	555	10
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	1.030	-	465	555	10
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Lübeck, Stadt	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.975	405	565	830	180
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	395	390	5	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	-	-	-	-	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.365	-	500	720	145
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	515	-	215	265	35
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	10	-	5	-	-
	... einer Wohneinrichtung	845	-	275	450	115
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	220	10	60	115	35
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	5	-	5	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	130	110	20	-	-
Neumünster, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	120	95	5	15	5
	Leistungen zur Beschäftigung	395	-	200	195	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	395	-	200	195	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	960	125	345	425	65
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	105	105	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	50	-	35	10	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	785	15	310	400	55
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	515	-	225	265	25

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart		Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
			Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Neumünster, Stadt		... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	30	-	15	15	-
		... einer Wohneinrichtung	240	15	75	120	30
		Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	55	5	10	25	15
		Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
		Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	55	55	-	-	-
Kreis Dithmarschen		Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
		Leistungen zur Beschäftigung	645	-	305	335	-
		davon:					
		Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	645	-	305	335	-
		Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
		Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
		Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	860	235	255	320	55
		und zwar:					
		Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
		Heilpädagogische Leistungen für Kinder	215	215	-	-	-
		Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	-	-	-	-	-
		Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
		Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	15	-	5	10	-
		Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	625	10	250	315	55
		davon in:					
		... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	250	-	120	115	15
		... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
		... einer Wohneinrichtung	375	5	130	200	40
		Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	-	-	-	-	-
		Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	20	15	5	-	-
		Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	70	70	-	-	-
Kreis Herzogtum Lauenburg		Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
		Leistungen zur Beschäftigung	660	-	330	325	5
		davon:					
		Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	660	-	330	325	5
		Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Herzogtum Lauenburg	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.355	415	370	495	75
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	375	375	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	25	5	5	10	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	900	20	350	465	60
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	475	15	185	250	30
	... einer Wohneinrichtung	425	10	170	215	35
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	125	20	25	55	25
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	80	75	5	-	-
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	715	-	350	360	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	715	-	350	360	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	995	75	370	470	80
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	65	65	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	75	-	40	25	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	875	5	345	455	75
	davon in:					

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart		Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
			Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Nordfriesland	...	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	470	-	220	225	25
		... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	5	5	-	-	-
		... einer Wohneinrichtung	405	5	125	230	50
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben		60	-	20	30	10
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		10	-	5	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung		15	15	-	-	-
Kreis Ostholstein	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation		-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung		670	-	345	325	-
	davon:						
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX		670	-	345	325	-
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX		-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX		-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		1.880	475	565	715	125
	und zwar:						
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX		5	-	5	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder		455	455	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten		135	-	60	60	15
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt		-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung		-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten		1.355	20	530	685	120
	davon in:						
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)		640	-	295	300	45
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)		80	-	40	40	5
	... einer Wohneinrichtung		635	20	195	345	70
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben		5	-	-	5	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung		120	110	10	-	-
Kreis Pinneberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation		-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung		860	-	420	440	5
	davon:						
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX		860	-	420	440	5

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Pinneberg	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.060	715	535	730	85
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	410	410	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	30	-	10	20	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	5	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.565	275	515	700	75
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	715	5	310	365	35
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	260	260	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	595	10	205	335	45
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	170	50	30	70	20
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	170	165	5	-	-
Kreis Plön	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	485	-	230	250	-
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	485	-	230	250	-
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.020	345	275	335	65
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	10	-	-	5	5
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	300	300	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	55	-	25	30	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Plön	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	615	10	245	310	45
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	275	-	110	150	20
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	30	-	10	15	-
	... einer Wohneinrichtung	310	10	130	145	25
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	100	35	35	15	20
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	35	30	5	-	-
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	1.280	-	560	715	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	1.280	-	560	715	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.270	425	715	995	135
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	10	-	5	5	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	400	400	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	130	-	80	45	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.800	20	675	970	130
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	940	-	375	525	40
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	60	-	25	35	-
	... einer Wohneinrichtung	800	20	280	415	90
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	105	-	10	50	45
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	25	25	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	940	-	460	475	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	940	-	460	475	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.535	315	485	625	110
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	305	305	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	510	-	235	255	25
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	735	5	260	380	85
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	50	-	35	15	-
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	680	5	230	365	85
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	40	-	-	15	25
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	50	45	-	-	-
Kreis Segeberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	715	-	350	365	-
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	715	-	350	365	-
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.120	605	635	790	85
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	10	-	5	5	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	585	585	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Segeberg	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	130	-	75	55	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	5	-	5	5	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	10	-	5	5	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.415	20	580	735	80
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	245	-	75	155	15
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	495	-	195	275	25
	... einer Wohneinrichtung	675	20	310	305	45
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	90	-	30	60	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
Kreis Steinburg	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	120	115	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	645	-	280	360	-
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 2 SGB IX	645	-	280	360	-
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	965	285	255	375	50
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	270	270	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	65	5	30	20	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	650	10	235	360	50
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	255	-	105	135	15
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	395	10	130	225	35
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	20	-	-	15	5

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Steinburg	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	0	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	75	75	-	-	-
Kreis Stormarn	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	565	-	270	295	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	565	-	270	295	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.825	635	495	615	80
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	615	615	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	110	-	55	35	20
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.100	5	430	590	75
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	525	-	200	290	35
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	575	-	230	300	40
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	105	15	45	35	5
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	90	85	5	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Schleswig-Holstein insgesamt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	120	100	5	15	5
	Leistungen zur Beschäftigung	11.125	5	5.275	5.790	55
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	11.125	5	5.275	5.790	55
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	24.310	6.155	7.050	9.575	1.530
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	40	5	15	15	5
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	5.495	5.490	5	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.640	45	760	740	95
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	40	25	10	5	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	35	-	15	15	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	17.070	475	6.350	8.865	1.375
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	7.170	10	2.960	3.790	415
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	1.455	285	480	630	60
	... einer Wohneinrichtung	8.440	185	2.910	4.445	905
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.280	145	305	570	260
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	40	20	15	5	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.310	1.250	65	-	-

1) Abweichungen in Summen bedingen sich durch die statistische Geheimhaltung der 5er Rundung

- keine Daten

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 2018

Tab. 11: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein nach Leistungsarten, Altersgruppen und Kreisen¹⁾ am Jahresende 2019

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Flensburg, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	510	-	260	245	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	510	-	260	245	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.265	345	335	490	90
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	290	290	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	110	20	30	50	10
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	905	30	315	475	90
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	415	-	170	220	25
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	10	5	5	-	-
	... einer Wohneinrichtung	485	25	145	255	60
Kiel, Landeshauptstadt	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	15	5	5	5	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	135	130	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	990	-	450	535	10
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	990	-	450	535	10
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	3.110	770	810	1.265	260

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kiel, Landeshauptstadt	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	690	690	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	235	10	90	115	15
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	30	30	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	2.235	55	745	1.200	235
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	1.235	-	465	675	95
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	5	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	1.000	55	280	525	145
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	160	-	35	70	55
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	5	5	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	150	150	5	-	-
Lübeck, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	1.035	-	460	570	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	1.035	-	460	570	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.460	745	585	915	210
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	735	735	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	5	-	5	-	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.500	-	520	805	175
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	675	-	255	360	55
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	10	-	5	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Lübeck, Stadt	... einer Wohneinrichtung	815	-	255	445	120
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	225	10	60	115	35
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	10	-	5	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	130	120	10	-	-
Neumünster, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	145	125	5	10	5
	Leistungen zur Beschäftigung	385	-	200	180	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	385	-	200	180	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	905	105	335	405	55
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	90	90	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	50	-	35	15	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	755	15	300	385	50
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	495	-	215	255	25
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	30	-	10	15	-
	... einer Wohneinrichtung	230	15	75	115	30
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	50	-	10	25	15
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	15	15	-	-	-
Kreis Dithmarschen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	610	-	280	320	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	610	-	280	320	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Dithmarschen	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	790	175	245	310	60
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	150	150	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	-	-	-	-	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	15	-	5	10	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	610	5	240	305	60
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	240	-	105	120	15
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	370	5	135	185	45
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	-	-	-	-	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	35	25	10	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	65	60	-	-	-
Kreis Herzogtum Lauenburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	645	-	325	310	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	645	-	325	310	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.415	430	390	515	80
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	395	395	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	30	5	5	15	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	915	15	365	465	70

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Herzogtum Lauenburg	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	500	10	195	260	30
	... einer Wohneinrichtung	415	5	170	205	35
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	145	15	35	65	30
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	85	85	-	-	-
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	675	-	320	350	-
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	675	-	320	350	-
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	945	80	345	445	75
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	70	70	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	75	-	40	30	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	820	5	310	430	75
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	445	-	215	205	25
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	5	5	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	370	-	100	220	50
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	50	-	15	25	10
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	10	-	10	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	10	10	-	-	-
Kreis Ostholstein	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	665	-	340	320	10
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	665	-	340	320	10

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Ostholstein	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.875	420	585	730	145
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	10	-	5	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	390	390	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	150	-	65	65	15
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.405	25	545	695	140
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	690	-	300	335	50
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	90	5	40	40	5
	... einer Wohneinrichtung	630	25	210	320	80
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	5	-	-	5	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	110	105	5	-	-
Kreis Pinneberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	810	-	375	425	10
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	810	-	375	425	10
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.195	805	565	725	95
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	5	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	310	310	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	35	-	15	20	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Pinneberg	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.795	470	545	700	85
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	750	10	330	370	40
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	455	450	-	5	-
	... einer Wohneinrichtung	590	5	210	325	45
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	165	50	30	65	20
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	110	105	5	-	-
Kreis Plön	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	490	-	235	250	-
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	490	-	235	250	-
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.045	345	295	340	60
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	10	-	-	5	5
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	305	300	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	70	-	45	25	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	640	10	265	320	50
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	305	-	130	155	20
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	20	-	10	10	-
	... einer Wohneinrichtung	315	10	125	150	25
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	95	35	30	15	15
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	5	-	5	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	45	40	5	-	-
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	1.295	-	575	710	10
	davon:					

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	1.295	-	575	710	10
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.360	445	765	1.005	150
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	10	-	5	5	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	425	425	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	150	-	90	55	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.865	20	720	980	145
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	1.005	-	410	540	50
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	70	-	30	35	-
	... einer Wohneinrichtung	790	15	275	405	95
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	105	-	15	45	45
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	5	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	25	25	-	-	-
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	955	-	475	475	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	955	-	475	475	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.615	375	520	610	110
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	370	370	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	520	-	255	240	20

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Schleswig-Flensburg	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	775	5	290	390	90
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	100	-	50	45	-
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	675	5	240	345	85
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	10	-	5	5	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	80	70	5	-	-
Kreis Segeberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	725	-	350	365	10
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	725	-	350	365	10
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	2.155	605	660	795	95
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	10	-	5	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	590	590	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	135	-	80	55	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	10	-	5	5	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.455	15	595	755	90
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	240	-	75	145	15
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	535	-	215	295	25
	... einer Wohneinrichtung	675	15	300	310	50
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	105	5	40	55	5
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	110	105	5	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Steinburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	655	-	290	355	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 2 SGB IX	655	-	290	355	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	765	140	245	330	50
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	-	-	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	110	110	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	75	10	35	20	5
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	610	20	225	320	50
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	215	-	90	110	10
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	-	-	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	395	20	130	205	35
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	25	-	10	15	5
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	15	10	-	-	-
Kreis Stormarn	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	535	-	255	275	5
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	535	-	255	275	5
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	1.725	615	450	585	70
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	5	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18–40	40–65	65 und älter
Kreis Stormarn	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	595	595	-	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	105	-	50	40	15
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-	-	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	1.025	10	395	560	65
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	495	-	185	285	25
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	5	5	-	-	-
	... einer Wohneinrichtung	525	5	210	275	40
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	95	15	45	30	5
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein insgesamt	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	85	85	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	145	125	5	10	5
	Leistungen zur Beschäftigung	10.975	5	5.190	5.695	90
	davon:					
	Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX	10.975	5	5.190	5.695	90
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern nach den §§ 60 und 62 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern nach § 61 SGB IX	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	24.620	6.410	7.145	9.460	1.610
	und zwar:					
	Hilfsmittel ohne die Hilfsmittel nach §§ 26 und 31 SGB IX	50	5	20	20	10
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	5.510	5.510	5	-	-
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.740	50	845	740	100
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	45	30	10	5	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	20	-	5	10	-
	Hilfen zum selbstbest. Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	17.310	700	6.370	8.775	1.460
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung (ambulant betreut)	7.295	15	3.000	3.825	455
	... einer Wohngemeinschaft (ambulant betreut)	1.735	485	515	670	65
	... einer Wohneinrichtung	8.280	200	2.855	4.280	940

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Schleswig-Holstein insgesamt	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.255	145	335	535	240
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	75	35	30	10	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.170	1.115	50	-	-

1) Abweichungen in Summen bedingen sich durch die statistische Geheimhaltung der 5er Rundung

- keine Daten

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 2019

Tab. 12: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein nach Leistungsarten, Altersgruppen und Kreisen¹⁾ am Jahresende 2020

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Flensburg, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	505	-	260	245	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	505	-	255	245	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	130	125	-	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.265	325	335	505	100
	Leistungen für Wohnraum	210	-	60	125	30
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5	-	-	5	-
Kiel, Landeshauptstadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	945	-	425	510	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	945	-	425	510	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	175	170	10	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kiel, Landeshauptstadt	Leistungen zur sozialen Teilhabe	3.255	725	865	1.385	285
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
Lübeck, Stadt	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	1.045	-	475	560	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	1.045	-	475	560	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	100	95	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.720	915	640	940	225
	Leistungen für Wohnraum	210	-	50	120	40
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
Neumünster, Stadt	... in einer besonderen Wohnform	210	-	50	120	40
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	400	-	205	195	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	400	-	205	195	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	55	55	-	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.085	220	370	435	65
	Leistungen für Wohnraum	10	-	-	5	5
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	10	-	-	5	5
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Dithmarschen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	250	-	120	130	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	230	-	110	115	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	15	-	-	10	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	145	145	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	380	225	80	55	20
	Leistungen für Wohnraum	50	-	10	25	10
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	50	-	10	25	10
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Herzogtum Lauenburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	635	-	320	315	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	630	-	310	310	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	135	130	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.520	390	470	570	95
	Leistungen für Wohnraum	85	-	40	40	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	85	-	40	40	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	635	-	315	315	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	630	-	310	315	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	80	80	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.130	265	355	440	75
	Leistungen für Wohnraum	320	-	90	185	50
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	320	-	90	185	50
Kreis Ostholstein	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	705	-	370	330	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	700	-	365	330	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	100	95	-	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.970	460	610	750	150
	Leistungen für Wohnraum	255	-	85	145	25
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	170	-	50	105	15
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	85	-	40	40	5
Kreis Pinneberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	815	-	400	410	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	800	-	390	410	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	15	-	10	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	250	240	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.075	190	345	455	80
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Plön	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	495	-	250	245	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	495	-	250	245	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	95	90	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.045	315	305	355	65
	Leistungen für Wohnraum	80	-	35	35	10
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	80	-	35	35	10
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	1.285	-	585	690	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	1.285	-	585	690	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	155	145	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.480	400	830	1.090	160
	Leistungen für Wohnraum	2.040	20	790	1.075	155
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	1.140	-	480	605	55
	... in einer besonderen Wohnform	830	15	280	435	100
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	70	-	35	35	-
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	910	-	435	470	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	905	-	430	470	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	75	70	5	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.660	275	585	690	115
	Leistungen für Wohnraum	5	-	-	5	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
Kreis Segeberg	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	145	145	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	715	-	350	360	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	700	-	340	355	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	10	-	5	5	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	10	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	70	70	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.980	485	615	790	90
	Leistungen für Wohnraum	160	-	60	90	10
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
Kreis Steinburg	... in einer besonderen Wohnform	150	-	55	85	10
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	10	-	5	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	650	-	295	350	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	645	-	295	350	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	95	90	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	860	125	290	390	55
	Leistungen für Wohnraum	415	10	145	225	30
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	20	-	15	10	-
	... in einer besonderen Wohnform	375	10	130	205	30
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	15	-	5	10	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Stormarn	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	580	-	275	300	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	580	-	275	300	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	125	125	-	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.790	530	515	655	95
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein insgesamt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	145	145	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	10.570	-	5.070	5.430	65
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	10.485	-	5.015	5.405	65
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	30	-	10	20	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	50	-	45	10	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.780	1.720	65	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	24.215	5.830	7.210	9.505	1.665
	Leistungen für Wohnraum	3.840	35	1.375	2.070	365
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	1.225	-	510	645	70
	... in einer besonderen Wohnform	2.435	30	785	1.335	285
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	185	-	85	90	10

1) Abweichungen in Summen bedingen sich durch die statistische Geheimhaltung der 5er Rundung

- keine Daten

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2020

Tab. 13: **Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein nach Leistungsarten, Altersgruppen und Kreisen¹⁾ am Jahresende 2021**

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Flensburg, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	490	-	260	230	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	490	-	260	230	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	125	125	-	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.355	345	365	545	100
	Leistungen für Wohnraum	235	-	65	135	35
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5	-	-	5	-
	... in einer besonderen Wohnform	230	-	65	130	35
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kiel, Landeshauptstadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	940	-	425	505	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	940	-	425	505	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	210	200	15	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	3.445	785	940	1.400	315
	Leistungen für Wohnraum	195	-	60	105	30
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	195	-	60	105	30
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Lübeck, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	1.045	-	470	565	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	1.045	-	470	565	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	120	115	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.985	990	735	1.025	235
	Leistungen für Wohnraum	195	-	55	105	35
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	195	-	55	105	35
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Neumünster, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	425	-	230	190	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	425	-	230	190	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	65	60	-	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.055	230	360	405	65
	Leistungen für Wohnraum	10	-	-	5	5
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	10	-	-	5	5
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Dithmarschen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	20	-	15	5	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	10	-	10	5	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	5	5	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	155	145	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	345	170	95	65	20
	Leistungen für Wohnraum	60	-	20	25	15
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	60	-	20	25	15
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Herzogtum Lauenburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	615	-	305	305	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	610	-	300	305	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	140	135	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.660	455	500	590	110
	Leistungen für Wohnraum	95	-	45	45	5
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	95	-	45	45	5
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	535	-	255	275	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	530	-	255	270	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	50	50	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.095	260	330	425	80
	Leistungen für Wohnraum	290	-	85	160	40
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	285	-	85	160	40
Kreis Ostholstein	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	695	-	355	335	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	690	-	355	330	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	110	105	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.960	425	620	765	155
	Leistungen für Wohnraum	240	-	80	135	25
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	160	-	45	95	20
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	85	-	35	40	5
Kreis Pinneberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	810	-	385	420	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	800	-	380	420	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	10	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	35	30	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.040	155	340	460	85
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Plön	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	480	-	240	235	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	475	-	235	235	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	90	85	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.005	290	290	365	65
	Leistungen für Wohnraum	75	-	35	30	10
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	75	-	35	30	10
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	1.255	-	570	675	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	1.255	-	570	675	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	180	165	15	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.580	415	840	1.140	185
	Leistungen für Wohnraum	2.120	20	805	1.115	180
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	1.210	-	490	645	70
	... in einer besonderen Wohnform	840	20	285	435	105
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	65	-	30	40	-
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	920	-	445	465	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	910	-	435	465	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	75	70	5	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.575	160	615	685	120
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
Kreis Segeberg	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	135	130	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	745	-	375	365	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	735	-	365	365	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	10	-	10	5	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	75	70	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.105	490	645	865	105
	Leistungen für Wohnraum	155	-	50	95	10
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
Kreis Steinburg	... in einer besonderen Wohnform	145	-	45	90	10
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	10	-	5	5	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	640	-	290	350	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	635	-	285	350	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	110	105	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	920	145	305	415	60
	Leistungen für Wohnraum	415	15	140	230	35
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	20	-	10	10	-
	... in einer besonderen Wohnform	370	15	120	205	30
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	20	-	5	15	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Stormarn	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	525	-	260	265	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	520	-	255	265	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	110	105	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.670	540	460	585	90
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein insgesamt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	135	135	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	10.130	-	4.875	5.190	70
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	10.065	-	4.825	5.175	65
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	25	-	15	5	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	50	-	45	10	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.650	1.570	80	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	24.805	5.850	7.440	9.735	1.780
	Leistungen für Wohnraum	4.090	30	1.445	2.190	425
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	1.305	-	530	690	90
	... in einer besonderen Wohnform	2.600	30	840	1.400	325
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	185	-	80	100	10

1) Abweichungen in Summen bedingen sich durch die statistische Geheimhaltung der 5er Rundung

- keine Daten

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen 2021

Tab. 14: Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein nach Leistungsarten, Altersgruppen und Kreisen¹⁾ am Jahresende 2022

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Flensburg, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	500	-	275	225	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	495	-	270	225	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	70	60	-	10	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.370	330	385	545	105
	Leistungen für Wohnraum	240	-	65	135	40
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5	-	-	5	-
	... in einer besonderen Wohnform	235	-	65	130	40
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kiel, Landeshauptstadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	935	-	430	495	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	930	-	425	495	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	225	215	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	3.365	675	950	1.430	315
	Leistungen für Wohnraum	175	-	55	90	30
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	175	-	55	90	30
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Lübeck, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	945	-	410	530	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	945	-	410	530	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	150	140	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.940	875	780	1.040	245
	Leistungen für Wohnraum	190	-	50	110	30
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	190	-	50	105	30
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Neumünster, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	395	-	200	195	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	395	-	200	195	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	30	25	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	780	220	225	285	50
	Leistungen für Wohnraum	10	-	-	5	5
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	10	-	-	5	5
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Dithmarschen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	20	-	15	5	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	10	5	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	165	155	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	365	180	90	75	15
	Leistungen für Wohnraum	70	-	20	35	15
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	70	-	20	35	15
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Herzogtum Lauenburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	595	-	285	305	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	585	-	280	300	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	90	85	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.600	415	480	600	105
	Leistungen für Wohnraum	70	-	35	35	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	70	-	30	35	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	575	-	265	305	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	570	-	265	300	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	-	5	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	50	50	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.145	235	355	465	90
	Leistungen für Wohnraum	310	-	85	175	45
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	310	-	85	175	45
Kreis Ostholstein	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	685	-	350	325	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	680	-	350	325	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	120	115	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.825	365	590	710	160
	Leistungen für Wohnraum	265	-	80	155	30
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
Kreis Pinneberg	... in einer besonderen Wohnform	195	-	50	120	25
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	70	-	30	35	5
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	785	-	375	405	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	770	-	365	400	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	15	-	10	5	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	25	20	-	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.000	140	350	430	80
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Plön	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	455	-	230	220	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	455	-	230	220	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	100	90	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.095	290	340	390	75
	Leistungen für Wohnraum	100	-	45	45	10
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	100	-	45	45	10
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	1.220	-	545	655	15
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	1.220	-	545	655	15
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	170	165	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.520	420	790	1.100	205
	Leistungen für Wohnraum	1.710	15	625	895	170
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	795	-	310	425	60
	... in einer besonderen Wohnform	840	15	285	430	110
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	75	-	30	45	-
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	890	-	440	445	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	880	-	430	445	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	10	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	140	130	5	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.720	235	625	725	135
	Leistungen für Wohnraum	5	-	-	5	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5	-	-	5	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
Kreis Segeberg	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	135	135	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	695	-	345	345	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	680	-	335	340	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	15	-	10	5	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	10	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	75	70	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.130	515	645	855	115
	Leistungen für Wohnraum	225	-	70	135	20
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
Kreis Steinburg	... in einer besonderen Wohnform	215	-	70	130	20
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	10	-	-	5	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	640	-	285	340	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	635	-	285	340	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	140	130	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.055	270	305	400	75
	Leistungen für Wohnraum	415	15	145	215	45
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	25	-	15	10	-
	... in einer besonderen Wohnform	370	15	125	190	40
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	20	-	5	10	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Stormarn	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	510	-	250	260	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	505	-	245	260	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	70	65	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.470	300	480	605	90
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein insgesamt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	140	135	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	9.830	-	4.700	5.050	80
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	9.750	-	4.640	5.030	80
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	25	-	10	10	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	65	-	55	10	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.610	1.520	80	10	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	24.370	5.470	7.385	9.645	1.870
	Leistungen für Wohnraum	3.785	30	1.280	2.030	440
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	905	-	350	475	75
	... in einer besonderen Wohnform	2.705	30	860	1.460	355
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	175	-	70	95	10

1) Abweichungen in Summen bedingen sich durch die statistische Geheimhaltung der 5er Rundung

- keine Daten

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2022

Tab. 15: **Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein nach Leistungsarten, Altersgruppen und Kreisen¹⁾ am Jahresende 2023**

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Flensburg, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	505	-	275	225	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	500	-	270	225	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	75	65	-	10	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.420	325	405	575	115
	Leistungen für Wohnraum	240	-	60	140	35
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5	-	-	5	-
	... in einer besonderen Wohnform	235	-	60	135	35
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kiel, Landeshauptstadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	925	-	425	495	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	920	-	420	495	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	265	255	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	3.530	730	965	1.495	335
	Leistungen für Wohnraum	200	-	60	110	25
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	200	-	60	110	25
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Lübeck, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	940	-	405	530	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	935	-	405	530	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	165	155	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.905	815	775	1.055	260
	Leistungen für Wohnraum	195	-	55	105	35
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	195	-	55	105	35
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Neumünster, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	385	-	185	195	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	385	-	185	195	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	25	20	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	690	180	195	270	45
	Leistungen für Wohnraum	5	-	-	5	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	10	-	-	5	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Dithmarschen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	20	-	15	5	-
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	10	-	5	5	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	10	-	10	5	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	100	90	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	365	170	95	90	15
	Leistungen für Wohnraum	85	-	25	45	10
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	85	-	25	45	10
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Herzogtum Lauenburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	590	-	285	295	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	585	-	280	295	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	110	105	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.645	435	485	620	105
	Leistungen für Wohnraum	75	-	35	40	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	75	-	35	40	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	505	-	250	250	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	500	-	250	250	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	-	5	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	40	40	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.025	230	315	390	95
	Leistungen für Wohnraum	260	-	75	145	40
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	260	-	70	145	40
Kreis Ostholstein	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	690	-	360	320	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	680	-	355	320	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	140	130	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.825	445	555	655	175
	Leistungen für Wohnraum	275	-	85	150	35
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	210	-	55	120	30
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	65	-	30	30	5
Kreis Pinneberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	760	-	350	400	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	745	-	340	400	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	15	-	10	5	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	30	30	-	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.070	135	375	475	85
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Plön	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	460	-	245	210	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	455	-	240	210	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	115	105	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.150	285	350	430	90
	Leistungen für Wohnraum	110	-	45	55	15
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	110	-	45	55	15
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	1.155	-	525	615	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	1.150	-	520	615	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	165	160	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	2.570	430	785	1.135	225
	Leistungen für Wohnraum	1.070	15	380	555	125
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	175	-	80	85	10
	... in einer besonderen Wohnform	815	15	270	425	110
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	80	-	30	45	5
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	910	-	455	445	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	900	-	445	445	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	145	145	5	-	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.710	130	655	770	155
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
Kreis Segeberg	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	630	-	310	315	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	625	-	310	315	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	30	-	15	15	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	25	25	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.115	250	370	420	75
	Leistungen für Wohnraum	205	-	60	120	25
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	200	-	60	115	25
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	5	-	-	5	-
Kreis Steinburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	630	-	290	325	10
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	625	-	290	325	10
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	5	-	-	5	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	140	135	5	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	895	125	300	390	80
	Leistungen für Wohnraum	420	15	155	205	45
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	30	-	15	15	-
	... in einer besonderen Wohnform	375	15	130	185	45
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	15	-	10	5	-

Kreisfreie Städte / Kreise	Leistungsart	Davon im Alter von ... bis unter Jahren				
		Insgesamt	Unter 18	18-40	40-65	65 und älter
Kreis Stormarn	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	530	-	240	285	5
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	525	-	235	285	5
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	5	-	5	-	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	100	95	10	-	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	1.695	425	505	660	110
	Leistungen für Wohnraum	-	-	-	-	-
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-	-
	... in einer besonderen Wohnform	-	-	-	-	-
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-	-
Schleswig-Holstein insgesamt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	5	5	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	9.625	-	4.610	4.930	85
	und zwar:					
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	9.545	-	4.550	4.905	85
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	60	-	25	35	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	65	-	55	10	-
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.640	1.550	80	10	-
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	23.625	5.110	7.130	9.425	1.955
	Leistungen für Wohnraum	3.140	25	1.035	1.675	400
	davon in:					
	... einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	295	-	125	150	20
	... in einer besonderen Wohnform	2.670	25	835	1.440	365
	... in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	170	-	75	80	15

1) Abweichungen in Summen bedingen sich durch die statistische Geheimhaltung der 5er Rundung

- keine Daten

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, 2023

3. Wie entwickeln sich die jährlichen Ausgaben für die Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein?

Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten, Altersgruppen, Jahren seit 2017 sowie zugeordneten Leistungsbereichen nach §§ 102 ff. SGB IX und den dazugehörigen Kapiteln 3 bis 6 des Teil 2 SGB IX (z.B. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen für ein Budget für Ausbildung, Leistungen für Wohnraum) aufschlüsseln.

ANTWORT:

Die Nettoausgaben der Eingliederungshilfe stiegen von 2017 bis 2023 um 48,3 %. Die jährliche Entwicklung in Schleswig-Holstein ist der unteren Tabelle zu entnehmen. Eine differenziertere Darstellung nach Leistungsbereichen und Altersgruppen ist nur in der Bundesstatistik möglich. Deshalb wurde auch diese Frage an das statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein für eine entsprechende Auswertung weitergeben.

Tab. 16: **Nettoausgaben der Eingliederungshilfe in SH**

Jahr	Anzahl	Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr in %
2017	675.901	
2018	715.471	5,9
2019	752.998	5,2
2020	839.678	11,5
2021	856.816	2,0
2022	903.297	5,4
2023	1.002.293	11,0

Quelle: Statistik SGB IX

Bei den Auswertungen des Statistikamtes handelt es sich immer um Bruttoausgaben. Angaben für Schleswig-Holstein sind erneut hellblau hervorgehoben.

Tab. 17: **Bruttoausgaben der Sozialhilfe für die Hilfeart Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (SGB XII) in Schleswig-Holstein 2017–2019 (SGB XII) nach Kreisen**

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Flensburg, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	466	8.301
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	9.861.749	10.016.373
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	9.854.859	10.016.373
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	6.890	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	25.923.498	26.636.449	27.526.114
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	1.489	3.584	7.600
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	6.397.426	6.359.418	6.550.296
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.975.425	2.060.072	2.095.492
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	875
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	3.329	2.429	-

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Flensburg, Stadt	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	17.460.855	18.118.035	18.790.401
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	72.567	53.134	52.121
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft		39.777	29.330
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	2.157.677	2.284.560	2.850.613
Kiel, Landeshauptstadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	3.788	6.994	624
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	18.156.988	18.713.492
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	18.156.988	18.713.492
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	49.700.273	57.447.166	60.628.228
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	25.630	63.383	13.927
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	6.680.130	7.541.627	8.220.625
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	53.383	4.539.095	4.699.462
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	83.152	87.353	210.431
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	195	3 242
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	40.857.192	43.283.088	45.297.211
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	2.000.786	1.932.423	2.183.331
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	3.321.105	3.524.915	3.791.222
Lübeck, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	23.811	10.597	572
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	21.127.172	21.614.465
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	21.124.110	21.613.125
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	3.062	1.339
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	50.717.561	53.018.337	55.039.132
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	3.198	35.680	21.207
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	9.554.674	9.921.748	11.590.022
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	5.922	4.131	3.026
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	27.524	21.669	25.220
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	32.291	4.276	22
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	39.200.004	41.152.262	41.269.804

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Lübeck, Stadt	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.893.948	1.878.571	2.129.830
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	3.586.531	2.886.091	4.642.584
Neumünster, Stadt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	1.226.021	1.269.913	1.416.736
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	6.704.231	6.811.440
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	6.697.479	6.805.219
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	6.752	6.221
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	13.948.485	15.687.529	16.354.376
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	7.097	69.742	12.122
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	2.070.735	2.155.854	2.263.708
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.081.341	1.798.461	1.808.484
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	12.706	12.241	11.990
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	11.846	4.147	4.514
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	10.262.642	11.154.207	11.726.196
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	502.119	492.877	527.363
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.364.686	1.269.135	1.152.810
Kreis Dithmarschen	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	13.282.216	11.560.772
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	11.898.068	11.045.513
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	1.384.148	167.772
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	347.486
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	19.383.744	19.665.579	21.592.822
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	10.309	-	16.525
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	2.487.221	2.082.201	2.848.609
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	23.540	19.083	864.959
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	767	-	380
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	16.843.015	17.477.551	17.776.289
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	18.892	5.312	1.669

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Kreis Dithmarschen	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	81.432	84.391
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.801.407	1.597.862	2.331.197
Kreis Herzogtum Lauenburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	58.147	20.008	11.629
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	11.960.471	11.928.915
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	11.848.928	11.890.175
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	111.543	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	38.740
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	27.558.057	28.434.920	29.704.291
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	3.203	17.604	36.268
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	4.841.845	4.649.256	5.072.024
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	2.022.321	2.426.407	2.593.760
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	1.847	3.181	1.193
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	36.847	14.906	9.260
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	19.343.532	19.919.253	20.554.549
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.308.462	1.404.313	1.437.238
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	2.399.523	2.668.466	2.817.187
Kreis Nordfriesland	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	550	81	2.400
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	14.587.072	14.703.190
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	14.587.072	14.703.190
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	30.150.939	32.267.448	34.471.822
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	7.142	7.318	1.459
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	6.316.321	6.694.027	7.763.665
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.952.189	2.246.966	2.386.351
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	5.397	2.550	1.909
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	2.907	8.546	2.403
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	20.534.641	21.753.705	22.131.379
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.301.859	1.467.367	1.952.735
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	30.483	86.969	231.921
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	398.242	229.066	206.416

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Kreis Ostholstein	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	127.171	148.558	202.458
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	13.044.775	13.424.950
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	13.044.775	13.424.950
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	33.059.450	35.911.442	37.651.983
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	70.658	67.502	79.606
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	3.835.796	4.017.736	3.978.665
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	2.185.532	2.859.172	3.382.384
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	15.213	-	1.658
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	26.923.888	28.942.985	30.178.245
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	28.363	24.048	31.425
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	2.707.305	2.801.463	3.245.621
Kreis Pinneberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	482.092
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	18.965.760	18.964.523
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	18.488.475	18.964.523
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	477.285	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	39.514.690	42.874.334	48.038.027
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	8.941.375	9.286.559	8.063.800
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	-	-	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	30.573.315	33.587.775	39.974.227
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	-	-	-
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	3.437.111	3.804.895	3.101.318

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Kreis Plön	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	19.592	26.432	28.977
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	9.363.974	9.870.533
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	9.311.005	9.843.572
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	26.961
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	52.969	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	20.878.585	22.667.328	24.354.042
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	-	-	-
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	4.719.918	4.767.300	5.024.611
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	-	-	-
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	-	-	-
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	15.946.059	17.538.472	19.036.681
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	212.608	361.556	292.750
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.515.551	1.637.896	2.301.393
	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	24.107.758	24.061.873
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	23.714.375	24.016.952
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	393.383	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	44.921
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	43.517.587	44.146.374	48.299.109
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	66.826	40.708	71.681
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	3.960.901	3.923.047	4.495.559
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.971.650	2.270.336	149.806
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	-	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	328	-	-
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	36.166.610	36.698.573	43.456.999
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.342.926	1.213.710	116.252
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	8.346	-	8.812
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	2.403.067	2.571.066	2.967.658

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	152	15.345	-
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	16.453.871	17.012.944
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	16.453.871	17.012.944
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	33.802.927	36.671.369	38.071.581
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	7.373	16.268	8.499
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	4.735.057	4.852.048	5.087.145
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	2.747.428	3.167.529	3.103.685
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	9.365	16.974	971
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	5.537	1.462	4.679
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	25.772.842	28.068.644	29.304.653
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	509.564	538.451	561.107
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	15.761	9.993	842
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.445.325	1.741.813	2.099.187
Kreis Segeberg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	17.272.294	15.636.192
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	13.847.666	12.377.539
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	3.413.503	3.244.106
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	11.126	14.547
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	35.930.203	36.994.858	38.053.534
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	51.171	122.712	186.821
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	7.657.225	7.222.067	7.674.318
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	58.439	60.230	58.381
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	8.485	8.799	17.473
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	5.108	-	-
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	26.880.002	28.374.361	29.030.021
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.269.772	1.206.689	1.086.520
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	2.781.647	2.655.740	3.017.473

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Kreis Steinburg	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	1.870	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	11.265.143	12.173.511
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	11.265.143	12.172.855
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	-	656
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	19.519.218	21.239.469	23.509.543
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	2.987	4.439	1.477
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	3.263.996	3.880.088	3.988.259
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	1.259.054	1.509.640	1.921.572
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	833	-
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	1.778	-	1.766
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	14.672.313	15.425.627	17.123.597
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	310.695	413.283	468.708
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	8.395	5.559	4.164
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	1.623.156	1.898.484	2.193.105
Kreis Stormarn	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	-	1.777	1.271
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	11.586.506	11.778.178
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	11.307.283	11.576.831
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	279.223	201.347
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	36.700.761	34.345.455	35.803.940
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	15.420	8.778	20.800
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	6.259.486	5.911.088	6.103.703
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	2.269.671	2.271.364	2.327.356
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	-	708	1.618
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	2.578	2.989	-
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	26.639.482	24.494.057	26.004.120
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	1.514.123	1.656.473	1.346.343
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	-	-	-
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	2.384.819	2.273.373	2.124.721

Kreisfreie Stadt / Kreise	Hilfeart	Bruttoausgaben in Euro		
		2017	2018	2019
Schleswig-Holstein insgesamt	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	1.461.102	1.500.171	2.155.060
	Leistungen zur Beschäftigung	x ¹⁾	217.739.980	218.271.351
	davon:			
	Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen	x ¹⁾	211.600.097	214.177.253
	Leistungen bei anderen Leistungsanbietern	x ¹⁾	5.588.690	3.640.842
	Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	x ¹⁾	551.194	453.254
	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	480.305.978	508.008.057	539.098.544
	davon:			
	Hilfsmittel - ohne Hilfsmittel nach §§ 26, 31 und 33 SGB IX	272.503	457.718	477.992
	Heilpädagogische Leistungen für Kinder	81.722.106	83.264.064	88.725.009
	Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten	17.605.895	25.232.486	25.394.718
	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt	148.476	154.308	271.680
	Hilfen bei der Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer Wohnung	118.529	38.950	27.924
	Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten	368.076.392	385.988.595	411.654.372
	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben	12.286.684	12.648.207	12.187.392
	Andere Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	75.392	223.730	359.460
	Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung	33.327.152	33.844.825	38.842.505

x¹⁾ Für 2017 liegen keine vergleichbaren Zahlen vor.

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB XII 2017–2019

Tab. 18: Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX für die Leistungsart Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein 2020–2023 nach Kreisen

Kreisfreie Stadt / Kreise	Leistungsart	Bruttoausgaben in Euro			
		2020	2021	2022	2023
Flensburg, Stadt	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	3.600	200	11.000	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	9.788.100	9.648.500	9.889.400	11.973.524
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	9.746.200	9.612.500	9.836.500	11.918.764
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	12.900	-	9.900	15.085
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	29.000	36.000	43.000	39.675
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	3.466.700	3.767.500	5.511.600	4.859.182
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	30.556.300	31.828.200	33.545.900	35.648.668
	Leistungen für Wohnraum	846.400	407.300	578.100	633.944
	davon:				

Kreisfreie Stadt / Kreise	Leistungsart		Bruttoausgaben in Euro			
			2020	2021	2022	2023
Flensburg, Stadt		in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5.600	3.900	2.900	2.258
		in einer besonderen Wohnform	233.700	400.000	574.100	630.514
		in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	607.100	3.400	1.100	1.172
Kiel, Landeshauptstadt		Leistung zur medizinischen Rehabilitation	328	22.300	8.877	5.452
		Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	18.804.036	18.479.427	18.719.881	19.371.631
		und zwar:				
		Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	18.781.421	18.449.505	18.548.784	19.128.710
		Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	13.469	13.672	4.684	133.053
		Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	9.146	16.250	166.413	109.868
		Leistungen zur Teilhabe an Bildung	4.446.830	4.795.629	5.332.745	6.297.821
		Leistungen zur sozialen Teilhabe	66.311.421	67.089.823	69.374.507	73.621.489
		Leistungen für Wohnraum	294.748	241.295	236.476	329.503
		davon:				
		in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	569	747	-	2.425
		in einer besonderen Wohnform	294.179	240.548	236.476	327.078
		in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-
Lübeck, Stadt		Leistung zur medizinischen Rehabilitation	9.260	-	562	23.493
		Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	20.912.381	21.180.755	20.998.572	21.394.050
		und zwar:				
		Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	20.909.026	21.180.755	20.990.676	21.307.039
		Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	62.858
		Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	3.355	-	7.896	24.153
		Leistungen zur Teilhabe an Bildung	5.177.681	5.503.974	8.848.884	7 730.910
		Leistungen zur sozialen Teilhabe	59.879.546	56.879.967	58.584.315	64.619.397
		Leistungen für Wohnraum	628.802	402.902	409.964	445.158
		davon:				
		in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	7.404	2.863	35.821	1.011
		in einer besonderen Wohnform	621.398	400.039	374.143	444.147
		in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-
Neumünster, Stadt		Leistung zur medizinischen Rehabilitation	26.932	-	6.652	-
		Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	6.927.570	6.903.375	7.331.327	7.638.663
		und zwar:				

Kreisfreie Stadt / Kreise	Leistungsart	Bruttoausgaben in Euro			
		2020	2021	2022	2023
Neumünster, Stadt	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	6.927.570	6.903.375	7.280.112	7.468.293
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	51.215	170.236
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	-	-	-	134
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	1.362.314	1.615.506	2.002.735	2.795.757
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	18.482.462	19.187.560	20.729.307	22.417.992
	Leistungen für Wohnraum	98.887	83.321	115.965	157.033
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	5.950	3.408	3.886	2.853
	in einer besonderen Wohnform	92.937	79.913	112.079	154.180
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-
Kreis Dithmarschen	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	21.346	14.454	22.908	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	12.347.491	13.804.858	12.969.292	14.570.494
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	11.756.111	13.625.949	12.243.830	13.781.026
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	481.630	-	528.308	551.475
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	109.750	178.909	197.154	237.993
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	3.552.677	4.935.351	5.101.220	6.053.282
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	22.696.205	25.884.465	26.890.007	8.013.530
	Leistungen für Wohnraum	286.189	286.897	372.227	239.668
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	32.332	25.063	3.378	26.423
	in einer besonderen Wohnform	239.898	244.665	324.716	213.244
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	13.959	17.168	44.133	-
Kreis Herzogtum Lauenburg ¹⁾	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	3	-	-	x1)
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	12.334.361	13.089.092	12.872.513	x1)
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	12.255.421	12.956.753	12.660.644	x1)
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	32.069	57.644	62.096	x1)
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	46.871	74.695	149.773	x1)
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2.633.938	3.435.059	3.420.547	x1)
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	30.526.694	30.662.817	34.178.775	x1)
	Leistungen für Wohnraum	9.427	940	31.918	x1)

Kreisfreie Stadt / Kreise	Leistungsart		Bruttoausgaben in Euro			
			2020	2021	2022	2023
Kreis Herzogtum Lauenburg ¹⁾		davon:				
		in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	9.427	940	31.918	x1)
		in einer besonderen Wohnform	-	-	-	x1)
		in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	x1)
Kreis Nordfriesland	Leistung zur medizinischen Rehabilitation		266	2.256	269	2.726
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		16.195.250	13.705.402	16.199.838	17.807.361
		und zwar:				
		Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	16.142.760	12.668.197	16.069.557	17.615.433
		Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	36.167	718.355	109.522	107.166
		Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	16.323	318.850	20.759	84.762
		Leistungen zur Teilhabe an Bildung	448.139	373.082	287.375	272.042
		Leistungen zur sozialen Teilhabe	38.807.761	39.727.551	43.534.208	49.835.301
		Leistungen für Wohnraum	143.449	139.550	239.949	453.029
		davon:				
		in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	3.296	2.884	10.071	4.836
		in einer besonderen Wohnform	138.935	134.955	222.473	420.705
		in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	1.218	1.711	7.405	27.488
Kreis Ostholstein	Leistung zur medizinischen Rehabilitation		-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		13.622.561	13.604.901	14.638.291	16.080.888
		und zwar:				
		Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	13.575.898	13.558.915	14.599.378	15.955.645
		Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	56.610
		Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	46.663	45.986	38.913	68.633
		Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2.640.503	3.685.635	3.951.232	5.645.763
		Leistungen zur sozialen Teilhabe	38.160.175	38.724.151	42.048.057	45.150.432
		Leistungen für Wohnraum	346.424	319.897	339.272	432.584
		davon:				
		in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	12.361	8.914	5.293
		in einer besonderen Wohnform	346.424	307.536	330.358	427.291
		in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-
Kreis Pinneberg	Leistung zur medizinischen Rehabilitation		38.050	35.139	26.515	167.048
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben		18.993.452	17.392.465	16.609.591	19.422.676
		und zwar:				

Kreisfreie Stadt / Kreise	Leistungsart	Bruttoausgaben in Euro			
		2020	2021	2022	2023
Kreis Pinneberg	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	18.898.474	17.213.850	16.336.316	19.074.858
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	35.847	38.929	64.574
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	94.978	142.768	234.346	283.244
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	5.052.865	3.037.837	1.407.135	1.988.549
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	52.662.142	60.853.561	66.806.685	75.668.545
	Leistungen für Wohnraum	52.089.905	3.210	1.071	9.457
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	2.793	1.071	9.457
	in einer besonderen Wohnform	52.089.905	417	-	-
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-
Kreis Plön	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	17.714	150	12.172	26.757
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	10.036.960	10.230.725	9.885.616	10.666.606
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	10.028.456	10.201.515	9.866.981	10.620.105
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	-	-	-
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	8.504	29.210	18.635	46.501
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2.836.058	3.122.921	3.275.152	3.741.384
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	24.854.312	24.511.036	24.630.462	29.480.235
	Leistungen für Wohnraum	217.860	175.836	226.308	281.059
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	6.113	-	-	1.464
	in einer besonderen Wohnform	210.728	174.792	225.961	278.595
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	1.019	1.044	347	1.000
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	-	136	-	14.044
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	25.618.203	24.266.611	24.738.370	25.337.394
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	25.605.501	24.259.901	24.738.370	25.267.063
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	-	2.871	-	39.021
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	12.702	3.839	-	31.310
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	3.586.656	4.007.263	4.544.474	5.229.742

Kreisfreie Stadt / Kreise	Leistungsart	Bruttoausgaben in Euro			
		2020	2021	2022	2023
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Leistungen zur sozialen Teilhabe	52.073.313	53.830.808	57.869.272	60.817.289
	Leistungen für Wohnraum	42.259.915	44.512.362	34.985.216	41.744.475
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	11.047.910	11.508.528	10.480	4.252.966
	in einer besonderen Wohnform	29.892.699	31.709.200	33.455.762	35.907.827
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	1.319.306	1.294.634	1.519.406	1.583.682
Kreis Schleswig-Flensburg	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	3.738	-	563	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	16.995.539	19.424.332	19.297.177	21.548.025
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	16.891.730	19.259.670	19.143.467	21.324.256
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	48.470	57.991	30.495	59.373
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	55.339	106.671	123.215	164.396
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2.080.840	2.949.717	3.969.220	5.386.964
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	38.591.330	44.264.455	45.838.572	54.038.388
	Leistungen für Wohnraum	19.809	27.132	40.481	1
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	6.120	15.964	23.713	1
	in einer besonderen Wohnform	13.689	11.168	16.768	-
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-
Kreis Segeberg	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	10.588	14.233	4.029	1.064
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	14.901.047	14.369.109	14.865.998	15.616.286
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	14.562.772	14.006.172	14.470.552	14.960.058
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	231.965	205.482	232.832	493.581
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	106.310	157.455	162.614	162.647
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2.895.496	3.781.809	4.001.076	4.367.900
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	45.590.191	45.217.896	47.508.021	52.103.556
	Leistungen für Wohnraum	2.050.130	1.621.072	1.702.290	2.080.977
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	35.040	25.186	15.146	61.368
	in einer besonderen Wohnform	418.817	144.673	225.299	296.466
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	1.596.273	1.451.213	1.461.844	1.723.142

Kreisfreie Stadt / Kreise	Leistungsart	Bruttoausgaben in Euro			
		2020	2021	2022	2023
Kreis Steinburg	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	-	-	-	-
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	12.600.163	12.168.953	12.137.181	13.036.891
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	12.579.272	12.129.070	12.072.457	12.962.206
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	17.453	27.518	49.857	63.234
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	3.438	12.365	14.867	11.451
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2.530.657	2.759.360	3.338.181	4.111.416
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	23.206.250	23.395.690	24.866.845	27.580.828
	Leistungen für Wohnraum	90.479	123.770	154.597	176.896
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	-	-	-	-
	in einer besonderen Wohnform	90.479	123.770	154.597	176.896
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-
Kreis Stormarn	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	750	-	626	1.255
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	12.577.569	13.794.986	14.057.523	13.360.644
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	12.525.144	13.737.589	13.946.324	13.212.013
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	762	15.495	5.366	6.577
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	51.663	41.902	105.833	142.054
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	2.662.089	2.840.489	3.488.545	3.992.811
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	35.697.279	38.090.945	36.009.090	41.510.318
	Leistungen für Wohnraum	22.196	414.643	156.391	221.579
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	3.065	-	-	-
	in einer besonderen Wohnform	19.131	414.643	156.391	221.579
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	-	-	-	-

Kreisfreie Stadt / Kreise	Leistungsart	Bruttoausgaben in Euro			
		2020	2021	2022	2023
Schleswig-Holstein insgesamt	Leistung zur medizinischen Rehabilitation	132.575	88.868	94.173	241.839
	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	222.654.683	222.063.491	225.210.570	227.825.133
	und zwar:				
	Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen	221.185.756	219.763.716	222.803.948	224.595.469
	Leistungen zur Beschäftigung bei anderen Leistungsanbietern	874.885	1.134.875	1.123.204	1.822.843
	Leistungen zur Beschäftigung bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern	594.042	1.164.900	1.283.418	1.406.821
	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	45.373.443	50.611.132	58.480.121	62.473.523
	Leistungen zur sozialen Teilhabe	578.095.381	600.148.925	632.414.023	640.505.968
	Leistungen für Wohnraum	99.404.620	48.760.127	39.590.225	47.205.363
	davon:				
	in einer eigenen Wohnung ohne weitere erwachsene Personen	11.162.826	11.604.637	147.298	4.370.355
	in einer besonderen Wohnform	84.702.919	34.386.319	36.409.123	39.498.522
	in einer (eigenen) Wohnung, in einer Wohngemeinschaft, einer Ehe oder Partnerschaft	3.538.875	2.769.170	3.034.235	3.336.484

x¹⁾ Vom Kreis Herzogtum Lauenburg liegen für das Berichtsjahr 2023 keine Zahlen vor.

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein AÖR, Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe nach dem SGB IX 2020 – 2023

4. Wie viele antragstellende Personen wurden im Rahmen der Bedarfsermittlung nach SGB IX aufgrund der Feststellung von notwendigen Leistungen zur Pflege nach SGB XI gänzlich in den Leistungsanspruch des SGB XI überführt? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie Jahren seit 2017 aufschlüsseln.

ANTWORT

Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach dem Lebenslagenmodell, das wiederum zwischen Leistungen innerhalb und außerhalb von sog. besonderen Wohnformen unterscheidet. Auf § 103 SGB IX wird verwiesen.

Aufgrund des Gleichrangprinzips ist eine „Überführung“ in Leistungen nach dem SGB IX nicht möglich.

Unberührt bleibt, dass nach § 104 Abs. 1 Satz 2 SGB IX Leistungen der Eingliederungshilfe so lange zu leisten sind, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes zu erreichen sind. In der Gesamtplanung und bei der Leistungserbringung ist zu vermeiden, dass einheitliche Lebenszusammenhänge unsachgemäß getrennt behandelt und Bedarfe der oder des Leistungsberechtigten nicht gedeckt werden. Die Abgrenzung zwischen Eingliederungshilfe- und Pflegeversicherungsleistungen bzw. Leistungen der Hilfe zur Pflege ergibt sich aus den individuellen Zielen der oder des Leistungsberechtigten.

Zu einer Erfassung dieser Fälle der Leistungsbeendigung sind die Träger der Eingliederungshilfe nicht verpflichtet. Denkbare Fallkonstellationen bestehen möglicherweise im Kontext fortgeschrittener demenzieller Erkrankungen, dass Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr zielführend oder wirksam einsetzbar wären.

5. Wie vielen antragstellenden Personen wurden Leistungen zum gemeinschaftlichen Wohnen (besondere Wohnform) bewilligt?

Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie Jahren seit 2017 aufschlüsseln.

ANTWORT

Eine Statistik über die Anzahl oder die Bewilligungspraxis von Leistungen für Personen in besonderen Wohnformen gibt es nicht. Die Empfängerstatistik gibt jedoch ab dem Jahr 2020 Aufschluss über die Anzahl der Personen mit einem entsprechenden Leistungsbezug.

Tab. 19: Leistungsberechtigte in besonderen Wohnform in SH

Jahr	Anzahl	Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr in %
2020	2.435	
2021	2.600	6,8
2022	2.705	4,0
2023	2.670	-1,3

Quelle: Statistik SGB IX

Es sind die Zahlen ab 2020 angegeben.

In Schleswig-Holstein wurden die Leistungsberechtigten des bisherigen dortigen „teilstationären“ Wohnens bis 2019 beim stationären Wohnen gezählt und ab 2020 den Assistenzleistungen „außerhalb besonderer Wohnformen und Einrichtungen“ zugeordnet.

Die Anzahl der Empfänger von „Leistungen in besonderen Wohnformen“ (ab 2020) sowie „Hilfen zum selbstbestimmten Leben in einer Wohngemeinschaft/Wohneinrichtung“ (2017 bis 2019) ist in den beigefügten Tabellen zu Frage 2 enthalten, auf die hier verwiesen wird.

Bedarfsermittlung und amtliche Statistik

6. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung mit den Trägern der Eingliederungshilfe die Erstberatungen zu quantifizieren?

ANTWORT

Bei der sog. „Erstberatung“ handelt es sich nicht um ein gesetzlich verbindliches Instrument. Es handelt sich um ein Instrument der schleswig-holsteinischen Träger zur Erfüllung des Beratungsauftrags nach § 105 Abs. 2 in Ausführung des Bundesgesetzes SGB IX, das entsprechende Regelungen nach dem SGB I konkretisiert.

Dabei geht es um die Zuständigkeitsklärung des Trägers der Eingliederungshilfe als erstangegangener Rehabilitations-Träger. Wobei drei Unterscheidungsmerkmale vorliegen können.

- Insgesamt zuständig
- Insgesamt unzuständig
- Teilweise zuständig

Es besteht keine Verpflichtung zur Erhebung von Daten für die amtliche Statistik über die Erfüllung von Beratungspflichten, die Länder und Kommunen auszuführen. Die Landesregierung plant auch nicht, in Zusammenarbeit mit den Trägern der Eingliederungshilfe generell entsprechende quantitative Erhebungen zu regeln. Der zusätzliche bürokratische Aufwand der Kreisen und kreisfreien Städten ohne zusätzliche Erkenntnisse für die Zwecke der Steuerung der Eingliederungshilfe nicht zu rechtfertigen.

7. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung eine Anpassung der amtlichen Statistik, um die Anzahl von Widersprüchen gegen Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe oder Ablehnungen von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfassen?

ANTWORT

Für die amtliche Statistik in der Bundesrepublik Deutschland gilt das Prinzip des Gesetzesvorbehaltes. Erhebungen mit Auskunftspflicht sind daher ausnahmslos gesetzlich normiert. Die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistik) hat der Bund (Art. 73 Nr. 11 GG). Mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BstatG) hat der Bund von seiner Gesetzesbefugnis Gebrauch gemacht und durch § 5 BStatG i.V.m. §§ 143 ff SGB IX die Statistik zur Eingliederungshilfe geregelt.

Die amtliche Statistik könnte daher nur durch eine Änderung des SGB IX angepasst werden.

Die Landesregierung beabsichtigt keine Initiativen zur Anpassung der Statistik des SGB IX, um die Anzahl von Widersprüchen gegen Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe oder Ablehnungen von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe, die Anzahl von Klagen gegen Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe oder die Anzahl fristgerechter Bescheide nach § 18 SGB IX über Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen. Entsprechende statistische Zahlen sind auch für die Steuerung der Eingliederungshilfe wenig geeignet, da die Erhebung von Widersprüchen und Klagen auch von persönlichen Motiven der Widerspruchsführerinnen und Widerspruchsführer und Klägerinnen und Kläger bestimmt wird. Maßgeblich für Steuerungszwecke ist stattdessen die Auswertung von Urteilen und Beschlüssen, insbesondere im Falle des Obsiegens der klägerischen Partei, die von den Kreisen und kreisfreien Städten auch vorgenommen wird.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel der Entbürokratisierung. Ein Beispiel dafür ist das sich im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entbürokratisierungsgesetz des Landes. Dem würde aber ein Mehr an Anforderungen bei statistischen Erhebungen widersprechen.

8. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung eine Anpassung der amtlichen Statistik, um die Anzahl von Klagen gegen Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe zu erfassen?

ANTWORT

Die Aufnahme eigener Statistikpositionen (Sachgebietsschlüssel) zur Erfassung von Klagen gegen Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe in die bundeseinheitliche Justizverfahrensstatistiken ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Klagen gegen Bescheide im Rahmen der Eingliederungshilfe werden derzeit unter den Sachgebietsschlüsseln 1500 hier insb. 1520 bzw. 1521 (Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) bzw. Schwerbehindertenrecht) in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. unter dem Sachgebietsschlüssel 090 (Angelegenheiten nach dem SGB XII einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 SGB IX) in der Sozialgerichtsbarkeit erfasst. Eine bundeseinheitliche Änderung der Statistiken bedarf des Beschlusses des Ausschusses für Justizstatistik.

9. Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung eine Anpassung der amtlichen Statistik, um die Anzahl fristgerechter Bescheide nach § 18 SGB IX über Anträge auf Leistungen der Eingliederungshilfe zu erfassen?

ANTWORT

Für die Träger der Eingliederungshilfe bestehen keine Bearbeitungsfristen. Gemäß § 18 Absatz 7 SGB IX gelten die Absätze 1 bis 5 nicht für die Träger der Eingliederungshilfe. Daher gilt für diese auch nicht die 2-Monats-Bearbeitungsfrist nach § 18 Absatz 1 SGB IX.

Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

10. In welchen Bereichen führt der neue Landesrahmenvertrag zur Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu Verbesserungen und Gestaltung bedarfsgerechterer Leistungen?

ANTWORT

Der neue Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein (LRV), der am 16. November 2024 in Kraft getreten ist, bestätigt in Abschnitt 2 die personenzentrierte Leistungserbringung. Kernstück der Verbesserung ist das weiterentwickelte Leistungspauschalensystem (Unterabschnitt 2), nach dem die personenabhängigen Leistungen entsprechend dem Grundsatz „vom Bedarf zur Leistung“ zu vereinbaren sind. Ein wesentliches Element ist neben den stunden- oder tagesbasierten Leistungspauschalen das System der Zeitkorridore, das insbesondere die bisherigen Leistungsstrukturen stationärer Leistungen ablöst. Bei Zeitkorridoren handelt es sich um stundenbasierte wöchentliche Leistungsumfänge, die flexibel erbracht werden.

Dadurch wird eine stärkere Verknüpfung von Leistungsrecht und Vertragsrecht erreicht.

Die im Gesamtplanverfahren ermittelten individuellen Unterstützungsbedarfe sind in der Leistungserbringung in vereinbarten Zeitkorridore systematisch abgebildet. Es werden Leistungen für Menschen mit Behinderungen in einem Umfang erbracht, die ihren Teilhabezielen entsprechen. Die Gestaltung der zu erbringenden Leistungen wird dabei neben den angemessenen Wünschen der Leistungsberechtigten von den Inhalten des individuellen Gesamt- oder Teilhabeplanes bestimmt.

Bei der Leistungserbringung entstehen somit folgende Effekte

Individuelle Passgenauigkeit der Leistungen:

Die Zuordnung zu Zeitkorridoren erfolgt auf Basis des individuellen Teilhabebedarfs und macht Leistungsangebote dadurch flexibler und bedarfsgerechter.

Transparenz und Vergleichbarkeit:

Die Zeitkorridore schaffen Klarheit über Umfang und Inhalt der Leistungen.

Planungssicherheit für alle Beteiligten:

Leistungserbringer erhalten durch das Zeitkorridorsystem eine verlässliche Kalkulationsgrundlage.

Darüber hinaus regelt der LRV, dass Leistungsberechtigte bei der Durchführung und Gestaltung der zu erbringenden Leistungen mitbestimmen und mitwirken. Partizipationskonzepte sind verbindlicher Bestandteil der Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe.

Die Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach den Regelungen des LRV insbesondere auch an den Interessen der Leistungsberechtigten und dem Nutzen für die bedarfsgerechte und passgenauere Weiterentwicklung der Angebote der Eingliederungshilfe.

11. Wie wird die tatsächliche Umsetzung der Personenzentrierung im neuen Landesrahmenvertrag gewährleistet, insbesondere in ländlichen Gebieten?

ANTWORT

Zur Umsetzung der Personenzentrierung bei den Leistungspauschalen wird auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Es besteht die Verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe zu gewährleisten, Leistungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Da Teilhabebeeinträchtigungen auch durch umweltbedingte Barrieren entstehen können, haben Vereinbarungen über personenzentrierte Leistungen die jeweilige regionale Situation zu berücksichtigen.

Näheres wird durch die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern bestimmt, die die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben vereinbaren. Sie haben bei der Strukturplanung auch ihre Erkenntnisse aus der Gesamtplanung für die Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

In ländlichen Gebieten wird die Leistungserbringung durch andere strukturelle und geografische Herausforderungen als in Städten bestimmt. Der Landesrahmenvertrag trägt diesem Umstand Rechnung, indem er die regionale Vielfalt anerkennt und durch die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern sicherstellt, dass auch in ländlichen Gebieten bedarfsgerechte und individuelle Lösungen entwickelt werden.

Im LRV ist ausdrücklich vorgesehen, dass Merkmale der Strukturqualität durch den Standort eines Leistungsangebots und dessen Vernetzung im regionalen Hilfesystem bestimmt werden. Für die Bewertung der Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe regelt der LRV, dass dafür die Aufgaben der Eingliederungshilfe und den regionalen Bedarfssituationen heranzuziehen und im Sinne der Leistungsberechtigten passgenau zu entwickeln ist.

Vertragliche Flexibilität und Zeitkorridore:

Die bereits in der Beantwortung der Frage 10 genannten Zeitkorridore ermöglichen eine personalisierte Leistungserbringung, die auf den spezifischen Bedarf jedes und jeder einzelnen Leistungsberechtigten abgestimmt ist. Diese Vorgehensweise gewährleistet eine hohe Flexibilität und Personalisierung der Leistungen – auch in ländlichen Regionen, in denen die Infrastruktur möglicherweise weniger dicht ist.

12. Welche konkreten Maßnahmen sind im Landesrahmenvertrag vorgesehen, um sicherzustellen, dass individuelle Bedarfe der Menschen mit Behinderungen tatsächlich berücksichtigt werden?

ANTWORT

Die Vereinbarung konkreter Maßnahmen im Sinne bestimmter Handlungen gehen über die Gegenstände, die durch Landesrahmenverträge vereinbart werden können, hinaus.

Neben einer deklaratorischen Bekräftigung der gesetzlichen Verpflichtung, dass Leistungen unter Beachtung des individuellen Gesamtplanes zu erbringen sind, beruhen die Regelungen des LRV auf folgenden Erwägungen:

Personenzentrierte Bedarfsermittlung und Zeitkorridore:

Jeder Zeitkorridor spiegelt exakt den tatsächlichen Stundenumfang und die Inhalte der bedarfsgerechten Assistenzleistungen wider. So erhält jede leistungsberechtigte Person ein Angebot, das sowohl zeitlich als auch inhaltlich passgenau auf ihre individuelle Teilhabebedarfe zugeschnitten ist.

Klare Transparenz und Vergleichbarkeit:

Die Rahmenregelung der Zeitkorridore schafft in allen Leistungsbereichen – insbesondere bei den Assistenzleistungen – Klarheit über deren Inhalt und Umfang. Dies fördert nicht nur den transparenten Vergleich verschiedener Leistungserbringer unterschiedlicher Träger, sondern erleichtert auch die Gesamt- oder Teilhabeplanung durch nachvollziehbare Kriterien. Die im LRV rahmenrechtlich geregelte Systematik der Zeitkorridore findet in gleicher Form Anwendung im Bedarfsermittlungsinstrument für die inhaltliche und umfängliche Feststellung von Teilhabebedarfen auf der Einzelfallebene.

Planungssicherheit für Leistungsberechtigte und Leistungserbringer:

Die Regelungen des LRV zu Umfang und Vergütung der Zeitkorridore bieten den Leistungserbringern eine verlässliche Grundlage für die Finanzierung ihrer Angebote. Gleichzeitig gewinnen die Menschen mit Behinderungen durch stabile Vereinbarungen an Kontinuität und Verlässlichkeit bei der Erbringung dieser Leistungen.

Vertragsrechtliche Flexibilität und Qualitätssicherung:

Der LRV sieht vor, dass Zeitkorridore je nach Entwicklungsfortschritt oder Veränderung des persönlichen Teilhabebedarfs angepasst werden können. Ergänzend dazu bestehen verbindliche Regelungen zur systematischen Überprüfung von Qualität und Wirksamkeit verankert. Die dokumentierte Reflexion dieser Prozesse gewährleistet, dass das Leistungsangebot fortlaufend an die Teilhabebedarfe angepasst wird.

13. Wie wird die Qualität der Teilhabeleistungen in Anbetracht der Einführung eines neuen Leistungspauschalensystems gewährleistet, insbesondere in Hinblick auf den notwendigen Personaleinsatz und die fachlichen Qualifikationen der Leistungsanbieter?

ANTWORT

Die Qualität der Leistungen wird durch die Eigenschaften und Merkmale einer sozialen Dienstleistung bestimmt, die erfüllt sein müssen, um einer bedarfsgerechten Leistungserbringung zu entsprechen.

Diese Anforderungen haben sich durch die Leistungspauschalensystematik nicht grundsätzlich verändert.

Die Leistungspauschale setzt sich aus einer Basisleistung und einer personenabhängigen (individuellen) Leistung zusammen.

Der Personaleinsatz wird nach dem den vereinbarten Umfang der Basisleistung für Leitung und mittelbare Leistungen und dem Umfang der personenabhängigen Leistungen quantitativ und qualitativ bestimmt.

Das Personal ist in Abhängigkeit der tatsächlichen Belegung bzw. Nutzung vorzuhalten. Die Personalausstattung wird als verbindliches strukturelles Qualitätsmerkmal vereinbart.

14. Wie wird die Effektivität und Effizienz des neuen Leistungskatalogs im Rahmen der Wirksamkeitsprüfung gemessen und überprüft?

ANTWORT

Nach dem SGB IX wird ausdrücklich zwischen Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen (im Sinne des notwendigen Mitteleinsatzes) und der Wirksamkeit (im Sinne der Zielerreichung unterschieden). Rahmenvertraglich bestehen daher sowohl Regelungen zur Prüfung von Wirtschaftlichkeit und Qualität als auch zur Bewertung der Wirksamkeit.

Wirtschaftlichkeit und Qualität sowie Wirksamkeit in der Eingliederungshilfe bemessen sich nicht an formalen Kennzahlen, sondern vor allem daran, ob und in welchem Maße vereinbarte Leistungen mit dem auf das notwendige Maß beschränkter personeller und sächlicher Mittel erbracht werden sowie Geeignetheit des Angebotes, Teilhabeziele auf der individuellen Ebene zu erreichen.

Bei der Wirtschaftlichkeitsprüfung bestimmt dazu der Träger der Eingliederungshilfe einseitig Prüfungsgegenstand, -umfang und ggf. -anlass. Die Überprüfung und Bewertung der Wirksamkeit wird auf Grundlage der zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger vereinbarten Indikatoren gemeinsam vorgenommen.

Die mit dem Bundesteilhabegesetz neu implementierte Anforderung der *Wirksamkeit* wird im Rahmen des neuen Landesrahmenvertrags konsequent operationalisiert.

Siehe dazu auch Beschluss 2024/01 der Vertragskommission: schleswig-holstein.de – Menschen mit Behinderung – Beschluss 2024/01 zu Rahmenbedingungen für die modellhafte wissenschaftliche Auswertung der Wirksamkeit.

Die Eingliederungshilfe folgt keinem starren Leistungskatalog. Sie orientiert sich vielmehr an den individuellen Zielen und Bedarfen der leistungsberechtigten Personen, wie sie in den gesetzlich definierten Teilhabebereichen beschrieben sind. Diese Offenheit ist Ausdruck des personenzentrierten Paradigmas – und zugleich Herausforderung und Auftrag an eine systematische Qualitätssicherung.

Leistungsbestandteile eines Angebotes werden kontinuierlich reflektiert und dokumentiert, insbesondere im Hinblick auf ihre tatsächliche Wirkung auf die Lebenssituation und Teilhabeentwicklung der unterstützten Personen.

Diese Reflexionsprozesse erfolgen regelmäßig und strukturiert als fester Bestandteil des Vertragsgeschehens.

15. Welche regelmäßigen Evaluationen gibt es, um sicherzustellen, dass die Ziele des Bundesteilhabegesetzes erreicht werden?

ANTWORT

Zur Implementierung des Bundesteilhabegesetzes waren begleitende wissenschaftliche Evaluationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vorgesehen, die zwischenzeitlich abgeschlossen sind.

Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe:
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-612-finanzuntersuchung-leistungen-eingliederungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Rechtliche Wirkungen im Fall der Umsetzung von Artikel 25a § 99 BTHG (ab 2023) auf den leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-517-rechtliche-wirkungen-auf-leistungsberechtigten-personenkreis-der-eingliederungshilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Abschlussbericht Wirkungsprognose BTHG:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-657-abschlussbericht-wirkungsprognose-bthg.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Dialogformate und Monitoringverfahren:

Diese Verfahren befinden sich derzeit in einem dynamischen Weiterentwicklungsprozess, der durch den politischen Wechsel nach der Bundestagswahl 2025 noch nicht abgeschlossen ist.

Gemäß § 94 Abs. 5 SGB IX treffen sich die Länder regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zum Erfahrungsaustausch. Evidenzbeobachtung ist gleichzusetzen mit Wirkungsbeobachtung.

Obligatorisch findet im Anschluss dieser Sitzung gesondert ein Austausch zwischen dem BMAS und dem Deutschen Behindertenrat statt.

Berufliche Teilhabe und Arbeitsmarktintegration

16. Welche Programme zur beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung gibt es für Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein, um ihre Teilhabechancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen?
Bitte um Kurzdarstellung der Programme und Nennung der Teilnehmendenzahl nach Jahren.

ANTWORT

Das EU-geförderte **Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027** ist das zentrale Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein und fördert bis Ende 2028 Projekte in den drei Schwerpunkten *Beschäftigung, Bildung und soziale Integration*.

Mit elf so genannten Aktionen werden unterschiedliche Ziele und Zielgruppen in den Blick genommen. Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, haben Menschen mit Behinderungen vollen Zugang zu den arbeitsmarktpolitischen Vorhaben und profitieren von der Teilnahme an diesen Maßnahmen, wenngleich „Teilhabechancen“ im Sinne des SGB IX nicht im Fokus stehen.

In allen Phasen der Planung und Umsetzung von Projekten sind zudem die sogenannten **bereichsübergreifenden Grundsätze**, die EU-Grundrechtecharta und die UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten (Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057).

Zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gehören die Geschlechtergleichstellung, die Chancengleichheit und die Verhinderung jeglicher Diskriminierung sowie die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. Sowohl Antragstellende als auch Zuwendungsempfänger/-innen müssen im Projektantrag und im Sachbericht zum Projektverlauf konkrete, projektbezogene Angaben zur Umsetzung dieser Grundsätze tätigen.

Die Angaben im Projektantrag sind Freitextfelder und fließen zu 10 Prozent in die Gesamtbewertung des Antrags im Rahmen der Projektauswahl ein.

Die Fragestellung zielt lediglich auf „berufliche Qualifizierung und Weiterbildung“, sodass nachfolgend nur die Aktionen genannt werden, die dies ermöglichen. Sie bilden nur einen kleinen Teil des breiten Angebotsspektrums des Landesprogramms Arbeit ab.

Die Angabe, ob eine Behinderung vorliegt, zählt datenschutzrechtlich zu einem besonders sensiblen Attribut, sodass die Nennung freiwillig ist. Die tatsächliche Teilnehmendenzahl von Menschen mit Behinderungen dürfte entsprechend höher ausfallen als angegeben.

Aktion A 3 Weiterbildungsbonus SH:

Zuschuss zu Seminarkosten beruflicher Weiterbildungen. Gestartet zum 01. November 2022.

Jahr	2022	2023	2024	bis 03/2025
Anzahl Teilnehmende mit Behinderungen	0	24	7	3

Aktion B 3 Überbetriebliche Lehrlingsunterweisung:

Förderung eines Teils der Lehrgangskosten von Auszubildenden in anerkannten ÜLU-Lehrgängen der Grund- und Fachstufen im Handwerk sowie in grünen Berufen. Gestartet zum 01. Januar 2022.

Jahr	2022	2023	2024	bis 03/2025
Anzahl Teilnehmende mit Behinderungen	82	52	42	_*

Aktion C 1 Innovative Wege in Beschäftigung:

Unterstützung von Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen, mit dem Ziel diese zu befähigen, möglichst eine Beschäftigung aufzunehmen. Förderung in Form von „Ideenwettbewerben“ mit einer Laufzeit von je 2 bis max. 3 Jahren. Erster Ideenwettbewerb gestartet zum 01. Januar 2022.

Jahr	2022	2023	2024	bis 03/2025
Anzahl Teilnehmende mit Behinderungen	10	11	13	1

Aktion C 2 Produktionsschulen:

Förderung gleichnamiger Einrichtungen, die junge, nicht mehr schulpflichtige Menschen ohne berufliche Perspektive unterstützen, um ihre Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Gestartet zum 01. Januar 2022.

Jahr	2022	2023	2024	bis 03/2025
Anzahl Teilnehmende mit Behinderungen	8	6	7	3

Aktion C 3 Alphabetisierung und Grundbildung:

Alphabetisierungskurse für deutschsprechende, gering literalisierte Erwachsene sowie Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit. Gestartet zum 01. Januar 2022.

Jahr	2022	2023	2024	bis 03/2025
Anzahl Teilnehmende mit Behinderungen	39	31	69	–*

* = noch keine Angaben in der Datenbank erfasst.

Die BA für Arbeit stellt als Träger der beruflichen Rehabilitation nach dem SGB IX zur Förderung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ein umfangreiches und differenziertes Spektrum von spezifischen Förder-, Rehabilitations- und Teilhabeleistungen zur Verfügung. Der jeweilige Fördereinsatz richtet sich immer nach der individuellen Leistungsfähigkeit der/s Einzelnen. Dabei gilt der Grundsatz „so allgemein wie möglich, so behinderungsspezifisch wie nötig“.

Vorrangig werden allgemeine Leistungen insbesondere zur Förderung einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung erbracht.

Sind wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben besondere Leistungen unerlässlich, erfolgt die Förderung der Teilhabe an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für Menschen mit Behinderungen z.B. in einem Berufsbildungswerk (Jugendliche) oder einem Berufsförderungswerk (Erwachsene) oder an einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Maßnahme.

Die Möglichkeiten reichen von einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme für Jugendliche, die noch nicht ausbildungsreif sind, über eine Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen bzw. Reha-Ausbildung oder Reha-Umschulung als auch Weiterbildungen und Teilqualifizierungen bis zu Unterstützter Beschäftigung (UB) oder einer Arbeit in Werkstätten für behinderte Menschen im Berufsbildungsbereich. Weitere Leistungen wie Assistierte Ausbildung zur Begleitung der Ausbildung als auch technische Arbeitshilfen, Arbeitsassistenzen, Beförderungsdienst/KFZ-Hilfe und allgemeine Vermittlungsleistungen können sinnvoll ergänzen.

Tab. 20: Eintritte von teilnehmenden Menschen mit Behinderungen in ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik Oktober 2024 in Schleswig-Holstein

Maßnahmearten	Anzahl Teilnehmende gesamt 10/2024	Darunter sbM*1 10/2024	Anzahl Teilnehmende gesamt 10/2023	Darunter sbM 10/ 2023
Insgesamt	82.189	3.980	79.406	4.117
Aktivierung und berufliche Eingliederung	51.348	2.121	50.505	2.198
Berufswahl und Berufsausbildung	3.829	231	4.027	254
Berufliche Weiterbildung	13.210	320	10.994	306
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	6.771	399	6.332	395
Besondere Maßnahmen zur Teilhabe Menschen mit Behinderung	1.612	600	1.655	632
Beschäftigung schaffende Maßnahmen	3.730	260	4.034	265
Freie Förderung / Sonstige Förderung	1.689	49	1.859	67

*1: aus Darstellungsgründen abgekürzt sbM= schwerbehinderte Menschen

Quelle:

Förderstatistik der Bundesagentur für Arbeit

- 17. Welche Förderungen für Betriebe und Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes existieren, um Ausbildungsplätze oder Weiterbildungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen anzubieten?**
Bitte um Kurzdarstellung der Förderungen und Darstellung der Anzahl teilnehmender Betriebe bzw. Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes nach Jahren.

ANTWORT

Betriebe und öffentliche Arbeitgeber können bei Einstellung von Menschen mit Behinderungen von der BA finanziell unterstützt werden. Das Leistungsportfolio bietet hier im Wesentlichen Unterstützung in Form von Eingliederungszuschüssen, geförderten Probeschäftigungen sowie Ausbildungszuschüssen, Budget für Ausbildung oder Arbeitshilfen im Betrieb an. Wie viele Betriebe welche Förderung wahrnehmen, wird seitens der BA statistisch nicht erfasst. Die Förderstatistik (vgl. Tabelle Frage 16) bildet nur die Eintritte von teilnehmenden Menschen mit Behinderungen ab.

- 18. Wie unterstützt die Landesregierung Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen einstellen wollen oder bereits beschäftigen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Anpassungen am Arbeitsplatz, spezielle Arbeitsmaterialien, zusätzliche Assistenzleistungen sowie finanzielle Anreize?**

ANTWORT

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen. Daneben fördert die BA Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Vermittlung in Arbeit mit den Instrumenten des SGB III und als Träger der Beruflichen Rehabilitation nach dem SGB IX.

Es besteht eine gemeinsame regionale Broschüre zu Förderungen von „Menschen mit Behinderung im Betrieb“ von MSJFSIG mit der BA

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Soziales/Schwerbehinderte_Menschen_im_Betrieb?nn=6693cba8-8a87-48c6-adb5-9d57e7af97e9

Menschen mit einer Schwerbehinderung in das Arbeitsleben einzugliedern, ist Aufgabe des Integrationsamts im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein. Arbeitgebende, die Menschen mit Behinderungen einstellen wollen oder bereits beschäftigen, werden dort individuell unterstützt.

Insbesondere durch sog. Leistungen zur *begleitenden Hilfe im Arbeitsleben* werden Arbeitgebende gefördert. Hierzu zählt z.B. die behindertengerechte Einrichtung von Arbeitsplätzen, inklusive technischer Ausstattung. Ferner werden Arbeitgebenden außergewöhnliche Belastungen bei der Beschäftigung eines schwerbehinderten Menschen

erstattet, z.B. bei behinderungsbedingt verminderter Arbeitsleistung oder bei zusätzlichem Aufwand für Betreuung und Anleitung der/des Beschäftigten. Die jeweiligen Leistungen werden an die Bedürfnisse des Arbeitgebenden und des behinderten Menschen angepasst. Ggf. ermittelt der technische Beratungsdienst den Bedarf am Arbeitsplatz vor Ort um eine passgenaue Förderung zu ermöglichen.

Ferner besteht über die *Integrationsfachdienste* die Möglichkeit der psychosozialen Beratung. Hier können z.B. Lösungen behinderungsbedingter Probleme oder Konflikte am Arbeitsplatz erzielt werden. Diese Unterstützung kommt sowohl den Arbeitgebenden als auch den Menschen mit Behinderungen zugute.

Die beim Integrationsamt eingerichtete *Ansprechstelle gemäß § 12 SGB IX* bietet Arbeitgebenden und schwerbehinderter Menschen ein umfangreiches Informationsangebot zu den Leistungen und sonstigen Hilfen für schwerbehinderte Menschen.

Speziell für Arbeitgebende wurde ein zusätzliches Beratungsangebot zur Stärkung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen etabliert – die *Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)* nach § 185 a SGB IX. Aufgabe der EAA ist es, die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Hierzu informieren, beraten und unterstützen sie alle Arbeitgebenden trägerübergreifend als unabhängige Lotsen zu / bei allen Fragen bzgl. der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen. Damit wird die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen weiter gefördert und die Zusammenarbeit der hierfür maßgeblich zuständigen Leistungsträger vertieft.

19. Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu verbessern?

ANTWORT

Die Förderung aus dem Landesprogramm Arbeit läuft noch bis einschließlich 31. Dezember 2028, sodass Menschen mit Behinderungen bei Teilnahme an den Projekten und Maßnahmen entsprechende Unterstützung zur verbesserten Integration in den Arbeitsmarkt bis zum Ende dieser Förderperiode unterstützt werden.

Die Inhalte werden ausführlich in der Beantwortung der Frage 18 beschrieben.

20. Wie entwickelt sich die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im gesamten öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein seit 2017?

Bitte um Differenzierung nach Jahren und Aufschlüsselung nach Landes- und Kommunalebene.

ANTWORT

Nachfolgend wird eine Übersicht über die jahresdurchschnittlichen Beschäftigungsquoten der Geschäftsbereiche der Landesverwaltung Schleswig-Holstein von 2017 bis 2024 gegeben. Die angegebenen Beschäftigungsquoten für das Anzeigegjahr 2024 gelten derzeit noch vorbehaltlich eventueller Änderungen durch die Agentur für Arbeit und das Integrationsamt. Alle Angaben sind in Prozent.

Tab.: 21: **Entwicklung der Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung im öffentlichen Dienst 2027**

Geschäftsbereich	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Landtag	10,88	12,81	11,75	11,43	11,85	11,47	9,93	9,65
LRH	8,18	11,60	11,59	12,26	12,22	11,29	6,93	8,06
StK	12,12	20,65	17,97	19,31	21,39	16,61	10,21	12,26
MJG	7,42	7,70	7,54	7,41	7,38	7,38	7,22	7,29
MBWFK	4,75	4,88	4,96	4,71	3,33	3,38	3,18	3,20
MIKWS	5,14	5,33	5,92	5,83	5,65	5,48	5,33	5,12

Geschäftsbereich	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
MEKUN	10,20	9,97	10,51	9,79	8,70	8,36	8,45	8,20
FM	9,13	9,24	9,18	8,76	8,35	8,15	7,14	7,50
MWVATT	8,69	8,43	8,34	8,00	4,63	7,76	9,50	9,66
MSJFSIG	4,95	13,68	14,48	13,68	13,37	12,60	12,30	11,07
MLLEV	-	-	-	-	-	7,90	6,66	5,98
Gesamt	5,76	6,02	6,15	5,85	4,94	4,83	4,63	4,66

Die Daten für die Kommunalebene liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Kommunalen Landesverbände geben an, dass sich die hier angefragte Beschäftigungsquote nicht auf die Eingliederungshilfe bezieht. Daher können die Mitglieder hier keinen Beitrag liefern.

21. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Situation der Werkstätten für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein?

Bitte im Detail auf die Entwicklung der Anzahl von Einrichtungen, die Anzahl der dort angestellten Personen sowie die Vergütung eingehen.

ANTWORT

Die Werkstätten für behinderte Menschen in Schleswig-Holstein sind in der Eingliederungshilfe ein bedeutender Bestandteil des Rehabilitationssystems.

Das Ziel, Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen und die Verwirklichung beruflicher Teilhabeziele zu bieten und damit gesellschaftliche Teilhabe in einem wichtigen Lebensbereich zu ermöglichen, ist von hoher Bedeutung. Die WfbM erfüllen diese Leistungen mit großem Engagement und tragen so dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen einen Platz in der Arbeitswelt finden, der ihnen sonst möglicherweise verwehrt bliebe.

Das Hauptziel der WfbM besteht darin, den dort beschäftigten leistungsberechtigten Menschen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Gemessen an diesem gesetzlichen Auftrag besteht (wie in den folgenden Fragen ausgeführt) durchaus Steigerungspotential.

Tab. 22: Anzahl anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen

Jahr	Anzahl
2017	37
2018	37
2019	37
2020	37
2021	37
2022	37
2023	37
2024	36

Quelle:
Rehadat: Verzeichnis anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.
Ausgaben 2017 bis 2024

Anzahl der angestellten Personen

Die Zahl der Werkstattbeschäftigten, die Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich einer WfbM in Anspruch nehmen, ergeben sich aus nachstehender amtlichen Statistik. Werkstattbeschäftigte stehen in einem sog. arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis zur Werkstatt. Die Zahl der im übrigen bei den WfbM beschäftigten Menschen ist Gegenstand der individuellen Vereinbarungen der Eingliederungshilfe und nur dem jeweils zuständigen örtlichen Träger der Eingliederungshilfe bekannt, nicht jedoch einer allgemeinen Auswertung zugänglich.

Auch in Schleswig-Holstein ist der bundesweit festzustellende Trend des Absinkens von Fallzahlen dargestellt.

Der Hauptgrund liegt in der demografischen Entwicklung. Zunehmend erreichen immer mehr Leistungsberechtigte die Regelaltersgrenze und wechseln in den Ruhestand oder nehmen davor die Erwerbsminderungsrente in Anspruch, die ihnen nach 20 Jahren Beschäftigung in einer WfbM zusteht.

Tab. 23: Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5.–9. Kapitel SGBXII 2017–2019 in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen -

Sitz der Träger	2017	2018	2019
	Anzahl		
Schleswig-Holstein	11.062	11.126	10.977
Flensburg, Stadt	532	519	509
Kiel, Landeshauptstadt	1.004	1.001	990
Lübeck, Hansestadt	1.063	1.031	1.036
Neumünster, Stadt	394	397	387
Dithmarschen	625	643	609
Herzogtum Lauenburg	651	658	643
Nordfriesland	700	714	674
Ostholstein	678	672	667
Pinneberg	868	860	809
Plön	486	485	489
Rendsburg-Eckernförde	1.277	1.278	1.296
Schleswig-Flensburg	993	940	954
Segeberg	703	717	724
Steinburg	537	645	653
Stormarn	551	566	537

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5.–9. Kapitel SGBXII 2017–2019 in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins

Tab. 24: Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGBIX 2020 – 2023 in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins
- Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen -

Sitz der Träger	2020	2021	2022	2023
	Anzahl			
Schleswig-Holstein	10.485	10.065	9.750	9.545
Flensburg, Stadt	505	490	495	500
Kiel, Landeshauptstadt	945	940	930	920
Lübeck, Hansestadt	1.045	1.045	945	935
Neumünster, Stadt	400	425	395	385
Dithmarschen	230	10	5	10
Herzogtum Lauenburg	630	610	585	585
Nordfriesland	630	530	570	500
Ostholstein	700	690	680	680
Pinneberg	800	800	770	745
Plön	495	475	455	455
Rendsburg-Eckernförde	1.285	1.255	1.220	1.150
Schleswig-Flensburg	905	910	880	900
Segeberg	700	735	680	625
Steinburg	645	635	635	625
Stormarn	580	520	505	525

Differenzen in Summen ergeben sich durch die statistische Geheimhaltung der 5er Rundung (ab 2020)

Quelle:

Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGBIX 2020 – 2023 in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins

Vergütung

Die Vergütung der Werkstattbeschäftigten wird als Arbeitsentgelt bezeichnet setzt sich nach dem SGB IX aus drei Komponenten zusammen:

- Grundbetrag:

Der Grundbetrag ist an das Ausbildungsgeld nach dem SGB III gekoppelt und ist daher ein statischer Betrag. Seine Höhe liegt aktuell bei 133 Euro

- Steigerungsbetrag:

Dieser Betrag wird zusammen mit dem Grundbetrag aus dem Arbeitsergebnis der Werkstatt gezahlt und ist daher variabel.

Er soll „leistungsangemessen“ sein, indem er sich „nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte“ bemisst.

- Arbeitsförderungsgeld (AföG):

Das steuerfinanzierte AföG betrug bis Dezember 2016 26 Euro und wurde ab Januar 2017 auf 52 Euro verdoppelt. Es dient dazu, das gesamte Arbeitsentgelt bis zur Grenze von 351 Euro aufzustocken (§ 59 SGB IX), d.h. bis zu einer Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag von 299 Euro wird es in voller Höhe und darüber bis zur Grenze von 351 Euro als Ergänzungsbetrag in reduzierter Höhe gezahlt

Die Entwicklung des Werkstattlohns ist nicht Gegenstand einer amtlichen Statistik der Eingliederungshilfe. Werkstätten für behinderte Menschen unterliegen keiner Auskunftspflicht.

Dem ungeachtet kann unter nachfolgendem Link auf veröffentlichte Zahlen zurückgegriffen werden, bei denen jedoch Vorbehalte bestehen. Bei dieser Statistik handelt es sich mitnichten um Ist-Zahlen, sondern um eine kalkulatorische Ermittlung. Das dort abgebildete Durchschnittsentgelt errechnet sich, indem die Gesamtsumme der im Haushaltsjahr tatsächlich erzielten Arbeitsentgelte durch die Anzahl der Menschen mit Behinderungen, für die im Haushaltsjahr Sozialversicherungs-Beiträge erstattet wurden, geteilt wird.

<https://www.bagwfbm.de/file/1701>

22. Welche konkreten Änderungen des SGB IX bzw. des Werkstättenrechts erachtet die Landesregierung für eine langfristige Weiterentwicklung der Werkstätten für behinderte Menschen als erforderlich?

ANTWORT

Der gesetzliche Auftrag der WfbM zur Ermöglichung von Übergängen in den allgemeinen Arbeitsmarkt ist faktisch bislang nur in geringem Umfang realisiert – bundesweit liegt die Übergangsquote in den ersten Arbeitsmarkt weiterhin im unteren einstelligen Prozentbereich.

Zentrales Ziel einer Weiterentwicklung muss sein, die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt zu stärken und deutlich mehr Menschen mit Behinderungen den Übergang in voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu ermöglichen.

Arbeitsmarktförderung und Rehabilitationsrecht weisen nach wie vor erhebliche strukturelle Durchlässigkeitshemmnisse auf.

Folgende Änderungen werden für erforderlich erachtet:

Die Eingliederungshilfe wird strategisch weiterentwickelt, indem Leistungserbringer – insbesondere Betreiber von Werkstätten für behinderte Menschen und alternative Anbieter ein vielfältiges Spektrum an arbeitsmarktnahem Beschäftigungs-, Bildungs- und Arbeitsangeboten sicherstellen.

Dabei orientieren sich die Leistungserbringer an den individuellen beruflichen Interessen und Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen, fördern gezielt deren Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt und gestalten ihre Qualifizierungsangebote kontinuierlich im Einklang mit dessen dynamischen Anforderungen.

Zugleich werden Übergänge an systemrelevanten Schnittstellen – insbesondere Schule-Beruf und Werkstatt-Arbeitsmarkt – durch verbindliche, landesweit koordinierte Kooperationen institutionell abgesichert. Hierzu zählen verpflichtende Bündnisse unter Federführung der Eingliederungshilfeträger mit Kultusministerien, Schulträgern, der BA, der Deutschen Rentenversicherung sowie den Integrations- bzw. Inklusionsämtern.

Die Einbindung von Schulen, Integrationsfachdiensten (IFD) und weiteren relevanten Akteurinnen und Akteuren wird dabei systematisch gewährleistet, um nahtlose, individuell passgenaue Übergangsprozesse zu ermöglichen.

Siehe dazu auch das Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS): <http://www.lwl.org/spur-download/bag/Kurzfassung-Papier-Uebergaenge.pdf>

Bei der Weiterentwicklung des Werkstättenrechts ist konkret geboten, die nicht auf strukturellen Erhalt, sondern auf mehr Durchlässigkeit, individuelle Entwicklungsmöglichkeiten und inklusive Arbeitsmarktintegration abzielt. Schleswig-Holstein bekennt sich zu diesem Paradigmenwechsel und wird sich aktiv in die laufenden Reformprozesse auf Bundesebene einbringen.

23. Welche konkreten Hindernisse beinhaltet das Rehabilitationsrecht für die Erprobung neuer Arbeitsmodelle für Werkstattbeschäftigte und welche konkreten Änderungen erachtet die Landesregierung als erforderlich?

ANTWORT

Die Werkstätten für behinderte Menschen haben gemäß gesetzlichem Auftrag die Aufgabe, geeignete Beschäftigungen für einen möglichen Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Die Praxis zeigt, dass hier durchaus Potenzial besteht – viele Menschen mit Behinderungen bringen Fähigkeiten und Motivation mit, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt benötigt werden.

Allerdings zeigt sich auch, dass die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht ausreichen, um diesen Übergang konsequent und nachhaltig zu fördern. Es mangelt an verbindlichen Vorgaben sowie an klaren Konsequenzen bei einer unzureichenden Umsetzung. Das führt dazu, dass der gesetzliche Auftrag in der Praxis nicht immer mit der notwendigen Priorität verfolgt wird.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor niedrigen bundesweiten Vermittlungsquote erscheint es naheliegend, dass sowohl für die Werkstätten als auch für die Beschäftigten die bestehenden Anreize nicht ausreichen. Individuelle Beratungen zum Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt finden – soweit ersichtlich – nur vereinzelt statt oder müssen von den Werkstattbeschäftigten selbst aktiv eingefordert werden. Deshalb ist ein Übergangsmanagement verpflichtend zu verankern. Eingliederungszuschüsse für künftige Arbeitgeber sind mit geregelter Höhe und verbindlichem Zeitraum zu sichern.

Ein zentrales Problem bei der Teilhabe am Arbeitsleben ist die rechtliche Annahme, dass Menschen im Arbeitsbereich einer WfbM als dauerhaft voll erwerbsgemindert gelten. Diese Fiktion hat weitreichende Folgen, auch im Sinne von der Etablierung neuer Arbeitsmodelle:

Sie erschwert den Zugang zu Leistungen anderer Träger, insbesondere der BA, da diese ihre Zuständigkeit häufig nur dann sieht, wenn zuvor die Erwerbsfähigkeit in einem gesonderten Verfahren festgestellt wurde. Daher ist von der Fiktion beim Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt abzuweichen.

Viele Menschen in Werkstätten, bei anderen Leistungsanbietern oder im Budget für Arbeit haben durchaus das Potenzial, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Es braucht daher eine individuelle Prüfung statt einer generellen Einstufung.

Eine Vielzahl von Werkstattbeschäftigten ist auf lange Dauer in Unternehmen ausgelagerten Arbeitsplätzen beschäftigt. Es ist zu prüfen, mit welchen Regelungen ein stufenweiser Übergang in eine reguläre Beschäftigung befördert werden kann.

Nicht zuletzt ist zu prüfen, ob mit den vertraglichen Vergütungen in Abkehr von einer rein prospektiv kostenorientierten Vergütung zusätzlich Leistungsanreize für erfolgreiche dauerhafte Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt honoriert werden können.

24. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um das Werkstättenrecht in einem Zweiten Gesetz für einen inklusiven Arbeitsmarkt weiterzuentwickeln?

ANTWORT

Bezugnehmend auf die Antworten zu den vorherigen Fragen sieht die Landesregierung in mehreren Bereichen Reformpotenzial, das im Rahmen eines Zweiten Gesetzes für einen inklusiven Arbeitsmarkt aufgegriffen werden sollte. Ziel ist es, die tatsächlichen Übergangsmöglichkeiten aus Werkstätten für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich zu verbessern und bestehende strukturelle Hemmnisse abzubauen.

Vor diesem Hintergrund könnten aus Sicht der Landesregierung insbesondere folgende Themen in die bundesgesetzliche Weiterentwicklung einfließen:

- *Stärkere institutionelle Verknüpfung von Unterstützungsstrukturen:*

Der Aufbau verbindlicher Kooperationsformen zwischen WfbM, Integrationsfachdiensten (IFD), Arbeitsagenturen, Jobcentern und potenziellen Arbeitgebenden ist zentral, um Übergänge wirksam zu begleiten. Die IFD sollten dabei als arbeitsmarktorientierte Schnittstelle gezielt gestärkt werden.

- *Einführung eines bundesweiten Monitoringsystems:*

Um die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Arbeitsmarktinklusion besser bewerten zu können, unterstützt die Landesregierung die Schaffung eines einheitlichen, transparenten Monitoringsystems für Übergänge aus dem Werkstattbereich.

- *Differenziertere Bewertung der Erwerbsfähigkeit:*

Die gesetzlich fingierte dauerhafte volle Erwerbsminderung für Menschen im Arbeitsbereich der WfbM erschwert nicht nur den Zugang zu Leistungen anderer Rehabilitationsträger, sondern auch die Entwicklung alternativer Arbeitsmodelle. Die Landesregierung hält es für notwendig, diese Pauschalannahme zu hinterfragen und stärker auf individuelle Einschätzungen abzustellen.

Diese Überlegungen zielen darauf ab, das Werkstättenrecht zukunftsfähig weiterzuentwickeln – mit dem übergeordneten Ziel, die Durchlässigkeit in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen und Menschen mit Behinderungen mehr selbstbestimmte berufliche Perspektiven zu eröffnen. Schleswig-Holstein wird sich auch weiterhin konstruktiv in die bundespolitischen Reformprozesse einbringen.

25. Wie viele sogenannte Mehr-Chancen-Konferenzen führte das Sozialministerium zu welchen Terminen durch und welche Ergebnisse konnten zur Verbesserung der Beschäftigungschancen von Menschen mit Behinderungen im allgemeinen Arbeitsmarkt erzielt werden?

ANTWORT

Das MSJFSIG hat am 05.06.2024 in der Fachhochschule Kiel und am 02.07.2024 im Landeshaus Kiel die Mehr-Chancen-Konferenzen 1 und 2 durchgeführt, die sich aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Übergang von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt befassen haben.

Die Mehr-Chancen-Konferenz 3 wurde am 10.07.2025 in der Fachhochschule Kiel ausgerichtet. Alle Konferenzen verfolgen dabei das Ziel, die Chancenvielfalt in dieser zentralen Lebens-, Schul- und Berufssituation von Menschen mit Behinderung einem heterogenen Teilnehmendenfeld von Menschen mit Behinderungen und Unternehmen deutlich und transparent zu machen.

Dem MSJFSIG ist daran gelegen in konkreter Weise Artikel 8 zur Bewusstseinsbildung (UN-BRK 8 Absatz 2) in Schleswig-Holstein zur Geltung zu bringen. Hier wird insbesondere „die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern“ angesprochen. In der ersten Mehr-Chancen-Konferenz standen bisher gelungene Zugänge und Beispiele des Übergangs in den allgemeinen Arbeitsmarkt im Vordergrund. Die zweite Mehr-Chancen-Konferenz beschäftigte sich eher mit den Möglichkeiten und Bedingungen aus Sicht inklusiver Betriebe. Die dritte Mehr-Chancen-Konferenz sprach aktiv gelingende Beispiele aus Unternehmen an. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Darstellung kollaborativer Arbeitsformen mittels Einsatzes von Robotertechnik sein. Hier ergeben sich für Menschen mit Behinderung neue und erweiterte Arbeits- und Beschäftigungschancen. Im Rahmen aller Veranstaltungen stellen verschiedene Unternehmen und Inklusionsbetriebe an Präsentationsständen sowie in Diskussionsbeiträgen Beispiele aus der Praxis vor. In den Veranstaltungen wurde insbesondere die Arbeit der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) herausgestellt.

Die aus den Konferenzen gewonnenen Impulse sollen durch die Landesregierung aufgegriffen und als Ausgangspunkt für eine dauerhafte Bearbeitung des Themenfeldes genutzt werden. Ziel ist es, in einem regelmäßigen Austausch mögliche Kooperationen und spezifische Anschlussprojekte zu identifizieren, deren Machbarkeit zu prüfen und konkrete Umsetzungsschritte zu initiieren. Auf diese Weise soll das Thema langfristig strukturell verankert und weiterentwickelt werden.

26. Wie viele Menschen mit Behinderungen haben bislang am Modellvorhaben „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ teilgenommen und wie viele Teilnehmende konnten in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden?
Bitte um Darstellung nach Jahren seit Beginn des Vorhabens.

ANTWORT

Das Modellprojekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“ besteht aus vier Modulen, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten.

Mit den Modulen „Qualifizierungsbegleitung“ und „Übergang in Minijob“ werden die Grundlagen für die Träger der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein zur Förderung von inklusiven Qualifizierungsmaßnahmen bzw. Minijobs für wesentlich behinderte Menschen geregelt.

Mit dem Modul „Übergang in Arbeit“ werden inklusive und in vollem Umfang sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse für wesentlich behinderte Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und durch Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe (Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX) gefördert.

Bis Mai 2025 haben im Modul „Übergang in Arbeit“ 133 Personen teilgenommen. Davon waren 36 Arbeitsverhältnisse befristet und 97 Arbeitsverhältnisse unbefristet. Von den unbefristeten Arbeitsverhältnissen sind 29 im Laufe des Bewilligungszeitraumes beendet worden. Fünf Teilnehmende haben selbst gekündigt. Ein Teilnehmer ist in Rente gegangen. Es gab einen Auflösungsvertrag. Die anderen Arbeitsverhältnisse wurden seitens des Arbeitgebers beendet.

**Tab. 25: Modellprojekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“
Teilnehmende seit 2018 / Modul „Übergang in Arbeit“**

	Teilnehmende	Befristete Arbeits- verhältnisse	Unbefristete Arbeits- verhältnisse	Beendigungen bei den unbefristeten Arbeitsverhältnissen während des Bewilligungszeitraumes
2018	23	10	13	7
2019	16	9	7	1
2020	20	5	15	6
2021	23	5	18	8
2022	22	4	18	4
2023	16	2	14	2
2024	10	1	9	1
2025	3		3	
Gesamt bis Mai 2025	133	36	97	29

Nach Ablauf der jeweiligen Förderung liegen dem Integrationsamt keine Kenntnisse über den weiteren Verlauf des Arbeitsverhältnisses sowie dem Verbleib der Teilnehmenden auf dem ersten Arbeitsmarkt vor.

Für ein Arbeitsverhältnis erhält der Arbeitgeber weiterhin Leistungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Form eines Zuschusses zur Abgeltung der außergewöhnlichen Belastungen, die mit der Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen einhergehen (§ 27 SchwbAV).

Mit dem Modul „Übergang in Ausbildung“ werden durch das Integrationsamt inklusive, in vollem Umfang sozialversicherungspflichtige Ausbildungsverhältnissen für besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gefördert.

Tab. 26: **Teilnehmende Modul „Übergang in Ausbildung“**

Jahr	Anzahl
2018	2
2020	3
2021	1
2023	1

Auch hier hat das Integrationsamt keine Informationen darüber, ob es nach der Ausbildung eine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis gegeben hat. Nach den vorliegenden Unterlagen wurde bis jetzt kein Ausbildungsverhältnis abgeschlossen.

27. Wie viele Menschen mit Behinderungen haben bislang am Modellvorhaben „ÜSB-INKLUSIV“ (Übergang Schule – Beruf INKLUSIV) teilgenommen und wie viele Teilnehmende konnten eine Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen?

Bitte um Darstellung nach Jahren seit Beginn des Vorhabens und Differenzierung der Beschäftigungsaufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen und auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

ANTWORT

Im Zeitraum 01.08.2021 bis 31.07.2024 haben insgesamt 235 Schülerinnen und Schüler am Projekt ÜSB-INKLUSIV teilgenommen. Von diesen Teilnehmenden wurden insgesamt 120 aus der Schule entlassen. Von den 120 schulentlassenen Projektteilnehmenden gingen 110 in eine berufliche oder betriebliche Anschlussmaßnahme über; davon nahmen 60 Personen den Berufsbildungsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Anspruch. 50 Personen begannen Maßnahmen, die auf eine Teilnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt abzielen. Die Differenzierung nach den drei Projektjahren zeigt die nachstehende Tabelle:

Tab. 27: **Anzahl Teilnehmende am Projekt ÜSB-INKLUSIV**

Von den 120 Schulentlassenen gehen in ...	2022 – 2024	2021/22	2022/23	2023/24
... betriebliche oder berufliche Maßnahmen:	110	43	31	36
davon WfbM:	60	22	19	19
davon allg. Arbeitsmarkt:	50	21	12	17

28. Wie viele Veranstaltungen der Reihe „Knoten lösen. Segel setzen“ führte die Landesregierung zu welchen Terminen und Inhalten mit welchen Akteurinnen und Akteuren durch und welche konkreten Maßnahmen sollen zur Verbesserung einer inklusiven Berufswegeplanung beitragen?

ANTWORT

„Knoten lösen. Segel setzen.“ ist der Untertitel der Mehr-Chancen-Konferenzen 1, 2 und 3. Es handelt sich nicht um eigene Veranstaltungen. Daher wird auf die Antwort zu Frage 25 verwiesen.

29. Wie viele Workshops „Leinen Los“ und Real-Labore „Segel setzen“ plant die Landesregierung unter Beteiligung welcher Akteurinnen und Akteure durchzuführen und inwiefern sollen die angestrebten Programme bereits bestehende Programme, z. B. Modellvorhaben ÜSB-INKLUSIV (Übergang Schule – Beruf INKLUSIV), qualitativ weiterentwickeln oder diese ersetzen?

ANTWORT

Die Workshops und Real-Labore dienen der praktischen- und organisatorischen Vorbereitung konkreter Themen der Mehr-Chancen-Konferenzen. Damit handelt es sich nicht um neue Programme. Bestehende Programme werden nicht tangiert. Das Modellvorhaben ÜSB-INKLUSIV war Programmteil der ersten Mehr-Chancen-Konferenz. Deswegen sei an dieser Stelle auf die Beantwortung der Frage 27 zu verweisen.

30. Wurden gemeinsame Informations- und Schulungsveranstaltungen von der Bundesagentur für Arbeit, dem Integrationsamt und der Deutschen Rentenversicherung für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber etabliert, die Möglichkeiten zur Erschließung der Potentialgruppe „Menschen mit Behinderungen“ aufzeigen?

Wenn ja, wie viele Teilnehmende haben an diesen Veranstaltungen im Einzelnen teilgenommen? Wenn nein, wann sind diese Veranstaltungen geplant?

ANTWORT

Abseits der bereits stattfindenden bi- bzw. trilateralen Zusammenarbeit von Integrationsamt Schleswig-Holstein, Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit (BA) und Deutscher Rentenversicherung - Bund / Nord / Knappschaft-Bahn-See (DRV) auf operativer Ebene zur Erschließung der sogenannten Potentialgruppe „Menschen mit Behinderungen“, wurde auf Initiative des Integrationsamtes ein Netzwerkgesprächskreis mit Arbeitgeberverbänden, der BA, der DRV sowie den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) und den Integrationsfachdiensten (IFD) dauerhaft etabliert.

Ziel der Netzwerkgespräche, in denen auch ein Vertreter des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT) fest eingebunden ist, ist es zum einen Beratungsmöglichkeiten für Arbeitgebende wie den EAA, den IFD, dem Arbeitgeber-Service der BA und dem Firmenservice der DRV aufzuzeigen und zum anderen, Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten von Integrationsamt, BA und DRV zur inklusiven Beschäftigung vorzustellen, um Beschäftigungspotentiale von Menschen mit Behinderung am Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein weiter zu erschließen.

Aufbauend auf der bundesweiten Gemeinsamen Erklärung zu den EAA erfolgte im Rahmen des Netzwerktreffens am 03.06.2024 eine Regionalisierung der Vorgaben nebst Ausgestaltungen von konkreten Maßnahmen für Schleswig-Holstein – u. a. auch von gemeinsamen Informationsveranstaltungen für die Mitgliedsunternehmen der Arbeitgeberverbände.

Die Finalisierung der gemeinsamen Informationsveranstaltung erfolgte im Rahmen des Netzwerkgespräches am 03.06.2025, so dass die erste gemeinsame Informationsveranstaltung von Integrationsamt, BA, DRV, EAA, IFD sowie den Arbeitgeberverbänden in der 2. Jahreshälfte 2025 stattfinden wird. Dieses Format soll dann halbjährlich fortgeführt werden.

31. Wie wirken sich die Maßnahmen zur verbesserten Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen auf den Fachkräftemangel aus?

Bitte nach Berufsgattung, z. B. Informatik, differenzieren.

Antwort

Grundsätzlich würde dies konkreter Beschäftigungsdaten von Menschen mit Behinderungen in definierten Manhellblauerufen bedürfen. Daten für eine solche Statistik erhebt die BA jedoch nicht. Daten zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung stehen nur durch die Erhebung für das Anzeigeverfahren nach SGB IX zur Verfügung. Allerdings immer nur mit einem Zeitverzug von ca. zwei Jahren. Die dort aufgeführten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber/Betriebe werden nach Wirtschaftszweigen klassifiziert, z.B. verarbeitendes Gewerbe, Energieversorgung. Tätigkeiten in der Informatik können jedoch in all diesen Wirtschaftszweigen ausgeübt werden. Eine Differenzierung nach einer Berufsgattung ist daher nicht möglich. Siehe hierzu die offiziellen Statistiken der Bundesagentur für Arbeit zur Kundengruppe Menschen mit Behinderung.

<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Themen-im-Fokus/Menschen-mit-Behinderungen/Menschen-mit-Behinderungen-Nav.html>

Schiedsverfahren und Verfahrensdauer

32. Wie entwickelt sich die Anzahl und die Dauer der Schiedsverfahren gemäß der SGB IX-Schiedsstellenverordnung?
Bitte um Darstellung nach Jahren seit 2019.

ANTWORT

Es wird auf die nachstehenden Jahrestabellen verwiesen. Sie umfassen auch Angaben zu den zugewiesenen Angelegenheiten im Sinne der Frage 34 (letzte Tabellenspalte).

Die unterschiedlichen Aktenzeichen (erste Tabellenspalte) beruhen auf einer Änderung der Systematik.

Im Jahr 2019 wurden die Aktenzeichen noch als laufende Nummer ohne Jahreszahl vergeben. Erst danach wurden jährlich beginnende lfd. Nummern vergeben, wobei Anträge, die im Jahr 2021 eingegangen sind, auch ein Aktenzeichen aus dem Jahr 2020 erhalten haben, da zu diesem Zeitpunkt kein Vorsitzender vorhanden war.

Bei den „gemäß SGB IX zugewiesenen Angelegenheiten“ (Frage 34) wird unterschieden zwischen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (LV/VV) einerseits und Vergütungskürzungsverfahren (Kürzung) andererseits. Nach § 2 Absatz 2 SGB IX-Schiedsstellenverordnung entscheidet die Schiedsstelle in den ihr nach dem SGB IX zugewiesenen Angelegenheiten. Ihr sind nach § 126 Verfahren über Leistungs- und Vergütungsvereinbarung und nach § 129 SGB IX Verfahren nach § 129 SGB IX über die Kürzung der Vergütung zugewiesen.

Tab. 28: Anzahl und die Dauer der Schiedsverfahren im Jahr 2019

Az.	Antragsdatum	Datum Entscheidung	Dauer (Monate)	Inhalt des Verfahrens
468	27.12.2018	11.09.2019	8	LV/VV
469	28.12.2018	28.01.2019	1	LV/VV
470	21.12.2018	02.08.2019	7	LV/VV
471	21.12.2018	27.05.2019	5	LV/VV
472	21.12.2018	27.09.2019	9	LV/VV
473	21.12.2018	27.09.2019	9	LV/VV
474	21.12.2018	27.09.2019	9	LV/VV
475	21.12.2018	27.09.2019	9	LV/VV
476	21.12.2018	27.09.2019	9	LV/VV
477	21.12.2018	21.05.2019	5	LV/VV
478	15.04.2019	18.07.2019	3	LV/VV
479	15.04.2019	18.07.2019	3	LV/VV
480	26.04.2019	18.07.2019	2	LV/VV
481	26.04.2019	18.07.2019	2	LV/VV
Durchschnittliche Dauer (Monate)			6	

Tab. 29: Anzahl und die Dauer der Schiedsverfahren in den Jahren 2020 und 2021

Az.	Antragsdatum	Datum Entscheidung	Dauer (Monate)	Inhalt des Verfahrens
2020-001	30.09.2020	11.08.2022	22	LV/VV
2020-002	08.01.2021	20.03.2023	26	LV/VV
2020-003	29.03.2021	28.03.2022	11	LV/VV
2020-004	30.04.2021	03.06.2022	13	LV/VV
2020-005	30.07.2021	06.10.2022	14	LV/VV
2020-006	30.07.2021	06.10.2022	14	LV/VV

Az.	Antragsdatum	Datum Entscheidung	Dauer (Monate)	Inhalt des Verfahrens
2020-007	30.07.2021	07.07.2022	11	LV/VV
2020-008	08.09.2021	01.02.2024	28	LV/VV
2020-009	02.11.2021	30.11.2022	12	LV/VV
2020-010	20.12.2021	19.11.2024	34	LV/VV
2020-011	20.12.2021	23.12.2022	12	LV/VV
2020-012	28.12.2021	23.01.2023	12	LV/VV
2020-013	28.12.2021	23.12.2022	11	LV/VV
2020-014	28.12.2021	19.11.2024	34	LV/VV
2020-015	28.12.2021	19.09.2022	8	LV/VV
2020-016	28.12.2021	19.09.2022	8	LV/VV
2020-017	28.12.2021	19.09.2022	8	LV/VV
2020-018	28.12.2021	19.09.2022	8	LV/VV
2020-019	28.12.2021	02.06.2022	5	LV/VV
Durchschnittliche Dauer (Monate)			15	

Tab. 30: Anzahl und die Dauer der Schiedsverfahren im Jahr 2022

Az.	Antragsdatum	Datum Entscheidung	Dauer (Monate)	Inhalt des Verfahrens
2022-001	03.01.2022	30.11.2023	22	LV/VV
2022-002	03.01.2022	04.12.2023	23	LV/VV
2022-003	03.01.2022	30.11.2023	22	LV/VV
2022-004	03.01.2022	12.05.2023	16	LV/VV
2022-005	23.05.2022	14.04.2025	34	Kürzung
2022-006	27.07.2022	27.12.2023	17	LV/VV
2022-007	23.09.2022	21.08.2024	22	LV/VV
2022-008	21.12.2022	21.08.2024	20	LV/VV
2022-009	15.12.2022	18.12.2023	12	LV/VV
2022-010	15.12.2022	18.12.2023	12	LV/VV
Durchschnittliche Dauer (Monate)			20	

Tab. 31: Anzahl und die Dauer der Schiedsverfahren im Jahr 2023

Az.	Antragsdatum	Datum Entscheidung	Dauer (Monate)	Inhalt des Verfahrens
2023-001	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-002	23.02.2023	15.07.2024	16	LV/VV
2023-003	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-004	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-005	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-006	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-007	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-008	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-009	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-010	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV

Az.	Antragsdatum	Datum Entscheidung	Dauer (Monate)	Inhalt des Verfahrens
2023-011	23.02.2023	11.07.2024	16	LV/VV
2023-012	14.06.2023	04.10.2024	15	LV/VV
2023-013	30.06.2023	08.11.2024	16	LV/VV
2023-014	30.06.2023	11.03.2025	20	LV/VV
2023-015	30.06.2023	11.03.2025	20	LV/VV
2023-016	30.06.2023	11.03.2025	20	LV/VV
2023-017	30.06.2023	11.03.2025	20	LV/VV
2023-018	28.04.2023	16.08.2023	3	LV/VV
2023-019	17.07.2023	11.03.2025	19	LV/VV
2023-020	01.11.2023	29.11.2023	0	LV/VV
Durchschnittliche Dauer (Monate)			15	

Tab. 32: Anzahl und die Dauer der Schiedsverfahren im Jahr 2024

Az.	Antragsdatum	Datum Entscheidung	Dauer (Monate)	Inhalt des Verfahrens
2024-001	02.01.2024	11.03.2025	14	LV/VV
2024-002	02.01.2024	11.03.2025	14	LV/VV
2024-003	02.01.2024	11.03.2025	14	LV/VV
2024-004	02.01.2024	11.03.2025	14	LV/VV
2024-005	09.01.2024	27.02.2025	13	LV/VV
2024-006	29.01.2024	11.03.2025	13	LV/VV
2024-007	29.01.2024	11.03.2025	13	LV/VV
2024-008	29.01.2024	11.03.2025	13	LV/VV
2024-009	29.01.2024	11.03.2025	13	LV/VV
2024-010	18.04.2024	11.03.2025	10	LV/VV
2024-011	17.06.2024	11.03.2025	8	LV/VV
2024-012	28.06.2024	11.03.2025	8	LV/VV
2024-013	23.09.2024	11.03.2025	5	LV/VV
2024-014	23.09.2024	11.03.2025	5	LV/VV
2024-015	11.11.2024	11.03.2025	4	LV/VV
2024-016	11.11.2024	11.03.2025	4	LV/VV
2024-017	19.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
2024-018	19.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
2024-019	19.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
2024-020	20.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
2024-021	20.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
2024-022	20.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
2024-023	20.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
2024-024	23.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
2024-025	31.12.2024	11.03.2025	2	LV/VV
Durchschnittliche Dauer (Monate)			7	

Tab. 33: Anzahl und die Dauer der Schiedsverfahren im Jahr 2025

Az.	Antragsdatum	Datum Entscheidung	Dauer (Monate)	Inhalt des Verfahrens
2025-001	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-002	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-003	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-004	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-005	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-006	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-007	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-008	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-009	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-010	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-011	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-012	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-013	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-014	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-015	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-016	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-017	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-018	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-019	20.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-020	22.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-021	30.01.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-022	03.02.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-023	03.02.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-024	03.02.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-025	03.02.2025	11.03.2025	1	LV/VV
2025-026	01.03.2025	11.03.2025	0	LV/VV
2025-027	01.03.2025	11.03.2025	0	LV/VV
Durchschnittliche Dauer (Monate)			1	

33. Wie viele Schiedsverfahren wurden vor Beginn der Laufzeit der beantragten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung entschieden?

Bitte um Darstellung nach Jahren seit 2019 und prozentualem Anteil an der Gesamtanzahl von Schiedsverfahren.

ANTWORT

Es wurden in keinem Verfahren (Stand Mitte Juni 2025) vor Beginn der Laufzeit der beantragten Leistungs- und Vergütungsvereinbarung entschieden.

Eine Relevanz dieser Antwort für die Qualität, insbesondere „Geschwindigkeit“ der Tätigkeit der Schiedsstelle besteht nicht. Es kommt durchaus häufig vor, dass die Antragsteller einen Antrag ausdrücklich fristwährend einreichen mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass weiter verhandelt wird. In die Zwischenzeit gelten nach § 127 Abs. 4 SGB IX die bestehenden Vergütungsvereinbarungen weiter. Häufig einigen sich die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt. In diesen Fällen erreicht die Schiedsstelle kein Verhandlungswunsch und kann denkbare nicht vor dem ursprünglich beantragten Beginn der Laufzeit entscheiden.

Für die Fälle, in denen die Entscheidung nach dem beantragten Laufzeitbeginn fällt, hat der Gesetzgeber den § 126 Abs. 3 Satz 3 geschaffen, um der Schiedsstelle die rückwirkende Festsetzung auf den Tag des Antragseingangs zu ermöglichen.

34. Welche gemäß SGB IX zugewiesenen Angelegenheiten wurden der Schiedsstelle seit 2019 zur Entscheidung vorgelegt?

Bitte um inhaltliche Differenzierung der Schiedsverfahren.

ANTWORT

Siehe Antwort zu Frage 32

35. Wie entwickelt sich die Anzahl und die Dauer der Klageverfahren vor Sozialgerichten gegen Schiedsstellenentscheidungen?

Bitte um Darstellung nach Jahren seit 2019.

ANTWORT

Seit 2019 ist bei dem dafür zuständigen Landessozialgericht ein Schiedsstellenverfahren nach § 126 Abs. 2 Satz 3 SGB IX zu verzeichnen, welches im Jahr 2024 eingegangen und derzeit auch noch anhängig ist.

36. Welche Konsequenzen ergeben sich aus gegebenenfalls langwierigen Verfahrensdauern für die Leistungsberechtigten, Leistungsanbieter und Träger der Eingliederungshilfe?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine systematischen Auswertungen zu den konkreten Auswirkungen langwieriger Schiedsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe vor. Es handelt sich hierbei regelmäßig um Einzelfallverfahren mit je spezifischen sachlichen und verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen, die in ihrer Komplexität und Dauer variieren. Die Gründe für eine verlängerte Verfahrensdauer können vielschichtig sein – etwa inhaltliche Divergenzen über Art, Umfang oder Vergütung von Leistungen, strukturelle Veränderungen auf Seiten der Leistungserbringer oder auch notwendige juristische Klärungen.

Die Dauer der Verfahren wird auch durch die Parteien bestimmt, z.B. im Falle „fristwahrender“ Antragstellung bei der Schiedsstelle während einvernehmlich fortgesetzter Verhandlungen der Parteien oder Fristverlängerungsanträge im laufenden Verfahren. Exemplarisch wird auf das Verfahren 5/2022 (Dauer bisher 34 Monate) verwiesen, das auf Wunsch der Parteien seit längerer Zeit ruht. Dieses einzelne Verfahren hebt die durchschnittliche Dauer im Jahr 2022 von 18 auf 20 Monate.

Die Leistungserbringung an die leistungsberechtigten Personen wird während eines laufenden Schiedsverfahrens grundsätzlich nicht unterbrochen. Die Leistungskontinuität ist gewährleistet, eine Lücke entsteht nicht.

Gleichwohl können langwierige Schiedsverfahren mittelbare Auswirkungen auf alle Beteiligten entfalten:

Für Leistungsberechtigte kann eine gewisse Verunsicherung hinsichtlich der längerfristigen Perspektive oder Angebotsverfügbarkeit entstehen – insbesondere bei strukturellen Neuausrichtungen oder Neuerrichtungen von Angeboten. Für Leistungserbringer kann eine verzögerte Klärung zu wirtschaftlicher Unsicherheit führen, insbesondere bei Investitionsentscheidungen und der Personalplanung. Die Träger der Eingliederungshilfe wiederum sind gehalten, ihre Steuerungsverantwortung auch unter vorläufigen Rahmenbedingungen auszuüben, was mit erhöhtem Abstimmungs- und Verwaltungsaufwand verbunden sein kann.

Die Landesregierung erkennt die damit verbundenen Herausforderungen an. Sie verweist zugleich auf die im SGB IX vorgesehenen Instrumente zur Sicherstellung der Leistungskontinuität, auch im Falle von offenen Vergütungsverhandlungen. Die Schiedsstellen entscheiden unabhängig; deren Verfahrensgestaltung und -dauer unterliegt nicht der unmittelbaren Steuerung durch das Land.

Langwierige Verfahren bleiben die Ausnahme. Gleichwohl unterstreicht die Landesregierung das Ziel, gemeinsam mit allen Beteiligten – Trägern, Leistungserbringern – auf konstruktive und zeitnahe Einigungen hinzuwirken, um Planbarkeit und Verlässlichkeit für alle Seiten zu fördern.

Leistungsvereinbarungen und Vertragshandhabung

37. Wie entwickelt sich die personelle Ausstattung (VZÄ) der gemeinsamen Prüfinstitution (GPI) unter differenzierter Betrachtung der dabei eingebundenen KOSOZ AöR sowie der Kreise und kreisfreien Städte seit 2017?

ANTWORT:

Die KOSOZ AöR stellt dafür die nachstehenden Angaben zur Verfügung. Sie weist darauf hin, dass die Personalausstattung der gemeinsamen Prüfinstitution in Relation zu der Anzahl zu prüfender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gewertet werden muss. Wie sich aus der Antwort zu Frage 45 ergibt, hat die Anzahl zu prüfender Vereinbarungen seit 2017 um rund 18,6% zugenommen.

Tab. 34: Entwicklung der personellen Ausstattung seit 2017

	VZÄ gem. Stellenplan der KOSOZ AöR	Anmerkung
2017	5	
2018	5	
2019	5	
2020	5	
2021	5,5	Davon 0,5 VZÄ für Vergütungskürzung nur für die KOSOZ AöR
2022	5,5	
2023	5,5	
2024	6,5	
2025	6,5	

38. Wie entwickelt sich die personelle Ausstattung (VZÄ) sowohl der Träger der Eingliederungshilfe als auch der Leistungsanbieter seit 2017?

Bitte um Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie Aufschlüsselung der Fachkraftrelation im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten.

ANTWORT

Die Kommunalen Landesverbände weisen darauf hin, dass keine Auskunft gegeben werden kann, soweit es sich um die Erfassung sämtlicher in der Eingliederungshilfe tätigen Mitarbeitenden handelt.

Soweit diejenigen Stellen in Bezug genommen werden sollen, die das Land zur Verbesserung der Gesamt- und Teilhabepflicht nach dem AG SGB IX fördert, ist auf die Beantwortung der Frage 39 zu verweisen.

Die Verhandlung von neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist durch die gesetzlichen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) nach Auffassung der Leistungserbringer wesentlich komplexer und aufwändiger geworden. Sie machen geltend, dass auf Seiten der Leistungserbringer wie auch der Leistungsträger nicht genügend Ressourcen zur Verfügung standen, um alle bestehenden Vereinbarungen neu zu verhandeln.

Während der Zeit des Erlasses einer Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach §131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14.12.2021 und deren Verlängerung bis 31.12.2023 wurden wenige Neuverhandlungen geführt, da die Spielräume für Verhandlungen stark eingeschränkt waren und mit dieser Verordnung ein „Kostendeckel“ eingezogen wurde.

In vereinfachten Verfahren bestehende Vergütungen wurden pauschal weiter fortgeschrieben.

Auch für die Jahre 2024 und 2025 musste eine weitere Option für eine pauschale Fortschreibung zwischen den Verhandlungspartnern des Landesrahmenvertrages SGB IX vereinbart werden, da auch in dieser Zeit die Verhandlungskapazitäten nicht ausreichten, um alle Vereinbarungen einzeln zu verhandeln.

Da die Personalschlüssel, die teilweise aus den 1980'er – 1990'er Jahren stammen und i.d.R. nicht angepasst wurden, besteht aufgrund sich stark veränderte Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Leistungserbringung ein großer Nachholbedarf in der Personalausstattung.

Die neuen Regelungen des SGB IX fordern eine personenzentrierte Erbringung der Leistungen, was zur Umsetzung einen höheren Personaleinsatz für die individuellen Assistenzbedarfe, die Begleitung und die Pflege der Leistungsberechtigten erfordert.

Ebenso sind z. B. mit der Erweiterung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte und der Partizipationskonzepte sowie für die Erweiterung der Gewaltschutzkonzepte personelle Erweiterungen notwendig. Notwendige Assistenzbedarfe mussten an die neuen fachlichen Standards und rechtlichen Vorgaben angepasst werden und führten in Neuverhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen teilweise zu einer höheren Personalausstattung.

Die bestehenden und die neuverhandelten Angebote sind sehr unterschiedlich und nicht vergleichbar. Je nach der vereinbarten Leistung werden Fachkräfte und Nicht-Fachkräfte vereinbart. Auch die Definition der erforderlichen Fachkräfte variiert je nach Personenkreis des jeweiligen Leistungsangebots. Eine Aufschlüsselung der Fachkraftrelation im Verhältnis zu den Leistungsberechtigten ist nicht möglich. Um hier aussagefähige Zahlen zu erhalten, müssen die Inhalte der Betreuungsangebote und auch die Definition einer Fachkraft klar benannt werden. Pauschale Aussagen lassen sich nicht ableiten. Auch muss hier der fortschreitende Fachkräftemangel einbezogen werden, um eine aussagefähige „Relation“ zu betrachten.

Mit Abschluss des neuen Landesrahmenvertrages SGB IX im November 2024 wurden neue Grundlagen für Verhandlungen vereinbart. Die Umsetzung dieser neuen Regelungen spiegelt sich in aktuellen Verhandlungen wider. Erfahrungen liegen zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt nur vereinzelt vor, eine substantiierte Aussage ist auch hier noch nicht möglich, da die Umsetzung erst begonnen hat.

Eine gemeinsame Datenbasis aller Verbände gibt es nicht, ebenso wenig wie die im Rahmenvertrag vereinbarte gemeinsame Datenbank (S 35 LRV), daher liegen keine validen Zahlen vor. Eine Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten ist somit auch nicht möglich.

39. Wie haben sich die Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren bei den Trägern der Eingliederungshilfe verändert?

Bitte um Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten im Jahresvergleich seit 2017 sowie Darstellung der personellen Ausstattung (VZÄ).

ANTWORT

Die trägerbezogenen Informationen über die Veränderungen der Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren lassen sich aus untenstehender Tabellen erschließen. Bei den Trägern in Schleswig-Holstein haben sich die Gesamtzahl der Stellen zwischen 2017 und 2024 von 223,04 auf 515,57 VZÄ erhöht.

Grundlage sind die Angaben der Kreise und kreisfreien Städte für die Bereitstellung von Landesmitteln zur Gesamt- und Teilhabepflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 AG-SGB IX seit 2020 und nach § 10 Abs. 2 und 3 AG-SGB XII in den Jahre 2017–2019.

Tab. 35: Veränderung der Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren bei den Trägern seit 2017

Örtlicher Träger	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Flensburg	29,23	28,37	27,11	27,86	24,15	20,79	13,29	12,79
Kiel	43,00	39,70	40,00	38,00	35,23	36,34	29,20	27,00
Lübeck	52,92	51,93	44,78	50,89	35,62	28,61	25,96	21,79
Neumünster	17,55	17,55	17,67	16,03	13,95	13,95	9,46	9,46
kreisfr. Städte	142,70	137,55	129,56	132,78	108,95	99,69	77,91	71,04

Örtlicher Träger	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Dithmarschen	45,70	41,25	43,15	30,53	18,70	17,80	13,40	13,90
Herzogtum Lauenburg	24,50	20,01	18,24	19,49	17,94	15,59	17,58	15,90
Nordfriesland	24,21	23,78	22,77	23,45	19,09	18,64	18,71	18,54
Ostholstein	35,02	33,42	28,42	26,20	17,24	16,31	12,64	11,74
Pinneberg	60,54	36,72	29,88	21,26	16,13	16,27	16,25	15,78
Plön	30,64	29,48	26,06	25,24	16,04	13,63	9,31	9,31
Rendsburg-Eckernförde	44,63	48,40	41,56	37,88	31,26	23,72	17,90	15,12
Schleswig-Flensburg	32,05	29,30	30,30	22,80	22,80	19,66	18,81	18,10
Segeberg	28,32	28,17	27,00	25,87	20,43	18,06	16,71	16,22
Steinburg	21,17	19,26	15,48	14,04	11,24	11,20	8,29	7,84
Stormarn	26,09	24,88	23,55	21,95	20,95	20,35	11,80	9,55
Kreise	372,87	334,67	306,41	268,71	211,82	191,23	161,40	152,00
Summe SH	515,57	472,22	435,97	401,49	320,77	290,92	239,31	223,04

40. Welche Berufsabschlüsse sind für die Stellenbesetzung der abgebildeten Stellenanteile für die Teilhabe- und Gesamtplanverfahren bei den Trägern der Eingliederungshilfe obligatorisch und wie viele Stellen wurden bzw. werden seit 2017 aus welchen Gründen durch Mitarbeitende mit anderen Berufsabschlüssen besetzt?
Bitte um Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten.

ANTWORT

Die Stellenbesetzung für die Durchführung von Teilhabe- und Gesamtplanverfahren bei den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe richtet sich nach den fachlichen Anforderungen des § 97 SGB IX. Dieser bestimmt nicht einzelne Berufsabschlüsse als obligatorisch, sondern beschreibt ein interdisziplinäres Qualifikationsprofil, das sich an den Aufgaben orientiert.

Fachkräfte verfügen danach über eine den jeweiligen Aufgaben entsprechende Ausbildung und insbesondere über umfassende Kenntnisse

- des Sozial- und Verwaltungsrechts,
- über die Lebenslagen und Bedarfe leistungsberechtigter Menschen mit Behinderungen (§ 99 SGB IX),
- über Teilhabebedarfe und -barrieren,
- über die Angebotsstruktur im regionalen Sozialraum,
- sowie über ausgeprägte kommunikative Kompetenzen im Dialog mit leistungsberechtigten Personen, Leistungserbringern und anderen Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund beschäftigen die Träger Fachkräfte aus unterschiedlichen Disziplinen – etwa aus der Sozialen Arbeit, Rehabilitationspädagogik, Psychologie, Medizin, Pflege oder weiteren verwandten Fachrichtungen –, sofern sie über die genannten Schlüsselkompetenzen verfügen. Die Landesregierung begrüßt diese fachübergreifende Zusammensetzung, da sie der Komplexität der individuellen Teilhabebedarfe Rechnung trägt und die Qualität der Verfahren stärkt.

Die Entscheidung über die konkrete personelle Besetzung liegt in der Verantwortung der Kreise und kreisfreien Städte.

41. Welcher Fachkräftebedarf existiert im Bereich der Eingliederungshilfe (Heimaufsicht, KOSOZ AöR, Träger, Leistungsanbieter) und in welchem Maß ist dieser Bedarf nicht gedeckt?
Bitte um Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten.

ANTWORT

1. Träger der Eingliederungshilfe:

Für die örtlichen Träger Eingliederungshilfe ist auf die Erläuterungen zu Frage 36 und der Hinweis zur kommunalen Selbstverwaltung zu verweisen. Das gilt auch für die Stellen der KOSOZ AöR.

2. Aufsichtsbehörden nach dem Selbstbestimmungsgesetz (SbStG):

Die örtlichen Aufsichtsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, die das SbStG zur Erfüllung nach Weisung ausführen, haben dazu folgende Angaben gemacht: Es ist auf die Unvollständigkeit hinzuweisen, da nicht von jeder Wohnpflegeaufsicht eine Antwort vorliegt. Dies gilt für sämtliche Fragen (54/59/60/62/63/64), in denen auch die Aufsichtsbehörden adressiert sind.

Tab. 36: **Fachkräftebedarf im Bereich der Eingliederungshilfe**

Wohnpflegeaufsicht	Fachkräftebedarf
Landeshauptstadt Kiel	Kein aktueller Bedarf
Hansestadt Lübeck	Pädagogische Fachkraft
Stadt Neumünster	Pädagogische Fachkraft
Stadt Flensburg	Keine Rückmeldung
Kreis Dithmarschen	Kein aktueller Bedarf
Kreis Herzogtum-Lauenburg	Kein aktueller Bedarf
Kreis Nordfriesland	2,5 Stellen für das Jahr 2026
Kreis Ostholstein	Kein Aktueller Bedarf
Kreis Pinneberg	Kein aktueller Bedarf
Kreis Plön	Kein aktueller Bedarf
Kreis Rendsburg-Eckernförde	Kein aktueller Bedarf
Kreis Schleswig-Flensburg	Kein aktueller Bedarf
Kreis Segeberg	Kein aktueller Bedarf
Kreis Steinburg	Kein aktueller Bedarf
Kreis Stormarn	Kein aktueller Bedarf

3. Leistungserbringer Erwachsene:

Der Fachkräftebedarf wird im Anwendungsbereich des Selbstbestimmungsgesetzes durch § 10 der DVO bestimmt, wonach mindestens eine Fachkraft für die Leistungserbringung zu beschäftigen ist.

Es ist sicherzustellen, dass ausreichend Fachkräfte und Hilfskräfte zur Erbringung der erforderlichen Leistungen eingesetzt werden. Der Einsatz von Fachkräften hat entsprechend der Größe, der Konzeption und der Bewohnerinnen- und Bewohnerstruktur der Einrichtung zu erfolgen.

Von einem ausreichenden Personaleinsatz ist in der Regel auszugehen, wenn Zahl und Eignung der eingesetzten Fachkräfte und Hilfskräfte den Bestimmungen dieser Verordnung und darüber hinaus dem SGB XI, den in den Vereinbarungen oder Rechtsverordnungen nach dem SGB XI, SGB IX oder SGB XII vorgesehenen Maßgaben entsprechen.

Den Verbänden der Leistungserbringer ist bei ihren Angaben keine Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten möglich. Aus Sicht der Leistungserbringer ist zusätzliches Personal zur Umsetzung des SGB IX erforderlich. Dies betrifft hauptsächlich die Assistenz und Pflege aber auch die Bereiche Leitung und mittelbare Leistung. Hier sind neben neuen Anforderungen des Gesetzgebers auch dringend Strukturmaßnahmen in Bezug die notwendige Digitalisierung in personeller wie auch materieller Hinsicht notwendig.

4. Stationäre Jugendhilfe:

Im Bereich der stationären Jugendhilfe richtet sich der Bedarf an Fachkräften nach der Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung (KJVO-SH).

So ist in § 21 KJVO-SH geregelt, dass sich der für den Betrieb erforderliche Personalbedarf nach dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung richtet. In Abs. 2 dieser Vorschrift wird ausgeführt, dass der Personalbedarf für die pädagogische Arbeit mindestens die Beschäftigung von 4,6 Fachkräften zuzüglich der notwendigen Ruf- und Nachtbereitschaft auf zehn Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht erfordert. Dabei handelt es sich um einen Mindestpersonalbedarf, das heißt, dieser Wert darf nicht unterschritten werden.

In manchen Einrichtungen werden sowohl Kinder und Jugendliche im Rahmen von Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfe untergebracht. Hier richtet sich der Personalbedarf wie bei allen Einrichtungen nach § 45a SGB VIII ebenfalls nach dem Zweck und der Konzeption. Dieser dürfte in der Praxis für Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII untergebracht werden aufgrund der besonderen Bedarfe jeweils höher als der nach der KJVO normierte Mindestpersonalbedarf liegen. Der konkrete Personalbedarf wird individuell zwischen dem Träger und den öffentlichen Jugendämtern entsprechend des jeweiligen Bedarfs in der Einrichtung vereinbart.

42. Unterstützt die Landesregierung Maßnahmen zur Personalbedarfsdeckung im Bereich der Eingliederungshilfe, z. B. im Bereich der besonderen Wohnformen?

Wenn ja, mit welchen Maßnahmen? Wenn nein, warum nicht?

ANTWORT

Die Fachkräftesicherung in der Eingliederungshilfe ist Teil der Fachkräfteinitiative Schleswig-Holstein (FI.SH), die gemeinsam mit Wirtschaftsverbänden, Kammern, der BA, Gewerkschaften, Hochschulen und den kommunalen Spitzenverbänden ins Leben gerufen wurde.

Im Jahr 2023 wurde die bisherige AG Fachkräfte in Kita und Jugendhilfe (MSJFSIG) um den Bereich der Eingliederungshilfe erweitert. Die neu zusammen gesetzte AG Pädagogische Berufe hat Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung zum Ziel. Im Rahmen ihres noch nicht abgeschlossenen Austauschs werden folgende Gegenstände beraten:

Fachkräfte-Kampagne zur Gewinnung von Informationen, um berufliche Möglichkeiten in der Sozialen Arbeit sichtbar zu machen; Überprüfung rechtlicher Hemmnisse zur Anerkennung als Fachkraft; Ermöglichung der Nachqualifizierung für Quereinsteiger*innen u. a.

Das Problem des Fachkräftemangels in der Eingliederungshilfe wird in der letzten Zeit in gesetzlichen Gremien nach dem SGB IX thematisiert.

Der Steuerungskreis Eingliederungshilfe hat zentrale Erkenntnisse und den Erfahrungen der Träger der Eingliederungshilfe zum Fachkräftemangel in Schleswig-Holstein in einem Positionspapier mit den Empfehlungen für die Stärkung der Berufstätigkeit in der Eingliederungshilfe gebündelt.

Das MSJFSIG greift diese Impulse aus der Eingliederungshilfe auf und beabsichtigt, sie in die Prozesse der FI.SH einfließen zu lassen.

43. Wie viele Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX wurden bisher im Jahresvergleich seit 2017 abgeschlossen?

Bitte um Differenzierung nach Jahren, Kreisen und kreisfreien Städten sowie Darstellung der durchschnittlichen Verhandlungsdauer.

ANTWORT

Die KOSOZ AöR stellt dafür die nachstehenden Angaben zur Verfügung:

Tab. 37: Abschlüsse von Leistungsvereinbarungen im Jahresvergleich seit 2017

Stichtag	Anzahl der abgeschlossenen LV (absolut)	Anmerkungen
31.12.2017	187	SGB XII
31.12.2018	161	SGB XII
31.12.2019	189	SGB XII
31.12.2020	27	SGB IX
31.12.2021	141*	SGB IX
31.12.2022	172*	SGB IX
31.12.2023	183*	SGB IX
31.12.2024	160*	SGB IX

*Inklusive der Änderungen/Anpassung von bestehenden Leistungsvereinbarungen

Tab. 38: Abschlüsse von Vergütungsvereinbarungen im Jahresvergleich seit 2017

Stichtag	Anzahl der abgeschlossenen VV (absolut)	Anmerkungen
31.12.2017	407	SGB XII
31.12.2018	485	SGB XII
31.12.2019	512	SGB XII
	1.012	Überleitungsvereinbarungen für 2020 und 2021
31.12.2020	41	-
31.12.2021	65	-
31.12.2022	559	inklusive aller kombinierten Fortwirkungs- und Transformationsvereinbarungen
31.12.2023	353	Fortschreibungsvereinbarungen
	437	SGB IX Vergütungsvereinbarungen
31.12.2024	310	Fortschreibungsvereinbarungen
	426	SGB IX Vergütungsvereinbarungen

Eine Angabe zur durchschnittlichen Verhandlungsdauer kann sinnvoller Weise nicht gegeben werden: Die Laufzeiten für die Verhandlungen gehen aufgrund der Komplexität und des Umfangs der geforderten Leistungen sowie der Größe des Leistungserbringers sehr weit auseinander (zwischen 2 und 18 Monaten). Die Verhandlungsdauer kann zudem wegen einzelner Streitpunkte oder wegen Schiedsstellenverfahren im Einzelfall sehr unterschiedlich sein.

Die kreisfreien Städte merken zu ihrer Antwort den Vorbehalt an, dass in einigen Fällen es nur möglich war, Angaben in Form von Spannweiten oder für weniger Jahre als gefragt rückwirkend zu übermitteln.

Die kreisfreien Städte haben in den Jahren 2023 bis 2025 die nachfolgende Anzahl an Verhandlungen abgeschlossen:

Tab. 39: Anzahl der abgeschlossenen Verhandlungen in den Jahren 2023 – 2025

	Anzahl abgeschlossene Verhandlungen
2023	124
2024	100
2025	18

Die Verhandlungsdauer gehe aufgrund der Komplexität und des Umfangs der geforderten Leistungen sehr weit auseinander. Es wurden Laufzeiten zwischen 3 und 12 Monaten angegeben.

44. Wie viele Verhandlungen zu Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX führen die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungsanbieter aktuell (Stichtag 28.02.2025)?

Bitte um Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie der durchschnittlichen Verhandlungsdauer.

ANTWORT

Die KOSOZ AöR hat für die Kreise Stellung genommen und auf die Antworten zu Frage 43 verwiesen. Eine Angabe, wie viele Verhandlungen an einem bestimmten Tag, z.B. am 28.2.2025 geführt wurden, lässt sich ideell anhand der durchschnittlichen Gesamtzahl von Vereinbarungen pro Jahr geteilt durch die Anzahl der Arbeitstage errechnen.

Die kreisfreien Städte geben an, derzeit rund 50 Verhandlungen zu führen.

Die Dauer der Verhandlungen gehen aufgrund der Komplexität und des Umfanges der geforderten Leistungen sehr weit auseinander. Es wurden Laufzeiten zwischen 4 und 14 Monaten angegeben.

45. Wie entwickelt sich der durchschnittliche zeitliche Aufwand (in VZÄ) für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungsanbieter für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen seit 2017?

Bitte um Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie Jahren.

ANTWORT

Die Landesregierung verweist auf die Stellungnahmen der Verbände der Leistungsträger und -erbringer. Es bestehen seitens der Verbände Zweifel, wonach entsprechende konkrete Aufwandsbetrachtungen ausreichend sind, generelle Folgerungen für Änderungen des SGB IX, des Vertragsrechts oder der Verfahren zu treffen, wenn nicht auch entsprechender Nutzen dieses Vorgehens gegenüber gestellt wird oder mindestens auch konkrete Abhilfemöglichkeiten zur Aufwandsreduzierung sowohl von Leistungsträgers als auch Leistungserbringern geprüft worden sind.

Der zeitliche Aufwand für den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen inklusive der Abstimmung von Investitionsvorhaben ist nach der Stellungnahme der Verbände der Leistungserbringer erheblich gestiegen. Seitens der Leistungsträger werden regelmäßig umfangreiche Nachweise eingefordert.

Die Verhandlungen sind außerdem sehr schwierig, weil die Verhandlungspositionen häufig weit auseinander liegen. Daher weitet sich der Zeitraum der Verhandlungen bis zum Abschluss erheblich aus. Das Mittel der Anrufung der Schiedsstelle kann und wird nur von wenigen Leistungserbringern genutzt. Ein Schiedsstellenantrag erfordert viel Aufwand und Genauigkeit, der mit dem vorhandenen Personal nicht immer zu bewerkstelligen ist.

Außerdem ist hier auch zu berücksichtigen, dass diese Möglichkeit nur (größeren) Einrichtungen eröffnet sind, die über Liquiditätsreserven verfügen, da eine gesteigerte Vergütung in der Regel erst nach Abschluss des Schiedsverfahrens bzw. einer möglichen nachfolgenden Klage umgesetzt werden kann, der Leistungserbringer für die gestiegenen Kosten aber in Vorleistung gehen muss. Kleinere, solitäre Angebote haben hier Nachteile und langwierige vertragsrechtliche Auseinandersetzungen können existenzbedrohend sein.

Der Aufwand für die Verhandlungen in den Jahren 2017 bis 2024 stieg aufgrund der zunehmenden Komplexität durch neue gesetzliche Anforderungen und fachlichen Weiterentwicklungen deutlich. Gleichzeitig wurden keine notwendigen Anpassungen realisiert. Die Verhandlungszeit hat sich schätzungsweise durchschnittlich um 30% bis 50% erhöht. Es bleibt abzuwarten, welche Verbesserungen durch den im November 2024 neu abgeschlossenen Landesrahmenvertrag SGB IX gehoben werden können.

46. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Hindernisse und Hemmnisse bei den Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen Leistungsträgern und Leistungsanbietern in der Eingliederungshilfe?

ANTWORT

Die Landesregierung ist sich der besonderen Anforderungen bewusst, die mit den Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Rahmen der Eingliederungshilfe verbunden sind. Insbesondere die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die damit einhergehende Neuausrichtung des Leistungsrechts nach dem SGB IX stellen alle Beteiligten immer noch vor komplexe Anpassungsprozesse.

Die vollständige Umstellung bestehender Vereinbarungen auf das neue Vertragsrecht sowie die Anwendung des im November 2024 vereinbarten LRV erfordern ein hohes Maß an fachlicher Abstimmung und struktureller Entwicklung auf beiden Seiten.

Aus Sicht der Landesregierung zeigen sich Hemmnisse und Verzögerungen in den Verhandlungen insbesondere in folgenden Bereichen:

Erstens stellt die Umstellung auf das neue Recht ein vielschichtiges Verfahren dar, bei dem bestehende Leistungsbeschreibungen, Kalkulationsgrundlagen und Qualitätsanforderungen systematisch überarbeitet und mit den Grundsätzen personenzentrierter Teilhabe in Einklang gebracht werden müssen. Dies bedarf – gerade bei umfangreichen Angebotsstrukturen – sorgfältiger konzeptioneller Arbeit und intensiver Abstimmungen.

Zweitens berichten insbesondere die Träger der Eingliederungshilfe, dass die personellen Ressourcen für die Vielzahl an parallel zu führenden Verhandlungen stellenweise an ihre Grenzen stoßen. Dies kann im Einzelfall zu zeitlichen Verzögerungen führen, die nicht Ausdruck mangelnder Kooperationsbereitschaft, sondern der begrenzten Kapazitäten sind – zumal in Zeiten zunehmender fachlicher Differenzierung und gleichzeitig hoher Nachfrage nach passgenauen Leistungen.

Drittens wird von Trägerseite zurückgespiegelt, dass sich Verfahren bisweilen dadurch verzögern, dass zur Beurteilung des jeweiligen Angebots noch ergänzende oder vertiefende Unterlagen erforderlich sind – etwa zur Leistungsbeschreibung, Kalkulation oder zu konzeptionellen Grundlagen. Die Anforderung dieser Unterlagen ist Teil eines sorgfältigen, rechtssicheren Prüfprozesses, der für beide Seiten Verlässlichkeit schaffen soll, kann jedoch auch den zeitlichen Verlauf des Verfahrens beeinflussen.

Die Landesregierung hebt ausdrücklich hervor, dass alle Beteiligten – sowohl die Träger der Eingliederungshilfe als auch die Leistungserbringer – mit großem Engagement und Verantwortungsbewusstsein daran arbeiten, die Vereinbarungen zügig und rechtskonform an die neuen gesetzlichen Anforderungen anzupassen.

Ziel bleibt es, ein tragfähiges und zukunftsfestes Fundament für eine leistungsstarke, personenzentrierte Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein zu schaffen. Die Landesregierung begleitet diesen Prozess im Rahmen ihrer überörtlichen Verantwortung unterstützend und setzt sich für konstruktive Lösungen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Verhandlungskultur ein.

- 47. Welche Lösungsansätze erachtet die Landesregierung als zielführend, um den Abschluss der Verhandlungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen innerhalb der gesetzlichen Fristen und des vorgegebenen Verfahrens zu ermöglichen?**

ANTWORT

Die vor dem BTHG geltende Frist, nach der die Schiedsstelle angerufen werden konnte, betrug sechs Wochen. Diese Frist hat sich, wie auch die Gesetzesbegründung zum BTHG ausführt (BR-Drs. 428/16) in der Praxis vielfach als zu kurz und daher nicht praxisgerecht erwiesen. Mit der Verlängerung der Frist auf drei Monate sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, dass inzwischen die Komplexität der Verfahren zugenommen hat. Zugleich wird damit aber auch die Schutzfunktion der Vorschrift gewahrt, in dem sie den beteiligten Verhandlungspartnerinnen- und Partnern einen zügigen Abschluss des Verfahrens gewährleisten soll. Weitere gesetzliche Anpassungen sind insoweit also nicht zielführend, vielmehr sind die Entbürokratisierung und die Digitalisierung der Verhandlungsprozesse in einer Weise voranzubringen, die die Beschleunigung von Verfahren befördern ohne grundsätzliche Steuerungsinteressen von Land und Kommunen zu beeinträchtigen.

48. Wie entwickelt sich der durchschnittliche zeitliche Aufwand (in VZÄ) für die Träger der Eingliederungshilfe und die Leistungsanbieter für das Management abgeschlossener Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen (z. B. Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit vereinbarter Leistungen) seit 2017?
Bitte um Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie Jahren.

ANTWORT

Die Landesregierung verweist auf die Stellungnahmen der Verbände der Leistungsträger und -erbringer. Es bestehen Zweifel, wonach entsprechende konkrete Aufwandsbetrachtungen ausreichend sind, generelle Folgerungen für Änderungen des SGB IX, des Vertragsrechts oder der Verfahren zu treffen, wenn nicht auch entsprechender Nutzen dieses Vorgehens gegenüber gestellt wird oder mindestens auch konkrete Abhilfemöglichkeiten zur Aufwandsreduzierung sowohl von Leistungsträgern als auch Leistungserbringern geprüft worden sind.

Auf die Antwort zu Frage 43 wird ergänzend verwiesen.

Der zeitliche und bürokratische Aufwand im Management abgeschlossener Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen ist nach Angabe der Verbände der Leistungserbringer nicht einheitlich zu bewerten, da viele Jahresübergänge über pauschale Steigerungen realisiert wurden. Bei neuverhandelten Vereinbarungen ist im Gegensatz zu pauschalen Anpassungen eine erhebliche Zunahme der zeitlichen Inanspruchnahme zur Bewältigung der bürokratischen und gesetzlichen Anforderungen entstanden. Seitens der Leistungsträger ist in der Gesamtplanung und in der Verhandlung das Personal stark (siehe Ausführungen zur Frage 45) gestiegen. Dieser Anstieg des Personals führt aber auch zu erhöhtem Absprachebedarf und führt daher nicht unbedingt zu einer Beschleunigung der Verfahren.

Durch Differenzierung der Leistungsvereinbarungen und die Zunahme der Vergütungsbestandteile (z. B. Differenzierung von Basis- und Fachleistungen, Bildung von angebotsindividuellen Zeitkorridoren, Differenzierung der Leistungen in mehrere Vereinbarungen) steigt der administrative Aufwand für die Verhandlungsparteien. Der Nachweis und die Dokumentation der Leistungen werden entsprechend immer umfangreicher.

Dies gilt auch für die Rechnungslegung und die Einforderung einer fristgerechten Zahlung.

In Bezug auf Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit von Leistungen sind zusätzliche Aufgaben entstanden, die in der Personalbemessung nicht berücksichtigt sind. Zur Vorbereitung auf angekündigte Prüfungen müssen zusätzliche Nachweise und Meldungen über den gesamten Prüfungszeitraum erstellt werden. In der Prüfungssituation werden zusätzlich umfangreiche Informationen eingefordert. Von der Prüfung bis zum Endbericht kann bis heute von ca. 6 bis 15 Monaten ausgegangen werden.

Für diese Zeit ist eine fortwährende Personalgestellung für die Aufgaben notwendig. Die Aufwände sind stark angewachsen. Gerade im Hinblick auf die zusätzlichen Durchführungen von Prüfungen nach dem SbStG durch die Wohnpflegeaufsicht kommt es zu „doppelten“ Prüfsituationen. Hierdurch entsteht ein immenser bürokratischer Mehraufwand auf Seiten der Leistungserbringer. In der Umsetzung zeigt sich hierdurch, dass eine Vermeidung von Doppelprüfungen vgl. § 128 Abs. 1 S.4 SGBIX nicht umgesetzt wird.

Für die Vorbereitung der Prüfung für eine besondere Wohnform ist von bis zu 3 Tagen für 2 Personen, für Vororttermine ca. 2 Tagen a 2 Personen, für zusätzliche Prüfungsbegleitung (Nachweise, Antworten etc.) und die Prüfung bzw. die Erwidern zum Prüfungsbericht von ca. 5 Tagen a 2 Personen auszugehen.

Als grobe Schätzung werden zusätzliche Kapazitäten im Verwaltungsmanagement in Höhe von ca. 25–35 Prozent benötigt, die zukünftig in den Verhandlungen berücksichtigt werden müssen. In dieser Zahl sind noch nicht die zusätzlich erforderlichen Investitionen für die notwendige Digitalisierung enthalten.

Wie auch in den vorherigen Fragen ist eine Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten nicht möglich. Auch eine Darstellung nach Jahren ist jetzt im Jahr 2025 nicht möglich, daher wurde obenstehend nur eine Tendenz betrachtet.

Es bleibt abzuwarten, welche positiven Entwicklungen durch den im November 2024 neu abgeschlossenen Landesrahmenvertrag und eine neue Verhandlungskultur möglich sein werden.

49. In welchem Umfang werden Ausgleichsmechanismen für mögliche Schwankungen der Belegung oder Inanspruchnahme von Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 25a des Landesrahmenvertrages seit 2017 angewandt? Bitte um differenzierte Darstellung nach Leistungsangeboten (z. B. in besonderen Wohnformen, außerhalb von besonderen Wohnformen) sowie Jahren.

ANTWORT

§ 25a LRV des Landesrahmenvertrages gilt seit November 2024. Die erbetene Auswertung in einer Zeitreihe ist daher nicht möglich.

50. Wie entwickelt sich die vertragliche Spannweite der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungsangebote in besonderen Wohnformen hinsichtlich des Ausgleichs betrieblich spezifischer Wagnisse der Leistungserbringung nach § 25a Absatz 2 des Landesrahmenvertrages seit 2017?

Bitte um Darstellung der Auslastungsquoten mit Minimum-, Durchschnitts- und Maximum-Werten sowie Angabe, wie viele Leistungsvereinbarungen nach Art des Leistungsangebotes (vgl. § 25a Absatz 2 Satz 2) eine Auslastungsquote beinhalten und Differenzierung nach Jahren.

ANTWORT

Wegen des Geltungszeitraums von § 25a LRV wird für die erbetene Auswertung in einer Zeitreihe auf die Antwort zu Frage 49 verwiesen.

Bei Leistungen, die in besonderen Wohnformen erbracht werden, werden in der Regel ebenso wie in den früheren stationären Wohneinrichtungen Auslastungsquoten vereinbart.

Die KOSOZ AöR stellt dafür die nachstehenden Angaben zu Verfügung.

Tab. 40: **KOSOZ und kreisfreie Städte (stationäre Angebote / besondere Wohnform)**

Stichtag	Auslastungsquote min.	Auslastungsquote max.	Auslastungsquote durchschnittl.	Anzahl der Stichproben
31.12.2017	95 %	100 %	97,83 %	140
31.12.2018	82 %	100 %	97,69 %	167
31.12.2019	82 %	100 %	97,78 %	230
31.12.2020	82 %	100 %	97,75 %	264
31.12.2021	93 %	100 %	97,77 %	7
31.12.2022	82 %	100 %	97,94 %	265
31.12.2023	82 %	100 %	98,32 %	197
31.12.2024	90 %	100 %	98,08 %	246

Tab. 41: **KOSOZ und Städte (alle Leistungsangebote)**

Stichtag	Auslastungsquote min.	Auslastungsquote max.	Auslastungsquote durchschnittl.	Anzahl der Stichproben
31.12.2017	85 %	100 %	98,83 %	506
31.12.2018	82 %	100 %	98,83 %	578
31.12.2019	82 %	100 %	98,77 %	805
31.12.2020	82 %	100 %	99,86 %	1.082
31.12.2021	93 %	100 %	99,79 %	222
31.12.2022	82 %	100 %	98,93 %	1.097
31.12.2023	82 %	100 %	99,06 %	917
31.12.2024	90 %	100 %	99,10 %	1.138

Eine Differenzierung der Auswertung nach der Art der Leistung würde angesichts von 102 Leistungstypen nach der alten SGB XII-Einrichtungstypensystematik und der neuen SGB IX Leistungsartensystematik den personellen und zeitlichen Rahmen sprengen.

51. Plant die Landesregierung die Verhandlung von Auslastungsquoten zu vereinfachen? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, warum nicht?

ANTWORT

§ 25a des neuen LRV SGB IX vom November 2024 sieht verschiedene Ausgleichsmechanismen für die betrieblich spezifischen Wagnisse der Leistungserbringung vor. Die Vereinbarung einer Auslastungsquote ist nur einer, wenn auch sicherlich der, der mit am häufigsten für Leistungen zur sozialen Teilhabe in besonderen Wohnformen oder für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten zur Anwendung gebracht wird.

Im Landesrahmenvertrag ist zur Auslastungsquote explizit vereinbart, dass diese von der Art des Leistungsangebots oder – außerhalb von besonderen Wohnformen – auch von den Besonderheiten des leistungsberechtigten Personenkreises abhängig ist. Mit dessen Höhe von 98% nach dem LRV besteht für die Verhandlungen ein Orientierungswert.

Es muss beobachtet werden, in welcher Weise die Vertragsparteien von der Rahmenregelung und den verschiedenen Ausgleichsmechanismen Gebrauch machen und Erfahrungen entstehen, dass für die Vereinbarung einer Auslastungsquote Bedarf zur Vereinfachung besteht, die unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht werden kann.

Es muss berücksichtigt werden, dass die Höhe der Auslastungsquote von vielen verschiedenen Einflussfaktoren abhängt. Eine pauschalierende Vereinfachung könnte dazu führen, dass entweder ein Leistungsangebot aufgrund eines zu niedrigen Wagniszuschlags nicht ausreichend finanziert wird oder der Leistungsträger aufgrund eines zu hohen Wagniszuschlags Vergütungen in nicht gerechtfertigter Höhe leisten muss.

52. Wie viele Peers sind im Rahmen der Leistungsvereinbarungen in Schleswig-Holstein in welchen Einsatzbereichen, z. B. Assistenzleistungen oder Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, seit wann tätig? Bitte um differenzierte Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten.

ANTWORT

Derzeit sind dazu lediglich für einzelne Kreise und kreisfreie Städte Angaben möglich.

Die KOSOZ AöR teilt für die Landesregierung mit, dass in Leistungsvereinbarungen seit der Erarbeitung der entsprechenden Grundlagen und der Beschlussfassung der Vertragskommission SGB IX Ende des Jahres 2024 Einsatzmöglichkeiten von Peers in der Eingliederungshilfe verhandelt werden können und davon auch schon Gebrauch gemacht wird.

In zwei kreisfreien Städten wurde damit begonnen, Peers in Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit aufzunehmen. In den anderen kreisfreien Städten sind Peers bisher noch kein Bestandteil von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

53. Welche konkreten Umsetzungsempfehlungen zum Einsatz von Peers in Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe und deren Qualifikationen hat die Vertragskommission zum Landesrahmenvertrag beschlossen?

ANTWORT

Folgende Umsetzungsempfehlungen wurden beschlossen:

1. Peers können folgendermaßen eingeordnet werden:

a) Qualifizierte Peers:

Qualifizierte Peers zeichnen sich durch eine Fortbildung aus, die für Tätigkeiten in den Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe qualifiziert.

Sinnvoll sind Qualifikationsbausteine mit den Themen:

- Auseinandersetzung mit der eigenen Beeinträchtigung
- den eigenen Erfahrungen
- Selbstreflexion: Eigene Stärken – eigene Grenzen
- Rollenklärung
- Arbeit im Team
- Gesprächsführung
- Kenntnisse des Systems der Eingliederungshilfe.

b) Fachkräfte mit Peererfahrung:

Eine Qualifikation als Fachkraft für den jeweiligen Einsatz wäre zum Beispiel:

- Eine Ausbildung zum Erzieher
- oder ein Studium der Sozialpädagogik ist vorhanden
- Es liegen zusätzlich reflektierte Peererfahrungen vor.

2. Fachkräfte und konkrete Tätigkeiten:

Fachkräfte mit Peererfahrung können qualifikationsbezogen alle relevanten Tätigkeiten erbringen. Konkrete Tätigkeiten von Qualifizierten Peers können grundsätzlich individuelle Einzelleistungen, wie z.B. eine Begleitung im Alltag und auch die Durchführung von Gruppenangeboten sein. Entscheidend ist jeweils die Konzeption des Leistungserbringers. Die konkreten Tätigkeiten sind in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen auf dieser Grundlage zu formulieren. Als Beispiele dienen:

- Übernehmende und begleitende Assistenz (Alltagsbegleitung)
- Peers können im Kontext des Partizipationskonzeptes als Unterstützungspersonen für die Interessenvertretung/ Mitwirkungsgruppen vorgesehen werden.
- Peers könnten als zusätzliche Ansprechperson für entlastende Gespräche tätig sein (unter anderem auch als Tandemsystem).
- Die Tätigkeit von Peers in einem Leistungsangebot kann auch mit der Wirksamkeit des Angebots in Verbindung gebracht werden.

In den folgenden Leistungsbereichen der Sozialen Teilhabe bestehen Einsatzmöglichkeiten für Qualifizierte Peers nach 1a):

- In Leistungsangeboten nach § 78 SGB IX Assistenzleistungen als kompensatorische Assistenz (z.B. Begleitung bei Freizeitaktivitäten, beim Einkaufen, ggf. zum Arzt, Haushaltsführung, Teilen der Peererfahrung),
- In Leistungsangeboten nach § 81 SGB IX Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten z.B. die Durchführung von Recoverygruppen in Tagesstätten für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen sowie begleitende und betreuende Tätigkeiten in Tagesförderstätten und Tagesstätten,
- Bei Leistungen nach § 82 SGB IX Leistungen zur Förderung der Verständigung ist der Einsatz Qualifizierter Peers, insbesondere als Dolmetscher*in für Menschen mit Hörbeeinträchtigungen denkbar.

Im Leistungsbereich Teilhabe am Arbeitsleben bestehen Einsatzmöglichkeiten in Leistungsangeboten nach § 111 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB IX im Arbeitsbereich der WfbM und anderer Leistungsanbieter.

Die umfangreichen Diskussionen in der AG Partizipation haben daneben gezeigt, dass die Tätigkeiten von Peers auch als eigenes Leistungsangebot nach § 5 Abs. 3 LRV (fallunabhängige Leistung) im und für den Sozialraum ausgestaltet werden könnten.

3. Tarifliche Eingruppierung:

Liegen die tarifrechtlichen Voraussetzungen vor, ist die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe eines Tarifes oder einer anderen angewendeten Entgeltsystematik vorzunehmen.

4. Tätigkeit als qualifizierter Peer bei gleichzeitigem Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe:

Grundsätzlich ist eine Beschäftigung als qualifizierter Peer bei grundsätzlicher (Teil-) Erwerbsfähigkeit auch bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe möglich. Die Regelungen der Hinzuverdienstgrenze bei Erwerbsminderung sind zu beachten. Wie bei jeder anderen Berufstätigkeit auch, können parallel z.B. Assistenzleistungen in Anspruch genommen werden. Beispiel: Qualifizierte Assistenz im eigenen Wohnraum und Aufnahme einer Tätigkeit als Peer in einem anderen Leistungsangebot der Eingliederungshilfe als kompensatorische Assistenz wären parallel möglich.

Als Grundsatz gilt: Kein Einsatz als Peer im Leistungsangebot, in dem die Person selbst Leistungsempfänger ist.

Siehe auch:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/M/menschenMitBehinderungen/Downloads/umsetzungsempfehlung_peers_la_egh.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Sicherstellungsauftrag und Angebotsvielfalt

54. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen der Eingliederungshilfe seit 2017? Bitte um jährliche Darstellung der Anzahl von Einrichtungen in privater bzw. freigemeinnütziger Trägerschaft mit Anzahl betreuter Menschen, Auslastungsquote sowie differenziert nach Kreisen und kreisfreien Städten.

ANTWORT

Da die Aufgabe der Eingliederungshilfe seit 2007 den Kreisen und kreisfreien Städten vollständig als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen ist, kann die Landesregierung hierzu keine Angaben aus eigener Kenntnis machen.

Die KOSOZ AöR hat jedoch beigetragen, dass zum Zeitpunkt der Kommunalisierung des Vertragsmanagements der Eingliederungshilfe im Jahr 2007 etwa 323 Leistungsanbieter für teilstationäre und stationäre Leistungen im Bereich der Kreise tätig gewesen sind, daneben zahlreiche Anbieter ambulanter Angebote auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, über die keine statistischen Daten verfügbar sind.

Viele der Leistungserbringer erbringen unterschiedliche Leistungsangebote, manche nur ein einziges. Da die KOSOZ AöR Vertragsmanagement betreibt, führt sie im Wesentlichen nur Datenbankeinträge zu vertragsrelevanten Angebotsdaten. Eine Unternehmens- oder Einrichtungsstatistik, ergibt sich daraus nicht. Auch das Merkmal privat oder freigemeinnützig ist für den Aufgabenkreis der Vereinbarungen im SGB IX ohne Belang, weil die zu verhandelnden Leistungen für Menschen mit Behinderungen nicht danach differenziert werden, ob der Anbieter privat-gewerblich oder freigemeinnützig tätig ist.

Zum Stand Anfang Mai 2025 gibt es 657 Leistungserbringer mit 1.585 Leistungsangeboten.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 59 (teilweise oder vollumfängliche Einstellung des Leistungsangebotes) verwiesen.

Detailliertere Angaben ermöglichen die Wohnpflegeaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die in den Anwendungsbereich des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes fallen. Sie haben dazu mit Folgendem beigetragen.

Im Vorwege der Einzeldarstellung ist darauf zu verweisen, dass es sich bei der erfragten „Auslastungsquote“ um eine kalkulatorische Größe im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe handelt, für die Aufgaben der Wohnpflegeaufsichten jedoch regelhaft auf tatsächliche Auslastung abgestellt wird. Dies ist bei den Angaben der Wohnpflegeaufsichten zu berücksichtigen.

In Kiel ist die Anzahl der Leistungsanbieter und Einrichtungen konstant. Der Bedarf übersteigt die Kapazitäten. In der Regel sind alle Einrichtungen voll ausgelastet.

In Lübeck sind seit 2017 insgesamt 4 Leistungsanbietende (Träger) mit insgesamt 27 Einrichtungen (2017–2023) und seit 2024 insgesamt 28 Einrichtungen sind. In der Regel bestand eine Auslastungsquote von ca. 95 %. Die Anzahl der Plätze betrug überwiegend gleichbleibend bei 866 Plätzen.

Tab. 42: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Stadt Neumünster

Jahr	Anzahl stat. Einrichtungen	Anzahl der Betreuungsplätze
2017	4	152
2018	4	152
2019	4	152
2020	3	105
2021	3	102
2022	3	102
2023	3	102
2024	3	102

In Dithmarschen gibt es aktuell 32 Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit 638 Plätzen. Diese werden von 7 Trägern betrieben, wobei es sich bei zwei Trägern um private Träger mit einzelnen Einrichtungen von 10 bzw. 23 Plätzen handelt. Wie sich die Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen seit 2017 entwickelt, kann seitens der Wohnpflegeaufsicht Dithmarschen nicht mitgeteilt werden, da diesbezüglich keine auswertbaren Daten vorgehalten werden.

Tab. 43: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Herzogtum-Lauenburg

Jahr	Anzahl stat. Einrichtungen	Anzahl der Betreuungsplätze
2017	15	566
2018	15	566
2019	15	563
2020	15	563
2021	15	560
2022	15	560
2023	15	560
2024	15	559

Zu den Auslastungsquoten können von hier keine aussagekräftigen Angaben gemacht werden.

Der Kreis Nordfriesland gibt an: Die Anzahl der betreuten Menschen sowie die Auslastungsquote wird hier nicht erhoben. Stattdessen wurden die vorgehaltenen Plätze angegeben.

Tab. 44: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Nordfriesland

Jahr	Anzahl der Einrichtungen	Platzzahlen
2017	27	517
2018	26	493
2019	27	Keine Angaben
2020	26	Keine Angaben
2021	26	526
2022	25	524
2023	26	522
2024	26	511

Tab. 45: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Ostholstein

Jahr	Anzahl der Einrichtungen	Platzzahlen
2017	36	1.026
2018	35	1.024
2019	35	1.023
2020	35	1.022
2021	36	1.021
2022	29 *)	1.034
2023	30	1.032
2024	30	1.035

Anmerkung: *) Die Verminderung der Einrichtungsanzahl von 2021 auf 2022 resultiert aus der Zusammenfassung von kleinen Teil-einrichtungen. Es wurden dabei keine Einrichtungen geschlossen wie auch an der Platzzahl erkennbar ist.

Die Auslastungsquoten wurden nicht erhoben.

Tab. 46: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Pinneberg

Jahr	Anzahl stat. Einrichtungen	Anzahl der Betreuungsplätze
2017	13	310
2018	13	310
2019	13	323
2020	13	323
2021	13	323
2022	13	301
2023	13	302
2024	13	311

Tab. 47: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Plön

Jahr	Anzahl stat. Einrichtungen	Anzahl der Betreuungsplätze
2017 1. Halbjahr	16	407
2017 2. Halbjahr	15	398
2018	15	398
2019	15	413
2020	16	423
2021	16	438
2022	16	438
2023	15	425

Tab. 48: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahr	Anzahl stat. Einrichtungen
2017	41
2018	40
2019	39
2020	39
2021	39
2022	40
2023	40
2024	39

Tab. 49: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Schleswig-Flensburg

Jahr	Anzahl stat. Einrichtungen	Anzahl der Betreuungsplätze
2017	62	1.588
2018	66	1.588
2019	71	1.602
2020	71	1.602
2021	71	1.602
2022	71	1.616
2023	71	1.616
2024	70	1.592

Die Auslastung wird nicht laufend erfasst, sondern nur bei einer Regelprüfung. Daher kann hierzu keine konkrete Angabe gemacht werden. Aus der Erfahrung heraus sind nur einzelne Plätze kurzfristig nicht belegt.

Tab. 50: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Segeberg

Jahr	Einrichtungen gesamt/ frei-gemeinnützige Träger	private Träger	Anbieter gesamt	Betreute Menschen	Auslastung in %
2017	24 (16)	3	19	941**	**
2018	24 (16)	3	19	941	
2019	23 (15)	3	18	913	
2020	23 (15)	3	18	913	
2021	23 (15)	3	18	913	
2022	23 (15)	3	18	913	
2023	23 (15)	3	18	913	
2024	23 (15)	2*	18	904	

*Umwandlung einer stat. Wohnform in § 7 Abs 1 (a) SbStG

**Es erfolgt keine statistische Erhebung zur Auslastung. Dargestellt wurde die maximale Platzanzahl der Einrichtungen. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre kann jedoch festgestellt werden, dass lediglich vereinzelt nicht belegte Plätze in den Einrichtungen vorhanden sind.

In (X) wurde die Anzahl der Träger im Kreis Segeberg dargestellt, da die Frage ebenfalls auf diese abzielt.

Tab. 51: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Steinburg

Jahr	Anzahl stat. Einrichtungen	Anzahl der Betreuungsplätze
2023	8	448
2024	8	448

Tab. 52: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2017 – Kreis Stormarn

Jahr	Anzahl Leistungsanbieter	Einrichtungen (Wohnhäuser)	Platzzahlen
2017	13	17 (37)	936
2018	13	17 (38)	942
2019	13	17 (38)	939
2020	12	17 (38)	923
2021	12	17 (38)	923
2022	12	17 (38)	912
2023	12	17 (37)	912
2024	10	17 (36)	846

55. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot von Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum?

Bitte um differenzierte Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten im Jahresvergleich seit 2017?

ANTWORT

Dargestellt wird auf Grundlage der Angaben der KOSOZ AöR nachstehend die Anzahl von Leistungsangeboten, nicht die Anzahl von Leistungsanbietern, vgl. Antwort zu Frage 54.

Tab. 53: Anzahl der Leistungsanbieter und der Einrichtungen ab 2018 – Kreise und kreisfreie Städte gesamt

Stichtag	Kreise	Städte
31.12.2018	245	95
31.12.2019	260	98
31.12.2020	261	96
31.12.2021	269	96
31.12.2022	262	98
31.12.2023	287	99
31.12.2024	294	108

56. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot von Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform?

Bitte um differenzierte Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten im Jahresvergleich seit 2017?

ANTWORT

Nach dem SGB IX ist der Begriff „der besonderen Wohnform“ nicht festgelegt. Es handelt sich nicht um eine spezifische Teilhabeleistung, sondern lediglich um eine Differenzierung der Wohnform in Abgrenzung zur Wohnung, in der Teilhabeleistungen erbracht werden.

Auf die die Differenzierung zwischen Leistungsanbietern und Leistungsangebote ist zu verweisen. Die Erläuterungen beziehen sich nicht auf die Anzahl von Leistungsanbietern, vgl. Antwort zu Frage 54.

Die KOSOZ AöR erläutert dazu näher, dass es besondere Wohnformen seit dem Inkrafttreten des BTHG im Jahre 2020 gibt. Es handelt sich dabei um eine Angebotsform (vgl. § 42a SGB XII), die nur bedingt mit der vormaligen Wohnform der stationären Einrichtung vergleichbar ist. Gesetzgeberisches Ziel war und ist, die Durchbrechung der Kontinuität der bisherigen überkommenen Angebotsformen. Stationäre Einrichtungen wurden und werden dem gesetzlichen Auftrag des BTHG gemäß deshalb nicht eins zu eins in besondere Wohnformen überführt. Insbesondere bei den Neuverhandlungen von qualifizierter Assistenz bzw. Übernahme-Assistenz gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der getrennten oder gemeinsamen Verhandlung zur Erbringung in einer besonderen Wohnform sowie der Kombination von Wohnen und ambulanten Assistenzleistungen. Zudem gibt und gab es temporäre Modell-Versuche, die ehemaligen stationären Leistungen als Leistung keiner besonderen Wohnform mehr zuzuordnen oder ganz oder teilweise Wohnen und sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe abzutrennen. Die Umstellung und Neuaufstellung der vormaligen stationären Einrichtungen in Angebotsformen des neuen Rechts ist noch nicht abgeschlossen.

Eine Darstellung im Jahresvergleich seit 2017 wie erbeten ist daher nicht möglich.

57. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot heilpädagogischer Leistungen?

Bitte um differenzierte Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten im Jahresvergleich seit 2017?

Auf die die Differenzierung zwischen Leistungsanbietern und Leistungsangebote ist zu verweisen. Die Erläuterungen beziehen sich nicht auf die Anzahl von Leistungsanbietern, vgl. Antwort zu Frage 54.

Die KOSOZ AöR macht darauf aufmerksam, dass das Angebotsspektrum, das sich hinter heilpädagogischen Leistungen verbirgt, breit ist und Leistungen in z. B. in heilpädagogische Kleingruppen, ehemals integrative Kitas, inklusive Kitas, sprachintensive Maßnahmen und/oder Frühförderung usw. erbracht werden. Die Angebote haben sich in den Kommunen wegen gesellschaftspolitischer Entwicklungen, aber auch aus rechtlichen, strukturellen und finanzwirtschaftlichen Gründen sehr unterschiedlich entwickelt. Eine Darstellung der absoluten Zahl von Anbietern solcher Leistungen im Jahresverlauf seit 2017 wird dieser sehr heterogenen Situation, den rechtlichen und den gesellschaftlichen Veränderungen in diesem Zeitraum nicht gerecht.

58. Wie entwickelt sich die Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot von Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, vormals u. a. Tagesförderstätten?

Bitte um differenzierte Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten im Jahresvergleich seit 2017?

ANTWORT

Die nachstehenden Erläuterungen beziehen sich auf Leistungsangebote, nicht auf die Anzahl von Leistungsanbietern, vgl. Antwort zu Frage 54.

Die KOSOZ AöR nimmt Stellung, dass auch bei den ehemals teilstationären Angeboten, die seit 2020 in Angeboten zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten abgebildet sind, sich die bereits erläuterten rechtlichen, strukturellen und organisatorischen Unterschiede auswirken, die mit dem BTHG und den in der Folge veränderten Ausrichtungen der Angebote zusammenhängen. Die nachstehend genannten Zahlen sind vermutlich aufgrund der genannten Dynamik nicht vollständig und aussagekräftig. Sie bilden zudem nicht ab, wie sich die Bedarfslagen und die Nachfrage der Leistungsberechtigten seit dem BTHG entwickelt haben und gibt auch keine Auskunft über die Veränderung der Anzahl der Plätze im jeweiligen Angebot. Aus einer geringeren Anzahl von Leistungsangeboten eines bestimmten Angebotstyps insgesamt kann deshalb keinesfalls auf ein strukturelles Defizit geschlossen werden. Die Darstellung eines insgesamt abnehmenden Angebots korreliert mit der Verminderung der Nachfrage an Angeboten und Plätzen in Angeboten der Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere in WfbM.

Tab. 54: Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot von Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ab 2017 (vor SGB IX-Umstellung)

Stichtag	Tagesförderstätten	Tagesstätten (s/S)	Arbeits- und Beschäftigungsprojekte (s/S)	sonstige Tagesstrukturierungsmaßnahmen	Gesamt
KOSOZ AöR					
31.12.2017	43	25	21	26	115
31.12.2018	46	24	21	23	114
31.12.2019	49	24	24	24	121
Kreisfreie Städte					
31.12.2017	10	6	11	5	32
31.12.2018	10	5	10	11	36
31.12.2019	-	-	-	-	-

Tab. 55: Anzahl der Leistungsanbieter mit einem Angebot von Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten ab 2017 (nach SGB IX-Umstellung)

Stichtag	Fördergruppe (Tagesförderstätte)	Fördergruppe (Tagesstätte)	Fördergruppe (Beschäftigung)	sonstige Tagesstrukturierungsmaßnahmen	Gesamt
KOSOZ AöR					
31.12.2020	47	24	24	24	119
31.12.2021	46	24	27	24	121
31.12.2022	40	27	30	20	117
31.12.2023	44	28	28	14	114
31.12.2024	45	29	23	11	108
Kreisfreie Städte					
31.12.2020	10	6	10	12	38
31.12.2021	10	6	10	12	38
31.12.2022	9	5	8	12	34
31.12.2023	10	6	8	13	37
31.12.2024	10	6	8	13	37

59. Wie viele Leistungsanbieter haben ihr Leistungsangebot in der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein seit 2017 teilweise bzw. vollumfänglich eingestellt?

Bitte um jährliche Darstellung und Differenzierung nach Kreisen und kreisfreien Städten.

ANTWORT

Die Einstellung eines Leistungsangebots ist nach dem SGB IX nicht zu erfassen.

Die KOSOZ AöR teilt mit, dass für die Beantwortung dieser Frage keine eigenen statistischen Erhebungen vorliegen. Die teilweise oder vollumfängliche Einstellung von Leistungsangeboten im SGB IX ist erfahrungsgemäß die seltene Ausnahme, weil regelmäßig die weitere Betreuung und Versorgung der leistungsberechtigten Personen sichergestellt werden muss. Regelmäßig kommt es deshalb nicht zum ersatzlosen Wegfall, sondern zu Übernahmen, Aufspaltungen oder Angebotsveränderungen.

Detailliertere Angaben ermöglichen die Wohnpflegeaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, die in den Anwendungsbereich des Selbstbestimmungstärkungsgesetzes fallen. Sie haben dazu mit Folgendem beigetragen:

Die Landeshauptstadt Kiel gibt an, dass es in den Jahren keine Einschränkung des Leistungsangebotes gegeben hat. Eine im letzten Jahr von einer Schließung bedrohte Einrichtung konnte gehalten werden.

In der Hansestadt Lübeck wurde lediglich in 2025 eine besondere Wohnform in eine ambulante Wohnform umgewidmet.

In Neumünster hat ein Anbieter im Jahr 2020 die Betreibung einer besonderen Wohnform eingestellt.

Der Kreis Dithmarschen gibt an, dass seitens der Wohnpflegeaufsicht kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden kann. Die Aufbewahrungsfrist von Altakten ehemaliger Einrichtungen beträgt 5 Jahre, so dass bis in das Jahr 2017 keine vollständigen Erkenntnisse vorliegen. Es ist festzustellen, dass zum 31.12.2023 eine private Kleinsteinrichtung mit 6 Plätzen seitens der Betreiberin aus Altersgründen aufgegeben wurde.

Im Kreis Herzogtum Lauenburg hat seit 2017 kein Anbieter einer stat. Einrichtung das Angebot vollständig oder teilweise eingestellt.

Im Kreis Nordfriesland gab es seit 2017 keine Einstellungen.

Hiervon unberührt bleiben Trägerwechsel sowie Platzzahländerungen. Im Jahr 2021 hat eine Einrichtung ihr Angebot um 5 Plätze erweitert, während eine andere Einrichtung ihr Angebot im gleichen Jahr um 6 Plätze verringert hat. Des Weiteren befinden sich zurzeit zwei stationäre Einrichtungen in Modellprojekten, hier erfolgen Umwandlungen im Rahmen der Ambulantisierung.

Im Kreis Ostholstein hat keine Einrichtung im Berichtszeitraum ihr Angebot eingestellt.

Im Kreis Pinneberg hat ebenfalls keine Einrichtung im Berichtszeitraum ihr Angebot eingestellt.

Im Kreis Plön hat in den Jahren 2017 und 2023 jeweils ein Leistungsanbieter sein Angebot vollumfänglich eingestellt.

Eine Teilschließung (Standortschließung) wird für das Jahr 2022 berichtet.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde gab es im Jahr 2028 eine vollumfängliche Schließung.

Der Kreis Schleswig-Flensburg gibt, dass es bei Einstellungen im Berichtszeitraum fast ausnahmslos um Umstrukturierungen größerer Träger handelt.

Der Kreis Segeberg gibt an:

Tab. 56: Anzahl der eingestellten Leistungsangebote ab 2017 – Kreis Segeberg

Jahr	Anzahl eingestellter Leistungsangebote
2017	0
2018	0
2019	1
2020	0
2021	0
2022	0
2023	0
2024	0

Im Kreis Steinburg gab es eine Schließung im Jahr 2027 und eine Schließung im Jahr 2021.

Der Kreis Stormarn gibt an:

Tab. 57: Anzahl der eingestellten Leistungsangebote ab 2017 – Kreis Stormarn

Jahr	Anzahl eingestellter Leistungsangebote
2017	0
2018	0 (jedoch ist eine Einrichtung hinzugekommen)
2019	0
2020	1
2021	0
2022	1
2023	Umwandlung eines Wohnhauses in eine Wohnform nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 SbstG. Zzgl. der Schließungen aus 2020 ist damit ein Träger für stationäre Einrichtungen weggefallen.
2024	Schließung von zwei Wohnhäusern bei gleichzeitigem Hinzukommen einer Einrichtung.

- 60.** Welche Erkenntnisse über die Ursachen von teilweisen oder vollumfänglichen Schließungen von Einrichtungen bzw. Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe liegen der Landesregierung vor und wie viele Leistungsanbieter und Leistungsberechtigte waren bzw. sind von diesen Einschränkungen betroffen?

Bitte um differenzierte Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten im Jahresvergleich seit 2017?

ANTWORT

Es bestehen keine systematischen Kenntnisse über die Ursachen teilweiser und vollumfänglicher Schließungen von Leistungsangeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen. Die Ursachen sind multifaktoriell und können auf unternehmerischen oder persönlichen Entscheidungen der Leistungsanbieter oder auf rechtlichen Gründen beruhen. Hinweise, dass ein Grund dafür von besonderem Gewicht ist, bestehen nicht.

Es ist auch nicht bekannt, dass Einrichtungen, die im Schwerpunkt Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII betreuen, teilweise oder vollumfänglich von Schließungen betroffen waren bzw. sind. Es liegen demnach auch keine Erkenntnisse über die Ursachen vor.

Für die Landeshauptstadt Kiel können keine Erkenntnisse genannt werden, da es keine Schließungen im Berichtszeitraum gegeben hat.

Selbiges gilt für die Wohnpflegeaufsichten der Stadt Lübeck und den Kreisen Herzogtum-Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg und Schleswig-Flensburg.

In der Stadt Neumünster liegen keine Erkenntnisse für die 2020 vom Betreiber selbst vorgenommene Schließung vor.

Im Kreis Dithmarschen wurde zum 31.12.2023 eine private Kleinsteinrichtung mit 6 Plätzen aus Altersgründen geschlossen. Im Jahr 2021 wurde von Amts wegen der Betrieb einer privaten Einrichtung mit 14 Plätzen untersagt. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Im Kreis Plön sind die Gründe für die vollumfänglichen Schließungen das Alter der Klientel, bauliche Mängel sowie Anordnungen der Behörde.

Gründe für Teilschließungen sind bauliche Mängel.

Für den Kreis Rendsburg-Eckernförde werden private Gründe der Geschäftsführung genannt.

Der Kreis Segeberg gibt an:

Tab. 58: Anzahl der eingestellten Leistungsangebote ab 2017 – Kreis Segeberg

Jahr	Ursache Schließungen	Anzahl betroffene Leistungsanbieter	Anzahl betroffene Leistungsberechtigte
2017	-		
2018	-		
2019	Infrastruktur (Gebäude) mit Verlegung in andere Zuständigkeit	1	18
2020	-		
2021	-		
2022	-		
2023	-		
2024	-		

Im Kreis Steinburg waren die Ursachen der Schließung der Einrichtungen/ Leistungsangebote die erhöhten Anforderungen an das Personal durch eine sich ändernde Bewohnerschaft und der Personalmangel.

Im Kreis Stormarn waren Gründe die Umwandlung der Versorgungsform und fehlendes Personal.

- 61.** Welche Auswirkungen hat die etwaige teilweise oder vollständige Einstellung von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe auf die Erfüllung des Sicherstellungsauftrages? Bitte um differenzierte Darstellung nach Kreisen und kreisfreien Städten im Jahresvergleich seit 2017?

ANTWORT

Der Landesregierung liegen keine systematisch aufbereiteten Daten über teilweise oder vollständige Einstellungen von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe nach Regionen oder Jahren vor.

Schließungen sind bislang als atypische Einzelfälle zu bewerten und entziehen sich damit einer statistisch fundierten Aufbereitung nach Kreisen, kreisfreien Städten und Jahreszahlen. Gleichwohl ist sich die Landesregierung der Tragweite und Sensibilität solcher Konstellationen bewusst – nicht zuletzt vor dem Hintergrund des gesetzlichen Sicherstellungsauftrags. In jedem Fall erfordert der Ausfall eines Angebots eine schnelle Reaktion, um den Sicherstellungsauftrag weiterhin zu erfüllen.

Kommt es im Ausnahmefall zur (teilweisen oder vollständigen) Einstellung eines Leistungsangebotes, liegt der Fokus der Träger der Eingliederungshilfe daher unverzüglich auf der Vermeidung jeglicher Unterbrechung der Leistungen für die betroffenen leistungsberechtigten Menschen. Hierbei gilt es, einer mitunter akut drohenden existenziellen Lücke mit pragmatischen, gleichzeitig aber rechtlich vertretbaren Lösungen unter Einbeziehung aller Ressourcen zu begegnen.

Zu den vorrangig in der Praxis eingesetzten Instrumenten gehören insbesondere:

- die zeitnahe Umverteilung der betroffenen Personen auf vergleichbare Leistungsangebote innerhalb der Region oder – sofern erforderlich – überregional.
- die im Einzelfall vorübergehend Ermöglichung von Übergangslösungen in der zu schließenden Einrichtung.
- die Initiierung von Neuverhandlungen mit bestehenden oder neuen Leistungserbringern mit dem Ziel, durch zügige Neustrukturierung oder Angebotsausweitung eine tragfähige und bedarfsgerechte Anschlusslösung zu etablieren.

Die Träger der Eingliederungshilfe übernehmen in solchen Situationen eine koordinierende, lösungsorientierte Rolle mit dem Ziel, sowohl Kontinuität in der individuellen Unterstützung als auch die strukturelle Erfüllung des Sicherstellungsauftrages sicherzustellen. Auch im Falle einer Entscheidung zur Schließung besteht darüber hinaus die Verantwortung des Leistungsanbieters, eine geordnete Beendigung der Leistungserbringung zu ermöglichen.

62. Wie viele Mängelbescheide gegenüber Leistungsanbietern in besonderen Wohnformen wurden seit 2017 durch die Heimaufsichten jährlich verfügt?

Bitte um regionale Differenzierung, Aufschlüsselung der Mängel und Auswirkungen für Leistungsberechtigte.

ANTWORT

Die Landesregierung geht davon aus, dass aufgrund der Verwendung des Begriffs „Bescheid“ die Fragestellung auf förmliche Anordnungen zur Beseitigung von Mängeln nach § 23 SbStG zielt, von denen erst als ultima ratio Gebrauch gemacht wird, wenn Mängel auch nach Aufforderung der Wohnpflegeaufsicht nicht abgestellt werden.

Daher ist bei den nachstehenden Berichten auf die unterschiedlichen Angaben der Wohnpflegeaufsichten der Kreise und kreisfreien Städten hinzuweisen. Sie umfassen teilweise auch Aufforderungen zur Beseitigung von Mängeln im Rahmen der Beratung nach Regelprüfungen („Mängelberatung“)

In der Landeshauptstadt Kiel wurden keine Mängelbescheide gegenüber Leistungsanbietern besonderer Wohnformen verfügt.

In der Hansestadt Lübeck wurden für 2023 14 und für 2024 25 Mängelberatungen adressiert.

Gründe für die Mängelberatungen waren u. a. Personalknappheit, Dokumentation der Personalunterlagen, z. B. fehlende Angaben in Dienstplänen, Medikamente, bauliche Mängel.

Im Kreis Dithmarschen liegen diesbezüglich keine auswertbaren Daten und Zahlen vor.

Im Kreis Herzogtum-Lauenburg gab es Mängelbescheid seit 2017 in der Form eines Verwaltungsaktes nicht, es wurden keine Anordnungen (z. B. für Belegungsstopps) erteilt; stattdessen wurden ausschließlich Mängelberatungen durchgeführt.

Der Kreis Nordfriesland gibt an:

Tab. 59: Anzahl der Bescheide ab 2017 – Kreis Nordfriesland

Jahr	Anzahl der Bescheide (Prüfberichte mit Forderungen)
2017	5
2018	6
2019	6
2020	1
2021	0
2022	2
2023	1
2024	6, davon 1 PB mit Mängeln in der Bewohnerversorgung

In Ostholstein wurden im erfragten Zeitraum keine Mängelbescheide erlassen

Die in den Regel- und Anlassprüfungen festgestellten Mängel wurden von den Einrichtungsträgern jeweils bereits nach Erlass des Prüfberichtes im Rahmen der Mängelberatung gem. § 22 SbStG beseitigt, so dass der Erlass von Ordnungsverfügungen nicht erforderlich geworden ist.

Im Kreis Pinneberg wurden keine Mängelbescheide verfügt.

Der Kreis Plön gibt an:

Tab. 60: Anzahl der Mängelbescheide ab 2017 – Kreis Plön

Jahr	Anzahl der Mängelbescheide	Mängel
2017	10	Personal, Hygiene, Dokumentation
2018	10	Personal, Medikamente, Dokumentation, Dienstplanung
2019	4	Personal, Medikamente, Dokumentation
2020	12	Dokumentation, Prozessqualität
2021	15	Medikamente, Hygiene, Prozessqualität
2022	19	Medikamente, Qualitätsmanagement
2023	15	Medikamente, Qualitätsmanagement
2024	15	Medikamente, Dokumentation

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde gibt an:

Tab. 61: Anzahl der Bescheide ab 2017 – Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahr	Anzahl der Mängelbescheide
2017	36
2018	17
2019	28
2020	25
2021	21
2022	36
2023	17
2024	38

Gründe: Wohnqualität, Personaleinsatzplanung, Prozessqualität, Arzneimittelversorgung, Gewaltübergriffe.

Im Kreis Schleswig-Flensburg wurden Anordnungsbescheide im Sinne von § 23 SbStG wurden seit 2017 nicht erstellt. Alle Mängel wurden im Rahmen der Beratung abgestellt.

Im Kreis Segeberg wurden keine Anordnungen nach § 23 SbStG getroffen

Im Kreis Steinburg wurden in den Jahren 2023 und 2024 wurden keine Mängelbescheide erlassen.

Im Bereich des Landesjugendamts sind keine behördlichen Verfügungen für Einrichtungen ergangen, die im Schwerpunkt Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII betreuen.

63. Wie viele Belegungsstopps gegenüber Leistungsanbietern in besonderen Wohnformen wurden seit 2017 durch die Heimaufsichten jährlich verfügt?

Bitte um regionale Differenzierung, Aufschlüsselung der Anlässe für etwaige Belegungsstopps und Auswirkungen für Leistungsberechtigte.

ANTWORT

Es sind von Seiten des Landesjugendamtes keine Verbote der Neuaufnahme („Belegungsstopps“) gegenüber den genannten Leistungsanbietern, die im Schwerpunkt Kinder und Jugendliche nach Eingliederungshilfe unterbringen, verfügt worden.

Die Wohnpflegeaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte berichten:

In Kiel wurden keine Belegungsstopps ausgesprochen.

In Lübeck wurden keine Belegungsstopps ausgesprochen.

Seitens der Wohnpflegeaufsicht Dithmarschen liegen keine auswertbaren Statistiken für den Zeitraum seit dem Jahr 2017 vor.

Im Kreis Herzogtum-Lauenburg wurden seit 2017 keine Belegungsstopps verfügt.

Im Jahr 2024 wurde mit einer Einrichtung ein freiwilliger Belegungsstopp im Rahmen einer Mängelberatung vereinbart. In der Einrichtung stand nicht ausreichend Fachpersonal zur Verfügung. Tatsächliche Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten wurden nicht festgestellt.

Der Kreis Nordfriesland berichtet, dass es in den EGH-Einrichtungen es im o.g. Zeitraum weder Anordnungen noch Belegungsstopps gegeben hat.

Bei den Mängeln handelte es sich mit einer Ausnahme im Jahr 2024 durchgehend um strukturelle Mängel. Die Mängel konnten im Rahmen der Beratung gemäß § 22 SbStG behoben werden. Dadurch waren mögliche Auswirkungen für die Leistungsberechtigten eher gering und infolgedessen nicht benennbar.

Im Kreis Ostholstein wurden keine Belegungsstopps in EGH Einrichtungen verfügt.

Die in den Regel- und Anlassprüfungen festgestellten Mängel wurden von den Einrichtungsträgern jeweils bereits nach Erlass des Prüfberichtes im Rahmen der Mängelberatung gem. § 22 SbStG beseitigt, so dass der Erlass von Belegungsstopps nicht erforderlich geworden ist.

Im Kreis Pinneberg wurden keine Belegungsstopps verfügt.

Im Kreis Plön wurden im Berichtszeitraum keine Belegungsstopps verfügt

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde ein Belegungsstopp aus Gründen mangelhafter Grundversorgung, Wohnqualität, sozialer Betreuung, und Hygiene, sowie unzureichendem Personalsatz und der Betroffenheit von Grundrechten, durch freiheitsentziehende Maßnahmen im Jahr 2023 angeordnet.

Im Kreis Schleswig-Flensburg wurden keine Belegungsstopps verfügt.

Im Kreis Segeberg wurden keine Belegungsstopps verfügt.

Im Kreis Steinburg gab es im Jahr 2024 einen angeordneten und einen freiwilligen Belegungsstopp.

64. In welcher Form werden Mängelbescheide und Belegungsstopps gegenüber den Leistungsanbietern in besonderen Wohnformen kommuniziert?

ANTWORT

Gemäß § 108 Absatz 2 Satz 1 LVwG kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine bestimmte Form vorgeschrieben ist. Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz, in dessen §§ 22 ff. die möglichen Maßnahmen bzgl. Mängel aufgeführt sind, enthält keine abweichenden Formvorschriften.

Grundsätzlich ergehen Verwaltungsakte, mithin auch sog. Mängelbescheide und Belegungsstopps, aus Beweisgründen schriftlich. In Eilfällen ergehen mündliche Verfügungen, die in der Regel schriftlich bestätigt werden. Anordnungen in förmlichen Verfahren werden nur als ultima ratio getroffen, wenn Mängel nicht durch Leistungsanbieter freiwillig bzw. auf Aufforderung der Wohnpflegeaufsicht abgeholfen wird.

Die Wohnpflegeaufsichten der Kreise und kreisfreien Städte berichten im einzelnen:

In der Hansestadt Lübeck werden Mängelberatungen mit dem Prüfbericht i.d.R. schriftlich verfügt und vorab in den Prüfungen mündlich mitgeteilt.

In der Stadt Neumünster erfolgen die Mängelberatungen an die Träger schriftlich.

Im Kreis Dithmarschen werden die Mängelberatungen grundsätzlich in Schriftform im Sinne des § 110 LVwG gegenüber dem Betroffenen bekanntgemacht und mündlich getroffene Entscheidungen dem Betroffenen unverzüglich in schriftlicher Form bestätigt.

Für den Kreis Herzogtum-Lauenburg gilt:

Soweit Anordnungen erlassen werden, erfolgt dies in schriftlicher Form. Vorab finden Mängelberatungen (ggf. persönliches Gespräche, telefonisch, schriftlich) mit den Einrichtungsträgern sowie eine Anhörung statt.

Im Kreis Nordfriesland werden im Abschlussgespräch Anordnungen vor Ort ausgesprochen, innerhalb von 48 Stunden werden die Anordnungen verschriftlicht und per Postzustellungsurkunde nachgereicht

Im Kreis Ostholstein werden Mängelbescheide und Belegungsstopps dem ordnungspflichtigen Einrichtungsträger gem. § 148 LVwG postalisch mit Zustellungsurkunde zugestellt. Im nachgefragten Zeitraum war dies nicht der Fall.

Im Kreis Plön werden Bescheide und Belegungsstopps grundsätzlich schriftlich mitgeteilt.

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde erfolgt die Mitteilung ebenfalls ausschließlich in schriftlicher Form.

Selbiges gilt für den Kreis Schleswig-Flensburg.

Der Kreis Segeberg gibt an:

Sofern bei Kontrollen Mängel festgestellt werden, erfolgt zunächst eine ausführliche Beratung zur Abstellung der Mängel, sowohl in Beratungsgesprächen als auch durch schriftliche Beratung gegenüber der Einrichtung/dem Träger. Sofern die Mängel nicht nachweislich abgestellt wurden, erfolgt dann der schriftliche Mängelbescheid, der an den Träger und die Einrichtung zugestellt wird.

Im Kreis Steinburg erfolgen Mängelbescheide und Belegungsstopps ausschließlich in schriftlicher Form.

Werden Mängel in einer Einrichtung der Jugendhilfe festgestellt, so berät das Landesjugendamt die Einrichtung zunächst über die Möglichkeiten zur Mängelbeseitigung. Werden diese festgestellten Mängel im Beratungswege nicht behoben, so können gegenüber dem Träger Auflagen und Verfügungen in Form eines Verwaltungsaktes erteilt bzw. erlassen werden. Grundsätzlich wird bei Maßnahmen, die gegen einen Träger in Form eines Verwaltungsaktes

erlassen werden, zunächst ein Anhörungsverfahren durchgeführt. Sämtliche Verwaltungsakte ergehen grundsätzlich in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung.

65. Wann und in welcher Form wird die gemeinsame Datenbank zur transparenten Darstellung von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe veröffentlicht?

ANTWORT

Kreise und kreisfreie Städte arbeiten zusammen in einem gemeinsamen Projekt in der KOSOZ AöR an der Digitalisierung des Vertragsmanagements. Die Information über Leistungsangebote der Eingliederungshilfe aus dem hierin erzeugten Datenpool gegenüber Bürgerinnen und Bürgern ist ein Teil dieses Projekts. Bisher steht für den Start eines solchen Angebots noch kein konkreter Termin fest.

66. Welchen konkreten Zweck verfolgt die gemeinsam entwickelte Datenbank hinsichtlich der Darstellung und Zugänglichkeit der Leistungsangebote der Eingliederungshilfe, und wie wird sichergestellt, dass dieser Zweck effizient erfüllt wird?

ANTWORT

Die KOSOZ AöR berichtet, dass die Funktionen und Zwecke eines auf die Eingliederungshilfe bezogenen Bürgerportals noch nicht abschließend festgelegt sind. Dem allgemeinen Angebot von Informationen über vorhandene Leistungsangebote steht eine hochdifferenzierte Angebotslandschaft und sehr unterschiedliche Nutzungsanforderungen gegenüber. So bedarf es zu einer brauchbaren Information für Menschen mit Behinderungen einer Vielzahl an individuellen Vorinformationen, um ein zum Bedarf oder Wunsch des Leistungsberechtigten passendes Angebot zu finden. Der Informationsbedarf von Beschäftigten bei Leistungserbringern oder bei Leistungsträgern dürfte teilweise gleich aber auch teilweise anders sein. Es ist entsprechend Teil des Projekts zu erarbeiten, welche Funktionen ein Portal aus unterschiedlichen Anforderungsperspektiven auch der Menschen mit Einschränkungen erfüllen sollte. Bei allen diesen Anforderungen sind zudem die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (bezüglich Betriebsgeheimnisse und Schutz der personenbezogenen Daten) und zur Datensicherheit zu beachten.

Inklusionsprojekte und sozialraumorientierte Projekte

67. Welche Maßnahmen existieren bzw. werden von der Landesregierung gefördert, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen sowohl im städtischen, als auch im ländlichen Raum zu gewährleisten?

ANTWORT

Die Landesregierung hat 2019 den **Fonds für Barrierefreiheit** als ein wirksames Instrument zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aufgelegt. Aus dem 21,2 Millionen Euro umfassenden Fonds konnten in sechs Jahren (2019 – 2024) bereits 210 investive (bauliche), nichtinvestive Projekte zur Bewusstseinsbildung und digitale Vorhaben mit insgesamt rund 13,3 Millionen Euro bewilligt werden. Gefördert wurden etwa Umbauten, Modernisierungen oder Sanierungen von öffentlich zugänglichen Gebäuden, barrierefreie Spielplätze in inklusiven Sozialräumen der Kommunen oder auch die Umgestaltung zu barrierefreien Websites von Arztpraxen, die hausärztliche oder gynäkologische Leistungen erbringen.

Darüber hinaus fördert das Land in der frühkindlichen Bildung und Betreuung mit der „Förderrichtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019–2026)“ auch Maßnahmen, die den Zugang von Kindern mit einer Behinderung ermöglicht, wie z. B. Rollstuhlrampen und weitere räumliche Maßnahmen. Voraussetzung hierfür ist, dass mit entsprechenden Maßnahmen mehr Betreuungsplätze geschaffen werden.

All diese Maßnahmen tragen maßgeblich zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen im städtischen wie im ländlichen Bereich bei. Eine Übersicht aller geförderten Vorhaben zum Abbau von Barrieren siehe beigefügter Link. [schleswig-holstein.de - Fonds für Barrierefreiheit](https://schleswig-holstein.de/-/Fonds-fuer-Barrierefreiheit)

In den verschiedenen **Förderprogrammen für die Entwicklung der ländlichen Räume in Schleswig-Holstein** können auch Projekte zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Im Rahmen der Förderung der Leitprojekte für die Integrierte Ländliche Entwicklung, der Förderung der LEADER AktivRegionen sowie der Förderung des Regionalbudgets wurden seit 2019 insgesamt 25 Projekte gefördert, bei denen die Inklusion von Menschen wesentlicher Projektbestandteil war. Hierfür konnten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 1.854.631,21 Euro bewilligt werden. Davon sind 1.708.666,93 Euro aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung der ländlichen Räume (ELER), 30.314,50 Euro aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) mit Mitteln des Bundes und des Landes sowie 46.648,79 Euro aus Landesmitteln finanziert worden.

Gefördert wurden u. a. folgende Projekte in kommunaler Trägerschaft:

- Kreis Segeberg – Mobilitäts- und Barrierekataster,
- Gemeinde Niendorf a. d. Stecknitz – Barrierefreier Zugang Dorfgemeinschaftshaus, Gemeinde Scharbeutz – Barrierefreie Herrichtung des Haus des Gastes,
- Gemeinde Ratekau – Barrierefreie Spielgeräte für die Badeanstalt Offendorf,
- Gemeinde Scharbeutz – Sandmatten für barrierefreie Veranstaltungen am Strand, Gemeinde Wizeeze – Einbau Rollstuhlschrägaufzug im Kulturzentrum,
- Gemeinde Barsbüttel – Barrierefreier Zugang Bürgerhaus,
- Gemeinde Braak – Erweiterung Spielplatz um ein inklusionsgerechtes Spielgerät,
- Gemeinde Altenkrempe – Barrierefreier Zugang von drei Gemeinschaftseinrichtungen und Feuerwehrhaus,
- Stadt Fehmarn – Inklusiver Spielplatz in Dänschendorf,
- Gemeinde Stein – Neubau eines Inklusion-Strandspielplatzes,
- Gemeinde Börm – Verbesserung Barrierefreiheit im Schützenheim,
- Stadt Kaltenkirchen – Errichtung eines Inklusionsspielplatzes,
- Gemeinde Burg – Barrierefreie Erschließung ZOB.

Daneben wurden einige Projekte in Trägerschaft Dritter gefördert, wie z. B. ein inklusives Fitnessstudio, der barrierefreie Umbau eines Theaters, die Modernisierung und Digitalisierung einer Schießanlage, der Erwerb eines selbstfahrenden Marktwagens, der barrierefreie Zugang zu einer Kirche sowie der Film „Barrierefreiheit in Dithmarschen – Chancen für Unternehmer und Touristiker“.

Im Rahmen des Projektes MarktTreff Schleswig-Holstein hat das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV) gemeinsam mit dem landesweiten Projekt Netzwerk, der Lebenshilfe, der Diakonie Schleswig-Holstein sowie einigen MarktTreff-Standorten einen Inklusionsleitfaden für die schleswig-holsteinischen MarktTreffs erarbeitet. Damit sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie einerseits das Einkaufen für Menschen mit Unterstützungsbedarf in den MarktTreffs noch angenehmer gestaltet werden und andererseits ihre Einbindung und Teilhabe besser gelingen kann.¹ Um zur Umsetzung des Leitfadens anzuregen, wurden in dem entsprechenden ELER-Förderprogramm zwei neue Projektauswahlkriterien eingeführt. So gibt es in dieser Förderperiode eine höhere Bewertung im Projektauswahlverfahren, wenn das Projekt die Barrierefreiheit auch der nicht-öffentlichen Bereiche sowie der Außenanlage umfasst und wenn das Konzept entweder mit Menschen mit Behinderungen erarbeitet wurde oder Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen vorsieht. Diese Projektauswahlkriterien werden künftig auch in der Förderung der Ortskernentwicklung angewendet.

68. Welche Modellprojekte zur Verbesserung der Sozialraumorientierung, der Partizipation und des Gewaltschutzes werden in Schleswig-Holstein seit wann in welchen Regionen umgesetzt?
Bitte um Erläuterung der einzelnen Modellprojekte.

ANTWORT

Gemeinsam mit der Aktion Mensch fördert die Landesregierung im Zeitraum von 2022 bis 2027 vier Modellnetzwerke im Rahmen des Programms „Inklusion vor Ort (IvO) – das Förderprogramm für einen inklusiven Sozialraum“. Für das Projekt werden Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro aus dem Fonds für Barrierefreiheit des Landes für bauliche Projekte zum Abbau von Barrieren zur Verfügung gestellt. Ebenfalls 2 Millionen Euro stellt die Aktion Mensch aus ihrem Programm für inklusive Sozialraumförderung für Personal- und Projektkosten bereit, insbesondere für die partizipative Entwicklungsphase in den Kommunen vor Ort.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt auf einer guten Vernetzung: Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft, Schule und Zivilgesellschaft sollen eng als Netzwerk zusammenarbeiten.

Die vier ausgewählten Modellkommunen und ihre Partner sind folgende:

Die Stadt Glückstadt zusammen mit dem Diakonisches Werk Rantzau-Münsterdorf und den Glückstädter Werkstätten

Der Kreis Pinneberg zusammen mit der AWO Schleswig-Holstein gGmbH und der Stiftung Lebenshilfe Südholstein

Der Kreis Segeberg zusammen mit dem Verein für diakonische Jugendarbeit Regenbogen e.V.

Die Stadt Mölln zusammen mit dem Don Bosco-Haus für das behinderte Kind e.V. und dem Lebenshilfewerk Kreis Herzogtum Lauenburg

Es ist nicht möglich, einen umfassenden Überblick über alle Modellprojekte zur Verbesserung der Sozialraumorientierung, der Partizipation und des Gewaltschutzes in einzelnen Regionen zu geben, da es sich um die Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt.

Folgende Projekte sind hier bekannt:

- Inklusionstheater (Nordfriesland; das inklusive Theaterprojekt „Lebenswelten Theater“; in diesem Zeitraum bekannt: 2021 – 2024)
- Beratungsangebot ProFamilia (Nordfriesland; in diesem Zeitraum bekannt: 2021 – 2024)
- Offenes Haus – Lernen und Begegnen für alle (Nordfriesland; Treffpunkt; in diesem Zeitraum bekannt: 2021 – 2024)
- „Infopoint“ (Kiel; Sozialraumprojekt als Erweiterung der Anlaufstelle Nachbarschaft in Kiel-Suchsdorf; in diesem Zeitraum bekannt: 2022 – 2023)
- „Sozialräumliche Begegnungsstätten im Kreis Stormarn“ (Stormarn; Ziel: Die Schaffung niedrigschwelliger sozialräumlicher Angebote; bekannt im Jahr 2024)

¹ <https://markttreff-sh.de/de/mehr-inklusion>

- Klön- und SpielEcke in Niebüll (Nordfriesland; ein niedrigschwelliger Treffpunkt zum gemeinsamen Klönen, Spielen und Sich-Austauschen; in diesem Zeitraum bekannt: 2022 – 2024)
- Projekt zur Identifizierung von Barrieren, die den Menschen mit Behinderung den Zugang zu vorhandenen Hilfs-, Beratungs- und sonstigen Angeboten im Sozialraum erschweren (Neumünster; Ziel: Die Anzahl und die Effizienz von Wegweisungen unter Berücksichtigung individueller Sozial- und Lebensräume der Betroffenen zu erhöhen/zu steigern; in diesem Zeitraum bekannt: 2023 – 2024)

In einer Kooperationsvereinbarung haben das Land und UNICEF Deutschland 2022 das gemeinsame Ziel formuliert, eine nachhaltige und hochqualitative Bildung für alle Kinder in Schleswig-Holstein sicherzustellen, wie sie in den Artikeln 12, 28 und 29 der UN-Kinderrechtskonvention als Recht verankert und beschrieben ist. Um dies zu unterstützen, hat UNICEF Deutschland für interessierte Schulen ein siebenstufiges Training entwickelt. Jede Stufe enthält theoretische und praktische Lerninhalte. Gemeinsam mit Trainerinnen und Trainern entwickelt jede teilnehmende Schule einen individuellen Plan zur Aufnahme der Kinderrechte in ein ganzheitliches Schulkonzept. UNICEF begleitet die Schulen auf ihrem Weg zur Kinderrechtesschule und verleiht, gemeinsam mit dem MBWFK, nach erfolgreicher Teilnahme das Siegel „Kinderrechtesschule – Wir leben Kinderrechte“. Aktuell gibt es 16 Grundschulen im Netzwerk der Kinderrechtesschulen in Schleswig-Holstein. In der Kooperationsvereinbarung wurden max. 25 Schulen festgelegt, die von UNICEF gefördert werden.

Das Landesmodellvorhaben „Kommunale Präventionsketten in Schleswig-Holstein“ ist eine Initiative zur Bekämpfung von Kinderarmut und deren Folgen.

Ab 2025 unterstützt das Land zwei ausgewählte Kommunen – die Stadt Flensburg und den Kreis Rendsburg-Eckernförde – beim Aufbau und der Weiterentwicklung von Präventionsketten.

Ziel ist, die Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen ab der Geburt nachhaltig zu erhöhen. In einem kommunalen integrierten Handlungskonzept sollen die vielfältigen Angebote und Leistungen aus den Bereichen Jugend/ Soziales, Gesundheit und Bildung zusammengeführt und auf ihre Wirkung hin überprüft und weiterentwickelt werden. Dabei sollen mögliche Lücken im Unterstützungssystem identifiziert und gezielte Maßnahmen „vom Kind aus gedacht“ erarbeitet werden. Dies erfordert eine enge Abstimmung zwischen allen Beteiligten und oft auch eine Neuausrichtung bestehender Strukturen mit einer effektiven Steuerung.

Neben direkter Förderung von Modellprojekten unterstützt die Landesregierung beispielsweise im Rahmen der Ortskernentwicklung Dörfer und Gemeinden in den ländlichen Regionen, um sie zukunftsfest aufzustellen. Ziel ist insbesondere der Erhalt von attraktiven und lebendigen Ortskernen. Grundlage für eine Förderung ist das Ortsentwicklungskonzept.

Das Ortskernentwicklungskonzept ist eine informelle Planung einer oder mehrerer Gemeinden, die unter Einbindung von Vereinen, Verbänden und der Bevölkerung erstellt wird. Zum einen sind sie daher selbst ein partizipatives Element und zum anderen wird somit gewährleistet, dass Themen wie die Sozialraumorientierung, die Partizipation und der Gewaltschutz adressiert werden, sofern in der Gemeinde Bedarf hierzu gesehen wird.

Die Ortskernentwicklungskonzepte sind nicht allein auf Fördermittel fokussiert, sondern bieten einer Gemeinde eine ganzheitliche Entwicklungsperspektive. Auch kleinere Dorfinitiativen ohne Förderung werden hier durch den Beteiligungsprozess auf den Weg gebracht und entwickeln Gemeinden entsprechend des ausgemachten Bedarfes weiter.

- 69.** Inwiefern unterstützt die Landesregierung diese Modellprojekte und welche perspektivischen Planungen für eine Ausweitung existieren?

ANTWORT

Das Land unterstützt durch Netzwerktreffen das Netzwerk der Kinderrechtesschulen. Es ist geplant, das Programm in Schleswig-Holstein zu verstetigen und Trainerinnen und Trainer für die angehenden Kinderrechtesschulen von Seiten des MBWFK zu finanzieren. Das Modellprojekt ‚Präventionsketten‘ wird vom MBWFK auf Landesebene mit personellen Ressourcen unterstützt.

Das Land fördert sowohl die Erstellung von Ortskernentwicklungskonzepten sowie auch die daran anschließende Umsetzung dieser Konzepte durch Zuschüsse, soweit diese förderfähig sind. Das Land hat in diesem Kontext bislang rund 345 Ortskernentwicklungskonzepte mit rund 7,9 Millionen Euro Zuschuss gefördert. Die Umsetzung von förder-

fähigen Konzeptprojekten hat das Land in Orten mit weniger als 10.000 Einwohnern seit Anfang 2019 mehr als 84 Millionen Euro aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK), die Bund und Länder gemeinsam finanzieren, gefördert. Die Förderung der Ortskernentwicklung wird auch aktuell fortgeführt.

Im Übrigen wird auf die umfassenden oben genannten Projektbeschreibungen verwiesen.

- 70.** Welche Maßnahmen zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des „Community Care“ für Menschen mit Behinderungen existieren in Schleswig-Holstein und welche Maßnahmen unterstützt die Landesregierung perspektivisch?

ANTWORT

Es existieren keine Förderungen im Sinne dieser Anfrage.

- 71.** Welche Maßnahmen sind nach Auffassung der Landesregierung erforderlich, um die Selbstbestimmung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern, um Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken?

ANTWORT

Die Landesregierung ergreift vielfältige Maßnahmen, um die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen im Land zu fördern. Ein wesentliches Instrument der Landesregierung, um die UN-BRK nach und nach umzusetzen, ist die Erarbeitung und digitale Etablierung eines Landesaktionsplanes. Um der praktischen Umsetzung der Pflichten aus der UN-BRK einen konkreten und verbindlichen Rahmen zu geben, wurde so nach einem partizipativen Prozess Anfang 2017 der erste Landesaktionsplan (LAP 1.0) und Anfang 2022 der zweite Landesaktionsplan (Fokus-LAP 2022, abrufbar unter www.schleswig-holstein.de/unbrk) zur Umsetzung der UN-BRK veröffentlicht.

Ziel des Fokus-LAP 2022 ist es, die Anliegen von Menschen mit Behinderungen als Selbstverständlichkeit in allen Bereichen politischen Handelns zu begreifen und im Sinne einer dauerhaft zu erfüllenden Verpflichtung zu berücksichtigen. Der prozess- und dialogorientierte Fokus-LAP 2022 besteht insgesamt aus 53 konkreten Maßnahmen der Landesregierung.

Eine Maßnahme des zweiten Fokus-LAP 2022 ist beispielsweise, die UN-BRK und den Landesaktionsplan als Methoden für mehr Inklusion und Barrierefreiheit als Thema in allen Fachbereichen des Bachelorstudienganges an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung und in der Ausbildung der Verwaltung an der Verwaltungsakademie Bordesholm aufzunehmen. Dazu wurden durch das Ausbildungszentrum für Verwaltung zusammen mit dem Institut für Inklusive Bildung als Kooperationspartner curriculare Veranstaltungen in verschiedenen Fachbereichen eingeführt.

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern des Focal Points aus dem Referat 26 in der Staatskanzlei und des Landesbeirates zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen eine Fortbildung „Inklusion – Geht mich das was an?“ konzipiert. Diese Fortbildung wurde in Kooperation mit KOMMA erstmalig am 20.06.2024 und alleinig von Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Es geht insbesondere um das Kennenlernen verschiedener (auch nicht sichtbarer) Behinderungen, den Abbau von Barrieren und die Bedeutung von Inklusion für die Mitarbeitenden in der Landesverwaltung. Diese Fortbildung wird auch im Jahr 2025 angeboten.

Eine weitere Maßnahme des Fokus-LAP 2022 war der Aufbau einer öffentlichen Online-Datenbank für den Landesaktionsplan, die der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und der Zivilgesellschaft zur Information sowie für Anregungen dauerhaft und digital zur Verfügung steht und von den Ressorts sowie der Staatskanzlei regelmäßig aktualisiert bzw. erweitert wird. Nach einem Jahr erfolgte eine erste interne Evaluation aller 53 Maßnahmen des Fokus-LAP. Die interne Evaluation hat zu dem Gesamtergebnis geführt, dass zum 30.07.2024 86 % der Maßnahmen entweder begonnen, abgeschlossen oder laufend umgesetzt waren.

Im Jahr 2025 wurde der Prozess zur partizipativen Entwicklung neuer Maßnahmen gestartet. Die Ergebnisse der letzten Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss sollen und werden dabei mitberücksichtigt werden, um dem Ziel der vollständigen Umsetzung der UN-BRK in Form einer inklusiven Gesellschaft und damit der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen näher zu kommen.